

Der Vertrag von Lissabon

**Strukturelle, institutionelle und politische
Reformen**

DIPLOMARBEIT

Mag. Kornelia Mathilde Gratzner

zur Erlangung des akademischen Grades

Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Studium: Wirtschaft und Recht



Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Institut für Rechtswissenschaft

Begutachter:

- Univ. Prof. DDr. Michael Potacs
- Ass. Prof. Dr. Doris Hattenberger

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig angefertigt und die mit ihr unmittelbar verbundenen Tätigkeiten selbst erbracht habe. Ich erkläre weiters, dass ich keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle aus gedruckten, ungedruckten oder dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommen Formulierungen und Konzepte sind gemäß den Regeln für wissenschaftliche Arbeiten zitiert und durch Fußnoten bzw. durch andere genaue Quellenangaben gekennzeichnet.

Die während des Arbeitsvorganges gewährte Unterstützung einschließlich signifikanter Betreuungshinweise ist vollständig angegeben.

Die wissenschaftliche Arbeit ist noch keiner anderen Behörde zur Beurteilung vorgelegt worden. Dieser Inhalt wurde in gedruckter und elektronischer Form abgegeben. Ich bestätige, dass der Inhalt der digitalen Version vollständig mit dem der gedruckten Version übereinstimmt.

Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben wird.

Vorwort

Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 01. Dezember 2009 wurden die bestehenden vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union grundlegend geändert. Nach mehr als fünfzig Jahren europäischer Einigungsanstrebungen und vor allem nach dem Scheitern des Verfassungsvertrages für Europa stellt der Vertrag von Lissabon einen Meilenstein der europäischen Integrationsbewegung dar. Mit ihm wird versucht die Institutionen der Europäischen Union zu modernisieren und die Arbeitsmethoden zu optimieren. Ebenso wurden die Demokratie und die Legitimation gestärkt um die nationalen Parlamente und die europäischen Bürger durch eine bessere Informationspolitik miteinzubinden. Durch das Scheitern des Verfassungsvertrages konnte die Vorteile der besseren Transparenz und Übersichtlichkeit nicht mit im Vertrag von Lissabon verankert werden. Nichts desto trotz:

„Was erreicht wurde, ist viel mehr als viele erwartet haben.“¹

Die Einleitung gibt einen Überblick über die europäische Integrationsgeschichte und damit die Entstehungsgeschichte des Vertrags von Lissabon. Der Hauptteil beschäftigt sich mit der Darstellung der strukturellen, institutionellen und politischen Reformen. Diese werden durchleuchtet und im Anschluß in den heutigen Kontext gesetzt. Im Schlußteil wird die Erreichbarkeit der Anforderungen an den Vertrag von Lissabon zusammengefasst und analysiert. Die vorliegende Arbeit stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Änderungen und Neuerungen des Vertrags von Lissabon zum Europäischen Verfassungsvertrag oder zu den bisher bestehenden Verträgen.

¹ Weidenfeld in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 19.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	III
Abbildungsverzeichnis	VI
Abkürzungsverzeichnis	VII
1 Grundlagen der europäischen Integration	1
1.1 Die Errichtung der europäische Gemeinschaft	2
1.1.1 Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl.....	2
1.1.2 Römische Verträge	3
1.2 Integration der 60-iger und 70-iger Jahre	5
1.3 Einheitliche Europäische Akte	6
1.4 Reformen der europäischen Verträge	8
1.4.1 Der Vertrag von Maastricht	8
1.4.2 Vertrag von Amsterdam	9
1.4.3 Vertrag von Nizza	10
1.5 Der Vertrag über eine Verfassung für Europa	12
2 Der Vertrag von Lissabon	14
2.1 Aufbau und Struktur	17
2.2 Strukturelle Änderungen.....	20
2.2.1 Allgemeine Änderungen.....	21
2.2.2 Werte und Grundsätze der Union	23
2.2.3 Kompetenzordnung	29
2.2.4 Kritische Analyse	33
2.3 Institutionelle Änderungen	36
2.3.1 Das Europäische Parlament	37
2.3.2 Der Europäische Rat	40
2.3.3 Der Rat	44
2.3.4 Die Europäische Kommission	49
2.3.5 Gerichtshof der Europäischen Union	52
2.3.6 Die Europäische Zentralbank.....	53
2.3.7 Der Rechnungshof.....	54
2.3.8 Ausschuss der Regionen und Ausschuss für Wirtschaft und Soziales.....	54
2.3.9 Die Rolle der nationalen Parlamente.....	55
2.3.10 Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.....	58

2.3.11	Neue Entscheidungsverfahren.....	59
2.3.11.1	Die Gesetzgebungsverfahren.....	59
2.3.11.2	Das Haushaltsverfahren.....	61
2.3.11.3	Die neuen Verfahren zur Änderung der Verträge.....	62
2.3.11.4	Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit.....	65
2.3.11.5	Europäische Bürgerinitiative.....	66
2.3.12	Kritische Analyse	67
2.4	Politische Änderungen.....	75
2.4.1	Gemeinsame Außen und Sicherheitspolitik	75
2.4.2	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik	78
2.4.3	Handelspolitik und internationale Abkommen	82
2.4.4	Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik.....	84
2.4.5	Humanitäre Hilfe	86
2.4.6	Wirtschaftspolitik	87
2.4.7	Währungspolitik.....	89
2.4.8	Sozialpolitik.....	90
2.4.9	Justiz- und Innenpolitik	91
2.4.10	Finanzierung der Union.....	98
2.4.11	Energie- und Klimapolitik	100
2.4.12	Sonstige Neuerungen	101
2.4.13	Kritische Analyse	103
3	Zusammenfassung.....	108
3.1	Handlungsfähigkeit.....	110
3.2	Demokratie und Legitimität.....	111
3.3	Transparenz	112
3.4	Differenzierung und Flexibilität	113
4	Ausblick	114
	Literaturverzeichnis.....	116

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Grundstruktur der Europäischen Verfassung für Europa	13
Abbildung 2: Vertrag von Lissabon	17
Abbildung 3: Europäischer Unionsvertrag	18
Abbildung 4: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	19
Abbildung 5: Struktur der Europäischen Union vor und nach VvL.....	22
Abbildung 6: Abstimmungsregeln im Vergleich.....	46

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Union
Art.	Artikel
d.h.	das heißt
EAD	Europäischer Auswärtiger Dienst
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EAR	Europäischer Ausschuss der Regionen
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Europäischer Gemeinschaftsvertrag
EK	Europäische Kommission
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
ER	Europäischer Rat
etc.	et cetera, und dergleichen
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Europäischer Unionsvertrag
EVA	Europäische Verteidigungsagentur
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EVV	Europäische Verfassungsvertrag
EWSA	Europäischer Ausschuss für Wirtschaft und Soziales
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank
f (ff)	folgender (folgende)
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GHP	Gemeinsame Handelspolitik
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
HVASP	Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik
Hrsg.	Herausgeber
lit.	litera
RFSR	Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
UAbs.	Unterabsatz

VvA	Vertrag von Amsterdam
VvL	Vertrag von Lissabon
VvM	Vertrag von Maastricht
VvN	Vertrag von Nizza
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
z.B.	zum Beispiel
ZBIJ	Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

1 Grundlagen der europäischen Integration

Der Grundidee einer einheitlichen Verfassung für Europa geht der Europäischen Union (EU) weit voraus!² Schon zu Ende des Mittelalters entstanden Entwürfe, welche sich mit den Gedanken der Friedensicherung, der Supranationalität, der Förderung von Wirtschaft und Handel, sowie der europäischen Machterhaltung beschäftigten. Grundlagen des einheitlichen Europagedankens finden sich bereits in der revolutionären Schrift „Zum ewigen Frieden“³ des deutschen Philosophen *Immanuel Kants*. Aus dem frühen 19. Jahrhundert stammen der „Entwurf eines europäischen Staatenbundes“⁴ von *Karl Christian Friedrich Krause*, und die dem Wiener Kongress überreichte Schrift des *Grafen Claude Henri de Saint Simon* und seines Schülers *Augustin Thierry* zur „Neuordnung der europäischen Gesellschaft“⁵. Eine der bekanntesten Ideen zu einem geeinten Europa stammt vom französischen Vordenker und Dichter *Viktor Hugo*, der als Präsident des Pariser Weltfriedenkongresses 1849, folgendes kommen sah:

„Ein Tag wird kommen, wo alle Nationen dieses Kontinents ohne ihre besonderen Eigenheiten oder ihre ruhmreichen Individualitäten einzubüßen, sich eng zu einer höheren Gemeinschaft zusammenschließen und die große europäische Bruderschaft begründen werden.“⁶

Obwohl der Grundgedanke einer europäischen Gemeinschaft sich bereits kulturell manifestiert hatte, kam es erst nach den schrecklichen gemeinschaftlichen Erlebnissen der beiden Weltkriege zu den ersten staatstheoretischen Auseinandersetzungen mit diesem Thema.⁷ So forderte 1923 der Graf *Nicolaus*

² Vgl. Oppermann [Europarecht 2005], S.11.

³ Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden, erste Auflage 1795, zweite Auflage 1796, Königsberg.

⁴ Karl Christian Friedrich Krause: Entwurf eines europäischen Staatenbundes als Basis des allgemeinen Friedens und als rechtliches Mittel gegen jeden Angriff wider die innere und äußere Freiheit Europas, 1814.

⁵ Claude Henri de Saint Simon und sein Schülers Augustin Thierry: De la réorganisation de la société européenne (Neuordnung der europäischen Gesellschaft) 1814. Deutsche Übersetzung bei Emge [Saint Simon 1987], S. 76.

⁶ Victor Hugo, deutsche Übersetzung Wehberg in die Friedenswarte 1941/ Heft 2/3 [Ideen und Projekte betreffend die Vereinigten Staaten von Europa], S. 57.

⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrman [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 3.

Coudenhove-Kalergi in seinem Buch „Paneuropa“⁸ zur Realisierung der Europaidee, den Zusammenschluss der europäischen Staaten zu einem politischen und wirtschaftlichen Staatenbund.

1.1 Die Errichtung der europäische Gemeinschaft

Die Grundidee eines vereinten Europas bewegte Staatstheoretiker aller europäischen Nationen neben politischen Studien, ganze Verfassungsentwürfe zu erarbeiten.⁹ Richtungweisend sind zu erwähnen die Flugschrift von *Altiero Spinello* „Gli Stati Uniti d’europa e le varie tendenze politiche“¹⁰, die „Mindesterfordernisse einer Europäischen Verfassung“¹¹ von *Arnold Brecht*, ebenso wie das Manifest des „Combat“¹² der französischen Resistance.

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges gab es für ganz Europa lediglich zwei vorrangige Zielsetzungen. Zum einen die Verhinderung weiterer kriegerischer Auseinandersetzungen und zum anderen die Notwendigkeit den politischen Einfluss in der Welt wiederzuerlangen. Den Aufruf zur „Neugründung der Europäischen Familie“ lieferte *Winston Churchill* in seiner am 19. September 1946 in Zürich gehaltenen Rede, welche er mit folgenden Satz beendete:

„Therefore I say to you: Let Europe arise!“¹³

1.1.1 Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Das Kernstück der europäischen Integration bildet die von *Robert Schumann* und *Jean Monet* vorgelegte Idee, die zentralen Wirtschaftssektoren - Stahl und Kohle - einer

⁸ Graf Coudenhove-Kalergi [Paneuropa 1923].

⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 3.

¹⁰ Weiterentwicklung des „Manifesto di Ventotene“ von Spinelli und Rossi; Illegaler Erstdruck in Spinelli/Rossi [Problemi della Federazione Europea 1944]. Deutsche Übersetzung bei Lipgens [45 Jahre Ringen um die Europäische Verfassung 1986], S. 71f.

¹¹ Brecht in Harvard Law Review Vol. 55 [European Federation - The democratic alternative 1942], S.561. Deutsche Übersetzung bei Lipgens [45 Jahre Ringen um die Europäische Verfassung 1986], S. 82ff.

¹² Combat, Organe du Mouvement de Liberation Francaise, Nr. 34. Deutsche Übersetzung bei Lipgens [45 Jahre Ringen um die Europäische Verfassung 1986], S. 91.

¹³ Winston Churchill, deutsche Übersetzung in: die Zeit vom 05.05.2009 [Ein britischer Patriot für Europa 2009]. URL: http://www.zeit.de/reden/die_historische_rede/200115_hr_churchill1_englisch [08.02.2010].

unabhängigen Behörde zu unterstellen.¹⁴ Diese Idee wurde 1951 im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) von sechs Staaten (Deutschland, Frankreich, Italien und die Beneluxländer) verwirklicht.¹⁵ Der Vertrag der EGKS trat am 23. Juli 1952 in Kraft. Seine Bestimmungen wurden 50 Jahre später mit in den EG-Vertrag (siehe 1.4.3) aufgenommen.

Im Zentrum der Gemeinschaft stand die „Hohe Behörde“¹⁶, welche mit weitreichenden supranationalen Befugnissen gegenüber ihren Mitgliedstaaten ausgestattet war.¹⁷ Dennoch betonten die geschriebenen Bestimmungen die volle Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder. Neben der Hohen Behörde wurden ein Rat aus Ministern der Mitgliedstaaten und eine Versammlung aus Abgeordneten der nationalen Parlamente eingeführt. Für die Etablierung der EGKS als Rechtsgemeinschaft war die Institutionalisierung des Europäischen Gerichtshofs von Bedeutung.

Nach dem gescheiterten Versuch der Institutionalisierung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG)¹⁸, unternahmen 1955 die Beneluxstaaten einen erneuten Anlauf zur europäischen Integration, indem sie die Verschmelzung der nationalen Volkswirtschaften zu einem einheitlichen europäischen Binnenmarkt unter Miteinbezugnahme der gemeinsamen Atomwirtschaft forderten.¹⁹

1.1.2 Römische Verträge

Unter der Führung des damaligen belgischen Außenminister *Paul-Henri Charles Spaak* wurden die Verträge zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und zur Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) ausgearbeitet.²⁰ Die beiden so genannten

¹⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz [Europarecht 2008], S. 7f.

¹⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Isak [Europarecht 2004], S. 4.

¹⁶ Hohe Behörde: 9 Mitglieder (2 Deutschland, 2 Frankreich, 2 Italien und jeweils 1 Mitglied aus Niederlande, Belgien und Luxemburg). Erster Vorsitzender Jean Monnet von 1952 – 1955. Im Rahmen des Fusionsvertrags 1967 ging die Hohe Behörde in die Europäische Kommission über. Vgl. Wessels [Das politische System der Europäischen Union 2008], S. 65.

¹⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Wessels [Das politische System der Europäischen Union 2008], S. 65.

¹⁸ Um einen Gegenpol zu den kommunistischen Staaten in Osteuropa zu erhalten wurde 1952 die Idee einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik forciert. Dieser Versuch scheiterte jedoch am 30. August 1954, da die französische Nationalversammlung sich weigerte den Vertrag zu unterzeichnen. Vgl. Lambach/Schieble [EU Concours – Leitfaden zur Europäischen Union 2008], S. 10.

¹⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Bieber/Epiney/Haag [Die Europäische Union 2006], S. 39.

²⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Bieber/Epiney/Haag [Die Europäische Union 2006], S. 40.

Römischen Verträge wurden am 25.03.1957 von den Gründerstaaten der EGKS in Rom unterzeichnet und traten am 01.01.1958 in Kraft. Diese beiden Verträge bilden die Grundbausteine der heutigen Wirtschaftsgemeinschaft in Europa. Der EWG-Vertrag wurde 1992 durch den Vertrag von Maastricht (VvM) (siehe 1.4.1) in den EG-Vertrag umbenannt und ist auf unbestimmte Zeit gültig. Im Gegensatz zum EWG-Vertrag hat der EAG-Vertrag keine großen Änderungen erfahren und ist nach wie vor in seiner ursprünglichen Form in Kraft.²¹

Das Ziel des EWG-Vertrags war die Schaffung einer Zollunion (Abbau Binnenzölle, gemeinsame Außenzölle) mittels gemeinsamen Marktes (freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr), und den rechtlichen Rahmen für eine gemeinsame Außenhandels- und Agrarpolitik zu erstellen.²² Die EAG hatte ihren Zweck mit der Förderung der Entwicklung der Nuklearindustrie innerhalb ihrer Mitgliedstaaten begründet.²³

Die EWG und EAG sind in ihrer institutionellen Struktur der EGKS nachempfunden.²⁴ Die Hohe Behörde ging 1967 (Fusionsvertrag) in die Europäische Kommission (EK) über und wurde zum „Motor der Integration“ sowie zur „Hüterin der Verträge“.²⁵ Der Rat, der in Form der jeweiligen Fachminister aus den einzelnen Mitgliedstaaten tagte, wurde zum zentralen Beschlussfassungsorgan und konnte mit qualifizierter Mehrheit in wesentlichen Politikfeldern, wie Agrar- und Handelspolitik, abstimmen. Die Versammlung - welche 1963 in Europäisches Parlament (EP) umgetauft wurde - verblieb wie bisher mit geringen Befugnissen.

Die Mitgliedstaaten waren zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bereit, den beiden neuen Gemeinschaften einen derart starken supranationalen Charakter zuzusprechen, wie vormals der EGKS.²⁶ Die Aufgabe der Hohen Behörde im EWG Vertrag beschränkte sich im Vergleich zur Hohen Behörde im EGKS Vertrag (eigenständiges

²¹ Vgl. o.V. [Vertrag zur Gründung der europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) 2007]. URL: http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/treaties_euratom_de.htm [10.02.2010].

²² Vgl. hierzu und im Folgenden Lambach/Schieble [EU Concours – Leitfaden zur Europäischen Union 2008], S. 12.

²³ Vgl. Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 23.

²⁴ Vgl. Isak [Europarecht 2007], S. 4.

²⁵ Vgl. Wessel [Das politische System der Europäischen Union 2008], S. 69ff.

²⁶ Vgl. Isak [Europarecht 2007], S. 4.

Beschlussrecht) im Wesentlichen auf die Initiative zur Rechtsetzung und zur Kontrolle der Rechtsprechung.

Einen Teil der Römischen Verträge bildete auch das „Abkommen über Gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften“. Aufgrund dieses Abkommens fungierten die Versammlung (später Europäisches Parlament) und der Europäische Gerichtshof als Organe für alle drei Gemeinschaften (EGKS, EWG, EAG).²⁷

1.2 Integration der 60-iger und 70-iger Jahre

Der Integrationsprozess der an den europäischen Gemeinschaften teilnehmenden Staaten gestaltete sich aufgrund der Versuche einzelner Staaten ihre nationalen Interessen auf europäischer Ebene durchzusetzen, zunehmend schwierig.²⁸ Diese Entwicklung gipfelte 1966 in Frankreichs „Politik des leeren Stuhls“²⁹. Erst der „Luxemburger Kompromiss“, welcher jedem Mitgliedstaat ein Vetorecht bei Entscheidungen im Rat zugestand, führte zu einem Ende dieser Blockierpolitik.

Ein wichtiger Schritt zur besseren Positionierung innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft, war das Inkrafttreten der Zollunion im Jahr 1968.³⁰ Bis 1968 finanzierte sich die EU lediglich durch die Mitgliedsbeiträge der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Abschaffung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft, sowie die Einführung eines gemeinsamen Außenzolles, führten zu einer verstärkten Selbständigkeit, welche im Jahr 1970 durch eine Haushaltsreform bekräftigt wurde.

Als zusätzlicher Antrieb für die europäische Integrationsbewegung kann die im Dezember 1969 im niederländischen Den Haag stattgefundene Gipfelkonferenz betrachtet werden.³¹ Im Rahmen dieser Konferenz wurden die so genannte

²⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Nicolaysen [Europarecht I 2002], S. 30.

²⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Lambach/Schieble [EU Concours – Leitfaden zur Europäischen Union 2008], S. 14.

²⁹ Ab dem Jahr 1966 sollte es möglich werden in wichtigen Sachgebieten mit qualifizierter Mehrheit abzustimmen. Als Reaktion auf diese Entscheidung nahm Frankreich daraufhin nicht mehr an den wichtigen Sitzungen der EWG teil und verhinderte somit das Entscheidungsverfahren. Vgl. Wessels [Das politische System der Europäischen Union 2008], S. 73.

³⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Lambach/Schieble [EU Concours – Leitfaden zur Europäischen Union 2008], S. 15.

³¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 25f.

„Norderweiterung“ beschlossen um Großbritannien, Irland, Dänemark und Norwegen³² mit in die europäische Gemeinschaft aufnehmen zu können. Die Gemeinschaft wuchs somit im Jahr 1973 von sechs auf neun Mitgliedstaaten an. Die Umsetzung der in den römischen Verträgen formulierten Zielen, wie die Reform der bestehenden Institutionen, die Entwicklung der gemeinsamen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) oder die Neuordnung der Finanzierung, wurden dadurch umso notwendiger.

Obwohl viele Vorhaben und Ziele aufgrund politischer und wirtschaftlicher Krisen in dieser Zeit nicht umgesetzt werden konnten, gab es in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre einige Fortschritte im institutionellen Bereich.³³ So konnte am 1967 der „Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften“, der so genannte Fusionsvertrag in Kraft treten, welcher eine Konsolidierung der Finanzverfassung, sowie eine Zusammenführung sämtlicher Exekutivorgane von EGKS, EWG und EAG zur Europäischen Gemeinschaft (EG), zur Folge hatte.³⁴ Im Jahr 1974 wurde der Europäische Rat (ER) gegründet, welcher zweimal jährlich tagte und die Grundlinie der Europäischen Gemeinschaft vorgab.³⁵ Eine dieser Grundlinien war beispielsweise der 1978 gefasste Beschluss zur Errichtung des Europäischen Währungssystems, welches später im Rahmen des Vertrags von Maastricht (1992) zur Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) führte. Ein weiterer Fortschritt der Gemeinschaftsarchitektur war die Einführung der Direktwahl des EP im Jahr 1979 um der Forderung nach mehr Demokratie innerhalb der Gemeinschaft nachzukommen.

1.3 Einheitliche Europäische Akte

Nachdem das Modell der EGKS auf die Bereiche der EWG und der EAG ausgedehnt wurde, wurde sehr schnell klar, dass aufgrund der sich stetig ändernden Rahmenbedingungen innerhalb der europäischen Gemeinschaft, eine Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen und Aufgaben notwendig wurde.³⁶ Diesem Projekt wurde

³² Am 15. September 1972 entschieden sich 53,5 % der Norweger gegen einen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften. Vgl. Schröder in *Süddeutsche Zeitung* Nr. 222 Jg. 28 [Norwegens emotionales Nein], S. 4. URL: http://www.ena.lu/norwegens_emotionales_suddeutsche_zeitung_27_september_1972-030202435.html [02.10.2009].

³³ Vgl. Wessels [Das politische System der Europäischen Union 2008], S. 80.

³⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Nicolaysen [Europarecht I 2002], S. 30.

³⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 24f.

³⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz [Europarecht 2008], S.13ff.

1985 der Name Europäische Union (EU) gegeben, und im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) explizit als Ziel definiert. Die EEA wurde am 28.02.1986 von den mittlerweile auf zwölf Mitgliedstaaten (1981: Griechenland, 1986: Spanien, Portugal) angewachsenen EU unterzeichnet und trat am 01.07.1987 in Kraft.

Die auf den Genscher-Colombo Plan³⁷ zurückgehende EEA, welche auch Elemente des bereits 1984 vorgelegten Entwurfs eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union³⁸ beinhaltete, stellte die bis zu diesem Zeitpunkt umfassendste Änderung der Gründungsverträge dar.³⁹

Im institutionellen Bereich wurden vor allem die Europäische Kommission (EK) und das Europäische Parlament (EP) gestärkt.⁴⁰ Zum einen durch die Erweiterung der Delegationsbefugnisse der EK und zum anderen durch die Einführung des Verfahrens der Zusammenarbeit⁴¹ im Rechtsetzungsprozess. Im Rat wurde die Beschlussfassung mittels Mehrheitsentscheid auf wichtige Bereiche ausgedehnt.⁴² Diese Reformen führten zu einer leichteren Entscheidungsfindung im Rat und wurden somit zur Grundlage für die Umsetzung des Binnenmarktkonzepts.⁴³

Die EEA veränderte die Gemeinschaft nicht nur im institutionellen Bereich sondern führte auch neue Politiken in das materielle Recht der Gemeinschaft ein.⁴⁴ Dazu zählen die Umweltpolitik, Forschung und Entwicklungspolitik, sowie die Regionalpolitik.

³⁷ Initiative der damaligen Außenminister Deutschlands (*Hans-Dietrich Genscher*) und Italiens (*Emilio Colombo*) den Grundgedanken der europäischen Union in einer einheitlichen Akte festzuhalten. Der Plan wurde dem EP vorgelegt, wurde jedoch aufgrund der schwierigen Verhandlungen nicht umgesetzt. Vgl. Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 27.

³⁸ Ein unter der Leitung des Italieners *Altiero Spinelli* ausgearbeiteter Entwurf einer Verfassung für die europäische Union, welcher 1984 vom europäischen Parlament verabschiedet wurde. Vgl. Wessels [Das politische System der Europäischen Union 2008], S. 84.

³⁹ Vgl. hierzu Lambach/Schieble [EU Concours – Leitfaden zur Europäischen Union 2008], S. 15.

⁴⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz [Europarecht 2008], S. 15.

⁴¹ Das EP erhielt damit erstmalig die Möglichkeit den Gesetzgebungsprozess mit zu beeinflussen. Vgl. o.V. [Glossar – Verfahren der Zusammenarbeit o.J.]. URL: http://europa.eu/scadplus/glossary/enhanced_cooperation_de.htm [09.02.2010].

⁴² Vgl. hierzu Lambach/Schieble [EU Concours – Leitfaden zur Europäischen Union 2008], S. 16.

⁴³ Vgl. hierzu Isak [Europarecht 2007], S. 5.

⁴⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Wessels [Das politische System der Europäischen Union 2008], S. 85.

1.4 Reformen der europäischen Verträge

Der Fall der Berliner Mauer, das damit verbundenen Ende des Kommunismus und die darauf folgenden politischen Änderungen innerhalb Europas, führten zur einer Stärkung des europäischen Raumes in wirtschaftlichen wie auch in politischen Belangen.⁴⁵

Die EEA hatte einen europäischen Motivationsschub ausgelöst, welcher angesichts der stetigen Erweiterungen und Vertiefungen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen von Reformprozessen versucht wurde, umzusetzen.⁴⁶

1.4.1 Der Vertrag von Maastricht

Im Jahr 1988 wurde von den Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft (EG), vor allem aber auf Betreiben Frankreichs und des damaligen europäischen Kommissionspräsidenten *Jacques Delors*, ein Plan für eine gemeinsame WWU zur Verwirklichung des Binnenmarktkonzepts forciert.⁴⁷ Einige Mitgliedstaaten forderten in diesem Zusammenhang nicht nur eine gemeinsame Währung, sondern auch eine gemeinsame Wirtschaftspolitik, welche nur unter entsprechenden institutionellen Rahmenbedingungen zu verwirklichen möglich war. Es fanden daher parallel zwei Regierungskonferenzen statt, wobei eine sich mit der rechtlichen Regelung der WWU auseinandersetzte und die andere die Behandlung der entsprechenden politischen wie institutionellen Rahmenbedingungen zum Thema hatte.

Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) mit dem beide Zielsetzungen verwirklicht werden sollten, wurde im Dezember 1991 in Maastricht unterzeichnet.⁴⁸ In Kraft treten konnte der EUV aufgrund einiger Schwierigkeiten bei der Ratifizierung in den einzelnen Ländern erst im Jahr 1993. Der EUV sah auch vor, dass der bisher bestehende EWG Vertrag in EG Vertrag umbenannt wurde.

⁴⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 31.

⁴⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 30.

⁴⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Isak [Europarecht 2007], S. 5f.

⁴⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Isak [Europarecht 2007], S. 6.

Durch den EUV wurde die Europäische Union (im Text des Vertrages „Union“) von den damaligen zwölf Mitgliedstaaten begründet.⁴⁹ Die bereits in der EEA vorgegebene Säulenstruktur der EU wurde erstmalig umgesetzt. Diese bestand aus den europäischen Gemeinschaften (EGKS, EG und EAG), der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (ZBIJ).⁵⁰ (Siehe Abbildung 5: Struktur der Europäischen Union vor und nach VvL)

Im Bereich der Institutionen brachte der Vertrag von Maastricht die Ausstattung des ER mit der politischen Leitfunktion für die gesamte EU, die Schaffung des Ausschusses der Regionen als Nebenorgan, sowie die Einführung des „Verfahrens zur Mitentscheidung“⁵¹, als Neuerungen mit sich.⁵²

Im Rahmen der politischen Neuerungen standen vor allem die Implementierung der WWU, sowie die Entwicklung von Grundlagen einer GASP, und einer ZBIJ.⁵³

Am 1. Jänner 1995 wurden drei weitere Länder (Österreich, Schweden und Finnland) Mitglieder der EU.⁵⁴ Mit dem Beitritt Österreichs öffnete sich die Union Richtung Osten und ein möglicher Beitritt ehemaliger Ostblockstaaten rückte in greifbare Nähe.

1.4.2 Vertrag von Amsterdam

Bereits der Vertrag von Maastricht (VvM) sah eine Einberufung einer neuerlichen Regierungskonferenz vor, um weitere Reformschritte in Anbetracht der bevorstehenden Erweiterungsrunden einzuleiten.⁵⁵ Die Umsetzung erfolgte im Vertrag von Amsterdam (VvA), welcher am 2. Oktober 1997 abgeschlossen und am 01. Mai 1999 in Kraft trat.

⁴⁹ Vgl. Schweitzer/Hummer/Obwexer [Europarecht 2007], S. 9.

⁵⁰ Vgl. Nicolaysen [Europarecht I 2002], S. 32.

⁵¹ Bestimmte Rechtsakte werden vom Rat und vom EP gemeinsam erlassen. Vgl. o.V. [Glossar Mitentscheidungsverfahren o.J]. URL: http://europa.eu/scadplus/glossary/codecision_procedure_de.htm [09.02.2010].

⁵² Vgl. Isak [Europarecht 2007], S. 6.

⁵³ Vgl. hierzu und im Folgenden Isak [Europarecht 2007], S. 6. Streinz [Europarecht 2008], S. 18.

⁵⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 33.

⁵⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Isak [Europarecht 2007], S. 6f.

Im institutionellen Bereich führte der VvA zu einer Ausdehnung der Anwendungsbereiche für das Mitentscheidungsverfahren.⁵⁶ Zur Stärkung der intergovernmentalen Säule wurde das Amt des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik eingeführt.

Inhaltlich brachte der VvA eine Reihe von Neuerungen:

- Die Erweiterung des Zielkatalogs um das Kapitel des schrittweisen Aufbaues eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR)
- Transfer von wesentlichen Teilen der Innen- und Justizpolitik – die Asyl- und Einwanderungspolitik - in die Gemeinschaftssäule
- Bekenntnis der EU zu den Grundsätzen der Freiheit und Demokratie
- Die Achtung der Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit
- Sanktionsmechanismus bei gravierender und nachhaltiger Verletzung der Werte und Grundsätze⁵⁷

Zur besseren Übersicht wurden die Artikel des EGV und EUV unnummeriert.⁵⁸

Auch der VvA konnte die gesetzten Ziele, die Stärkung der demokratischen Legitimität, sowie die Verbesserung der Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die nächste große Erweiterung, nicht effizient umsetzen.⁵⁹ Die Entscheidungen zu den noch offenen institutionellen Fragen wurden ein weiteres Mal verschoben.

1.4.3 Vertrag von Nizza

Das Kernziel der Regierungskonferenz von Nizza blieb wie in den vorherigen Konferenzen die Beseitigung der institutionellen Probleme im Hinblick auf die geplanten Erweiterungen der Union. Der Vertrag von Nizza (VvN) wurde im Jahr 2000 beschlossen, konnte jedoch aufgrund eines negativen Referendums in Irland erst am 01.02.2003 in Kraft treten.⁶⁰

⁵⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Schweitzer/Hummer/Obwexer [Europarecht 2007], S. 10.

⁵⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Wesels [Das politische System der Europäischen Union 2008], S. 94.

⁵⁸ Vgl. Schweitzer/Hummer/Obwexer [Europarecht 2007], S. 11.

⁵⁹ Vgl. Schweitzer/Hummer/Obwexer [Europarecht 2007], S. 11.

⁶⁰ Vgl. Streinz [Europarecht 2008], S. 20f.

Im VvN wurde im institutionellen Bereich, eine neuerliche Ausweitung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, die Neugestaltung des Verfahrens zur Ernennung des EK Präsidenten und die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und dem Gericht erster Instanz, beschlossen.⁶¹ Weiters wurden die Vorschriften zum Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit systematisch neu zusammengefasst. In den meisten zentralen Fragen, wie Größe und Zusammensetzung der EK, die Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen im Rat und der neuen Stimmengewichtung, wurden keine zufriedenstellenden Lösungen gefunden.⁶² Die Mehrheitsentscheidungen im Rat konnten zwar auf einige Bereiche ausgeweitet werden, in wichtigen Bereichen, wie der Asyl- und Einwanderungspolitik wurde auf Drängen Deutschlands die Einstimmigkeit beibehalten. Ebenso pochte Spanien auf ein Vetorecht im Bereich der Verteilung von Finanzmittel für strukturschwache Regionen, gefolgt von den Briten im Bereich der Steuerpolitik und den Franzosen im Bereich der Kulturpolitik.

Inhaltlich kam es zu lediglich zu geringen Neuerungen im Bereich der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern, sowie zur Erweiterung der Vertragsabschlusskompetenz im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik.⁶³ Ferner wurde aufgrund der Erfahrungen mit Österreich⁶⁴ eine Rechtsgrundlage für ein Sanktionsverfahren bei Verletzung der Grundsätze der Union geschaffen. Nicht in den VvN mit aufgenommen wurde die vom EP, Rat und der EK am 07.12.2000 feierlich proklamierte und vom ER begrüßte Grundrechtecharta (GRC) der EU.⁶⁵

Im Nachhinein wurde der VvN oftmals dahingehend kritisiert, dass man das eigentliche Ziel die Vereinfachung des Handlungsmechanismus im Hinblick auf die Osterweiterung⁶⁶ aus den Augen verloren hatte.⁶⁷ Trotz aller Kritik konnte der VvN die

⁶¹ Vgl. Isak [Europarecht 2007], S. 7.

⁶² Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 33f.

⁶³ Vgl. hierzu und im Folgenden Isak [Europarecht 2007], S. 7.

⁶⁴ Im Jahr 2000 verhängte die EU Sanktionen gegen Österreich aufgrund der Angelobung der Schwarz-Blauen Regierung unter der Mitwirkung der FPÖ. Die Regierungen der EU 14 untersagten Österreich den bilateralen Kontakt. Vgl. Österreichisches Parlament. [Chronologie der Beziehungen Österreichs mit der EWG/EU o.J.]. URL: http://www.parlament.gv.at/PE/CHRONO/Chronologie_Portal.shtml [10.03.2010].

⁶⁵ Vgl. hierzu Streinz [Europarecht 2008], S. 21.

⁶⁶ Die Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Tschechien, Ungarn, Zypern wurde bereits am 31.03.1996 eröffnet. Die Beitrittsverhandlungen mit sechs

EU dennoch ausreichend auf die 2004 durchgeführte Erweiterung der EU vorbereiten. Vor allem aber wurde in Nizza ein richtungsweisender Beschluss für die Zukunft der Europäischen Union in einer gleichnamigen Erklärung⁶⁸ gefasst. Mit dieser Erklärung wurde der Post-Nizza Prozess in Gang gesetzt, welcher sich vornehmlich mit folgenden vier Themen zur Zukunft der EU auseinandersetzte:

- Klare Abgrenzung der Union bzw. der Gemeinschaft und Mitgliedstaaten
- Entscheidungen über den Status der Grundrechtecharta
- Vereinfachung der Verträge
- Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas⁶⁹

1.5 Der Vertrag über eine Verfassung für Europa

Am Gipfeltreffen im Dezember 2001 im belgischen Laeken gab der ER erstmalig die Ausarbeitung einer europäischen Verfassung in Auftrag.⁷⁰ Der ER formulierte aus den oben genannten vier Kernthemen 60 Fragen zur Zukunft Europas und berief ein Gremium zur Ausarbeitung der Vertragsreform ein.⁷¹ Dieses Gremium bestand aus 105 Mitgliedern unter der Leitung des damaligen französischen Staatspräsidenten *Valéry Giscard d'Estaing*.

Am 29. Oktober 2004 konnte schließlich in Rom der Vertrag über eine Verfassung für Europa (EVV) feierlich unterzeichnet und anschließend zur Ratifikation aufgelegt werden.⁷²

Kurz zuvor am 01. Mai 2004 wurden Estland, Lettland, Litauen, Malta, Slowakei, Polen, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern in die EU aufgenommen.⁷³ Durch diese Erweiterung stieg nicht nur die Anzahl der Mitgliedstaaten von 15 auf 25, sondern auch

weiteren Ländern (Bulgarien, Lettland, Litauen, Rumänien, Malta, und Slowakei) wurden am 15. 01.2000 eröffnet. Vgl. Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 37.

⁶⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 36.

⁶⁸ ABl. 2001/C80/85 Erklärung Nr. 23 zur Zukunft der Europäischen Union.

⁶⁹ Vgl. Isak [Europarecht 2007], S. 8.

⁷⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Lambach/Schieble [EU Concours – Leitfaden zur Europäischen Union 2008], S. 21.

⁷¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S.15.

⁷² Vgl. Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 17.

⁷³ Vgl. hierzu und im Folgenden Lambach/Schieble [EU Concours – Leitfaden zur Europäischen Union 2008], S. 24.

der Bevölkerungsanteil innerhalb der Union erhöhte sich um ca. 75 Mio. auf ca. 456 Mio.

Mit dem Beitritt der zehn neuen Länder und dem Vertrag für eine Verfassung für Europa (EVV) sollte die EU „quasi“ neu gegründet werden.⁷⁴ Der EVV umfasste 448 Artikel, 36 Protokolle und zwei Anhänge, welche Teil des Vertrages waren und hatte folgende wesentliche Neuordnung der Grundelemente des bisherigen Vertragswerks vorgesehen:

Die Grundstruktur des Europäischen Verfassungsvertrags		
PRÄAMBEL		
Teil I	Grundbestimmungen, Zuständigkeiten und Organe der Union	- 60 Artikel -
Teil II	Die Charta der Grundrechte	- 54 Artikel -
Teil III	Politikbereiche und Arbeitsweise der Union	- 322 Artikel -
Teil IV	Allgemeine und Schlussbestimmungen	- 12 Artikel -
Zusätzlich 36 Protokolle und 50 Erklärungen		
Abbildung 1: Die Grundstruktur der Europäischen Verfassung für Europa <small>Quelle: In Anlehnung an Weidenfeld (Die Europäische Verfassung verstehen 2006), S.</small>		

In Teil I wurden wesentliche Grundlagen, wie die Zuständigkeit der Union konzipiert und übersichtlich geordnet. Im zweiten Teil wurde die GRC mit in das Vertragswerk einbezogen.⁷⁵ Der dritte und umfangreichste Teil widmete sich den Politikbereichen, wie der GASP und dem RFSR, sowie der Arbeitsweise der Union.⁷⁶ Bisherige Vertragsbestimmungen wurden ergänzt, revidiert oder ohne Änderungen übernommen. Teil IV enthielt die Schlussbestimmungen. Davor gestellt wurde eine Präambel.

Sieben Monate später kam jedoch die Ernüchterung. Am 29. Mai 2005 lehnten 54,7% der am Referendum teilnehmenden Franzosen die Verfassung für Europa ab, gefolgt von den Niederländern mit 61,6% Gegenstimmen.⁷⁷ Das große Projekt einer einheitlichen Verfassung für Europa schien somit zu scheitern.

⁷⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Wessels [Das politische System der Europäischen Union 2008], S. 105.

⁷⁵ Vgl. Isak [Europarecht 207], S. 9.

⁷⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Wessels [Das politische System der Europäischen Union 2008], S. 105.

⁷⁷ Vgl. Herz/Jetzelsperger [Die Europäische Union 2008], S. 80f.

Nach den ablehnenden Referenden in den Niederlanden und Frankreich musste der Vertrag neu überdacht werden.⁷⁸ Ein erneutes unverändertes Vorlegen des EVV in Frankreich und Niederlande wäre politisch unzumutbar gewesen. Da aber kein Zweifel an einer Reform des bestehenden VvN bestand, mussten im Hinblick auf die vermuteten Ursachen des Scheiterns⁷⁹ des EVV neue Konzepte entwickelt werden. Es stand außer Frage, dass der EVV im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit, die Effektivität sowie auf die demokratische Legitimation Europas einen wesentlichen Fortschritt darstellte.⁸⁰ Ziel war es daher soviel wie möglich von der Substanz des EVV aufrecht zu erhalten.

Darüber hinaus wuchs die EU zwischenzeitlich (01.01.2007) auf 27 Mitglieder an.⁸¹ Bulgarien und Rumänien wurden als bisher letzte Staaten mit in die EU aufgenommen.

2 Der Vertrag von Lissabon

Nur 2 Jahre nach dem Scheitern des EVV und nach einer so genannten Reflexionsphase konnte am 13. Dezember 2007 „Der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und der Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ unterzeichnet werden.

Doch auch der VvL bedurfte wie bereits der EVV der Ratifikation durch alle 27 Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen nationalen Vorschriften, damit dieser fristgerecht am 01.01.2009 in Kraft treten konnte.⁸²

Als erstes Land stimmte Ungarn dem Vertrag von Lissabon mit großer parlamentarischer Mehrheit am 17.12.2007 zu.⁸³ Weitere Länder wie Malta, Slowenien

⁷⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrman [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 27ff.

⁷⁹ Für die negativen Referenden in den Niederlanden und Frankreich finden sich in der Literatur eine Reihe von Gründen und Motiven. Die wenigsten dieser Gründe verweisen auf den Text selber, sondern beziehen sich viel mehr auf den symbolischen Charakter der Verfassung als nationale Identität, den Umfang der Verfassung sowie deren teilweise unverständliche Sprache. Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zu Reform der Union 2008], S. 28.

⁸⁰ Vgl. Weidenfeld in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 17.

⁸¹ Vgl. Isak [Europarecht I 2007], S. 14.

⁸² Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 26.

⁸³ Vgl. hierzu und im Folgenden Europäische Kommission in EU-Nachrichten Deutschland Nr. am 20.12.2007 Nr. 43/2007 [Bundeskabinett stimmt Lissabon-Vertrag zu], S. 1. URL:

und Rumänien folgten rasch.⁸⁴ Auch Frankreich reihte sich bei der Ratifikation des VvL – ganz im Gegenteil zum EVV – unter den Musterschülern ein und unterzeichnete den Vertrag bereits im Februar 2008.⁸⁵ Jene Länder, in welchen die Zustimmung mittels parlamentarischer Abstimmung erfolgte, wurden als sichere Unterzeichnungskandidaten betrachtet.⁸⁶ Irland hingegen als einziges Land mit einem zwingenden Volksentscheid wurde als Wackelkandidat eingestuft. So wurde auch der anfängliche Optimismus schneller als erwartet mit dem am 12.06.2008 in Irland abgehaltenen negativen Referendum gebremst.⁸⁷ Eine planmäßige Ratifizierung war somit nicht mehr möglich.⁸⁸ Bis zu diesem Zeitpunkt hatten bereits 18 der 27 Mitgliedsstaaten dem Vertrag zugestimmt. Bei dem Treffen des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2008 wurde das negative Referendum der Iren zur Kenntnis genommen und die Fortführung des Ratifikationsprozesses beschlossen.⁸⁹ Die volle Aufmerksamkeit richtete sich nun auf jene Länder, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet hatten, darunter Deutschland, Polen und Tschechien.

Auf dem Gipfeltreffen des Europäischen Rates in Brüssel Ende des Jahres 2008 einigte man sich darauf, dass die irische Regierung unter Berücksichtigung von Zugeständnissen, ein zweites Referendum bis Ende Oktober 2009 durchführen müsse.⁹⁰ Die europäischen Staats- und Regierungschefs kamen mit Irland überein, sofern der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt, die Anzahl der Kommissionsmitglieder, wie bisher bestehen zu lassen. Weiters wurden den Iren rechtliche Garantien bezüglich

http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/eu_nachrichten/eu-nachrichten-43_2007-web.pdf [03.03.2010].

⁸⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Europäische Kommission in EU-Nachrichten Deutschland am 07.02.2008 Nr. 5/2008: [Ratifizierung geht voran], S. 1. URL: http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/eu_nachrichten/eu-5-web.pdf [03.03.2010].

⁸⁵ Vgl. Lieb in Lieb/Maurer (Hrsg.) [In Trippelschritten zur EU Reform 2008], S. 71.

⁸⁶ Vgl. hierzu Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 26.

⁸⁷ Vgl. im Folgenden Europäische Kommission in EU-Nachrichten Deutschland am 19.06.2008 Nr. 22/2008: [Nach dem Nein zum Lissabon-Vertrag], S. 1. URL: http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/eu_nachrichten/eu-nachrichten-22_2008-web.pdf [03.03.2010].

⁸⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Hummer in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 474.

⁸⁹ Vgl. Europäischer Rat 19./20. Juni 2008 Schlussfolgerungen des Vorsitzes (11018/1/08). URL: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/en/ec/101346.pdf [13.01.2010].

⁹⁰ Vgl. Europäischer Rat 11./12. Dezember 2008 Schlussfolgerungen des Vorsitzes (17271/1/08). URL: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/104697.pdf [13.01.2010].

ihrer nationalen Souveränität im Bereich der Steuerpolitik und Verteidigungspolitik zugesichert.⁹¹

In Deutschland verzögerte eine beim Bundesverfassungsgerichtshof eingebrachte Klage bezüglich der Verfassungskonformität des VvL mit der nationalen Verfassung die Ratifikation.⁹² Am 30.09.2009 veröffentlichte das deutsche Bundesverfassungsgericht ihre Entscheidung⁹³ und sprach sich für die Vereinbarkeit des VvL mit dem Grundgesetz der Republik Deutschland aus.⁹⁴ Präsident *Köhler* ratifizierte daraufhin sogleich den Vertrag und hinterlegte die Urkunde in Rom.

Entscheidend für die daraufhin rasche endgültige Ratifikation des Vertrages war die am 02. Oktober 2009 erfolgte Zustimmung der irischen Bevölkerung mit 67,13%, bei einer Wahlbeteiligung von 59%, für den VvL.⁹⁵ Wenige Tage nach der Unterzeichnung Irlands, am 10.10.2009 erfolgte die Ratifizierung Polens durch Präsident *Lech Kaczynsky*.⁹⁶

Dem größten EU-Skeptiker Tschechiens Präsident *Vaclav Klaus*, wurde die geforderte Ausnahme von der GRC,⁹⁷ ebenfalls wie bereits Polen und Großbritannien, zugestanden.⁹⁸ Weiters wurde am 03. November 2009 eine Klage am tschechischen Verfassungsgericht wegen einer mögliche Verfassungswidrigkeit des Vertrages von

⁹¹ Vgl. Europäischer Rates 11./12. Dezember 2008 Schlussfolgerungen des Vorsitzes (17271/1/08). URL: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/104697.pdf [13.01.2010].

⁹² Vgl. hierzu Lieb in Lieb/Maurer (Hrsg.) [In Trippelschritten zur EU Reform 2008], S. 10.

⁹³ Vgl. Bundesverfassungsgericht Deutschland [Pressemitteilung 72/2009 vom 30.06.2009]. URL: <http://www.bverfg.de/pressemitteilungen/bvg09-072.html> [11.02.2010].

⁹⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg [Vertrag von Lissabon 2010]. URL: http://www.lpb-bw.de/vertrag_von_lissabon.html [12.02.2010].

⁹⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Europäische Kommission in EU-Nachrichten Deutschland am 08.10.2009 Nr. 33/2009 [Irland an Bord], S. 1. URL http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/eu_nachrichten/eu-nachr.33_2009web.pdf [03.03.2010].

⁹⁶ Vgl. Auswärtiges Amt Deutschland [Polen ratifiziert Vertrag von Lissabon 2009]. URL: http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Presse/Meldungen/2009/091010-POL-_20VvL.html [10.02.2010].

⁹⁷ Zum Schutz vor möglichen Rückgabeansprüchen von Sudetendeutschen (Benes Dekrete). Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg [Vertrag von Lissabon 2010]. URL: http://www.lpb-bw.de/vertrag_von_lissabon.html [12.02.2010].

⁹⁸ Vgl. o.V. in Wiener Zeitung am 30.10.2009 [Ein Dossier: Ein Weg nach Europa: Die Ratifizierung des EU-Reformvertrages]. URL: <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4923&Alias=Wzo&cob=339060&DosCob=447459> [11.02.2010].

Lissabon abgewiesen.⁹⁹ *Vaclav Klaus* unterzeichnete in der Folge als letztes Staatsoberhaupt den Vertrag noch am selben Tag.¹⁰⁰

Damit war nun auch die letzte Hürde geschafft und der Vertrag konnte am 01.12.2009 in Kraft treten.¹⁰¹

2.1 Aufbau und Struktur

Der VvL oder auch Reformvertrag genannt, ist ein so genannter Mantelvertrag, d.h. er ändert die existierenden Verträge, ersetzt sie jedoch nicht, wie dies im Rahmen des EUV vorgesehen gewesen wäre.¹⁰² Obendrein ist er ein Artikelgesetz, d.h. er ist in zwei große Artikel unterteilt und es werden Änderungen an mehreren Verträgen gleichzeitig vorgenommen.¹⁰³ Im Artikel 1 wird der in sechs Titel untergliederte EUV in überarbeiteter Form dargestellt. In Artikel 2 wird der EGV behandelt, welcher in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umbenannt wird. Des Weiteren beinhaltet der Vertrag eine Präambel, sowie Schlussbestimmungen (Art. 3 bis Artikel 7 VvL).

Vertrag von Lissabon	
PRÄAMBEL	
Artikel 1 <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen EUV • Gliederung in Titel I bis VI 	Artikel 2 <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen EGV • Umbenennung in AEUV • Gliederung in sieben Teile
Artikel 3 bis 7 Schlussbestimmungen	
Abbildung 2: Vertrag von Lissabon Quelle: Eigene Darstellung nach ABl. 2007/C306/01 Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	

Die Präambel ist relativ kurz gehalten und enthält den Wunsch der Mitgliedstaaten, den bereits im VvA (1997) und im VvN (2001) eingeleiteten Integrationsprozess, „mit dem die Effizienz und die demokratische Legitimation der Union erhöht und die

⁹⁹ Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg [Vertrag von Lissabon 2010]. URL: http://www.lpb-bw.de/vertrag_von_lissabon.html [12.02.2010].

¹⁰⁰ Vgl. o.V. in der Standard am 03.11.2009 [Vaclav Klaus unterzeichnet EU-Vertrag]. URL: <http://derstandard.at/1256743896928/Vaclav-Klaus-unterzeichnet-EU-Vertrag> [11.02.2010].

¹⁰¹ Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg [Vertrag von Lissabon 2010]. URL: http://www.lpb-bw.de/vertrag_von_lissabon.html [12.02.2010].

¹⁰² Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 79.

¹⁰³ Vgl. hierzu und im Folgenden Schwarze in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S.10.

Kohärenz ihres Handels verbessert werden sollen¹⁰⁴, sowie die Übereinkunft zur Abänderung der bestehenden Verträge.¹⁰⁵ Auf eine Erwähnung des gescheiterten EVV wurde verzichtet.¹⁰⁶

Artikel 1 des VvL ist in insgesamt 61 Ziffern gegliedert.¹⁰⁷ Sämtliche Änderungen des Artikels 1 VvL führen zu folgender Untergliederung des EUV:

Europäischer Unionsvertrag (EUV)	
Titel I	Gemeinsame Bestimmungen
Titel II	Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze
Titel III	Bestimmungen über die Organe
Titel IV	Bestimmungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit
Titel V	Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
Titel VI	Schlussbestimmungen
Abbildung 3: Europäischer Unionsvertrag Quelle: Eigene Darstellung nach ABl. 2008/C115/01 Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	

Die allgemeinen und grundlegenden Werte, Ziele, sowie der Aufbau und die Funktionsweise der EU, werden im EUV geregelt.¹⁰⁸ Betracht man den EUV als „Grundlagenvertrag“ fällt auf, dass die GASP im Detail geregelt ist und das wichtige grundlegende Regelungen, wie beispielsweise die neue Aufzählung und Einteilung der Zuständigkeiten der EU, nicht enthalten sind.

Artikel 2 des VvL umfasst 295 Ziffern, wobei Ziffer 1 die Umbenennung des EG Vertrags in „Vertrag über die Arbeitsweise der Union (AEUV)“ beinhaltet. Sämtliche weitere Ziffern werden in horizontale und spezifische Änderungen unterteilt.¹⁰⁹ Bei den

¹⁰⁴ ABl. 2007/C306/01 Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

¹⁰⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Obwexer in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 98.

¹⁰⁶ Vgl. Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 91.

¹⁰⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Obwexer in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 98.

¹⁰⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Obwexer in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 98.

¹⁰⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Obwexer in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 98.

horizontalen Änderungen handelte es sich um Abwandlungen von Worten, welche sich durch den gesamten Vertrag ziehen (z.B. werden die Worte „Gemeinschaft“ oder „Europäische Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt). Bei den spezifischen Änderungen handelt es sich um Änderungen der Präambel, sowie der bestehenden Artikel. Die Änderungen des Artikels 2 führen zusammengefasst zu folgender Gliederung des Vertrages:

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Erster Teil:	Grundsätze
Zweiter Teil:	Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft
Dritter Teil:	Die internen Politiken und Maßnahmen der Union
Vierter Teil:	Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete
Fünfter Teil:	Das auswärtige Handeln der Union
Sechster Teil:	Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften
Siebter Teil:	Allgemeine und Schlussbestimmungen
Abbildung 4: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Quelle: Eigene Darstellung nach ABl. 2008/C115/01 Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	

Aufgrund dieser Grobgliederung lässt sich erkennen, dass in diesem Teil des Vertrages in erster Linie Detailregelungen enthalten sind, welche sich insbesondere auf die Zuständigkeiten, die Verfahren und auf die einzelnen Politikbereiche der Union beziehen.¹¹⁰ Formal stellt der Vertrag über die Arbeitsweise der Union den „Ausführungsvertrag“ dar.

Die Schlussbestimmungen des VvL umfassen fünf weitere Artikel. Hervorzuheben sind vor allem Artikel 3, welcher den zeitlichen Geltungsbereich des Vertrags auf unbegrenzte Zeit festlegt, sowie Artikel 6, welcher die Ratifizierungsklausel und damit das Inkrafttreten des Vertrags regelt.¹¹¹

Wie bereits im Verfassungsvertrag wird im Reformvertrag keine Trennung zwischen Bestimmungen mit allgemeinem und ausführendem Charakter vorgenommen. Der

¹¹⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Martens in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 100.

¹¹¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Martens in Hummer/Obwexer [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 101.

genaue Inhalt des Vertrages kann daher nur durch eine Synopse beider Verträge erschlossen werden.¹¹²

Das gesamte Vertragswerk zum VvL besteht neben dem Vertrag selbst noch aus dreizehn Protokollen, einem Anhang zum Vertrag und einer Schlussakte mit 65 Erklärungen.¹¹³ Fast die Hälfte der Protokolle beinhalten Sonderregelungen für einzelne oder mehrerer Mitgliedstaaten, welche notwendig waren, um zu einer Einigung über das Gesamtpaket zu gelangen. Der Anhang zum VvL (Art. 5 Abs. 1 VvL) stellt Primärrecht dar und beinhaltet die Übereinstimmungstabellen zur Umnummerierung der Verträge.¹¹⁴ Von den 65 Erklärungen der Schlussakte wurden 50 von der Regierungskonferenz angenommen und 15 zur Kenntnis genommen.

2.2 Strukturelle Änderungen

Die Grundlage der EU bildet der geänderte EUV und der AEUV.¹¹⁵ Zu diesen beiden Verträgen kommt die Charta der Grundrechte (GRC) hinzu, welche gemäß Artikel 6 Abs. 1 EUV primärrechtlichen Charakter besitzt.¹¹⁶

Die zahlreichen Änderungen des EU- und des EG-Vertrages, welche größtenteils wörtlich und inhaltlich vom Verfassungsvertrag (EVV) übernommen wurden, führten in beiden Verträgen zur Einfügung von neuen Artikeln, sowie zur Streichung und Ersetzung von bestehenden Artikeln.¹¹⁷ Zum Zweck der leichteren Lesbarkeit der Verträge sieht der VvL (Art. 5 VvL, Anhang zum Vertrag) daher eine Umnummerierung der Artikel, Abschnitte, Titel und Teile in ihrer geänderten Fassung vor. Nach dieser neuen Nummerierung besteht der EUV aus 55 und der AEUV aus 358 Artikeln. Diese

¹¹² Vgl. hierzu und im Folgenden Schwarze in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S.10.

¹¹³ Vgl. hierzu und im Folgenden Terhechte in EuRZ 02/08 [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 148 ff. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf [20.11.2009].

¹¹⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Martens in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 101.

¹¹⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Obwexer in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 103.

¹¹⁶ Vgl. Fastenrath/Nowak in Fastenrath/Nowak (Hrsg.) [Der Lissabonner Reformvertrag 2009], S. 26.

¹¹⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Obwexer in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 103.

Artikel liegen nunmehr in einer übersichtlichen konsolidierten Fassung¹¹⁸ vor.¹¹⁹ In der vorliegenden Arbeit erfolgt die Zitierung nach der konsolidierten Form.

2.2.1 Allgemeine Änderungen

Der VvL besteht gemäß Art. 1 Abs. 3 UV aus zwei gleichrangig nebeneinander bestehenden Verträgen (EUV, AEUV), welche eine Neukonstitutionierung der EU zur Folge haben.¹²⁰ Zum einen beziehen sich fortan die Regelungen des EUV und AEUV auf ein einheitliches politisches Gebilde und zum anderen wird das Rechtsverhältnis der Mitgliedstaaten zur EU geändert. Gleichzeitig ist die Beibehaltung von zwei Verträgen, einer der augenscheinlichsten Unterschiede zum gescheiterten EVV.¹²¹

Rechtspersönlichkeit

Artikel 47 EUV verleiht der EU erstmalig eine einheitliche Rechtspersönlichkeit.¹²² Die EU fusioniert mit der EG und tritt an ihre Stelle. Einzig der EAG Vertrag bleibt als eigenständiges Gebilde neben der EU bestehen.¹²³ Ermöglicht wurde die einheitliche Rechtspersönlichkeit durch die Eingliederung der zweiten und dritten Säule der bisherigen Säulenkonstruktion in die nunmehr einheitliche Rechtsordnung der EU.

¹¹⁸ ABl. 2008/C115/01 Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

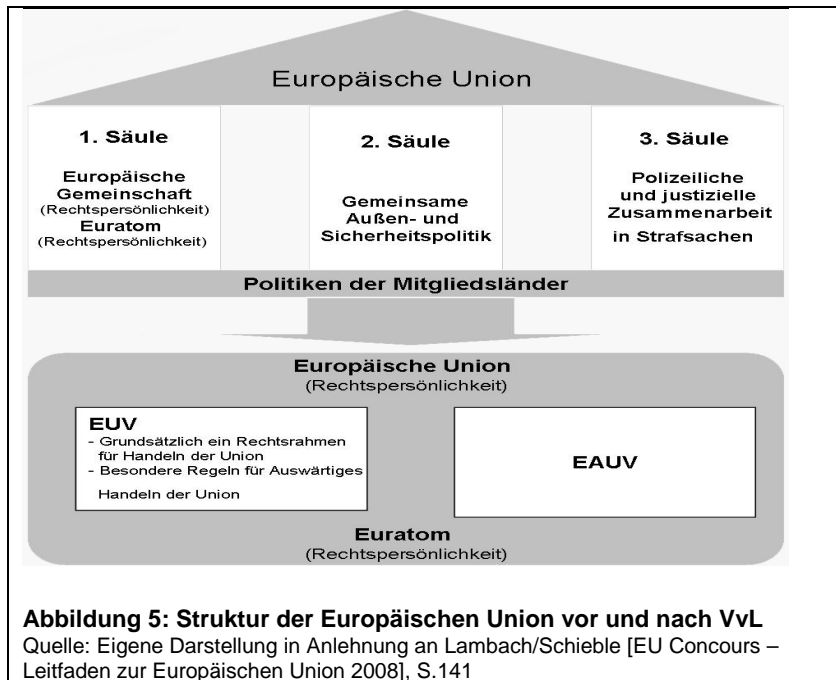
¹¹⁹ Vgl. Obwexer in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 105.

¹²⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der Union 2008], S. 35.

¹²¹ Vgl. Streinz in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 458.

¹²² Vgl. hierzu und im Folgenden Erlbacher in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 125.

¹²³ Vgl. Maurer in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Die Reformen des Vertrags von Lissabon 2008], S. 10.



Das vormalig geltende Unionsrecht und Gemeinschaftsrecht werden zu einer einheitlichen Rechtsordnung zusammengefasst. Weiters betont eine Erklärung¹²⁴, dass trotz Rechtspersönlichkeit, die EU nicht ermächtigt ist, über die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten hinaus, tätig zu werden.¹²⁵

Rechtsnachfolge

Der Gemeinschaftsbegriff wird systematisch durch den Unionsbegriff ersetzt.¹²⁶ Die EU wird Rechtsnachfolgerin der EG (Art. 1 Abs. 3 EUV). Die Europäische Union wird somit eine neue eigenständige Integrationsform mit eigener Rechtssubjektivität.¹²⁷ Die bislang bestehenden Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, sowie die völkerrechtlichen Verträge verlieren dadurch nicht ihre rechtliche Geltung und Anwendbarkeit, vielmehr übernimmt die EU alle ihr aus der EG erwachsenen Rechte und Pflichten. Betonung findet diese Bestimmung in einem Protokoll¹²⁸ im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen, welches konstatiert, dass alle Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union bis zu ihrer Aufhebung, Änderung oder Nichtigerklärung, bestehen bleiben.

¹²⁴ ABl. 2008/C115/346 Erklärung Nr. 24 zur Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union.

¹²⁵ Vgl. Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 168.

¹²⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 109.

¹²⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S 40ff.

¹²⁸ ABl. 2008/C115/322 Protokoll Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen.

Die Kompetenzen der EU werden ihr von den Mitgliedstaaten aus freien Stücken übertragen (Art. 1 Abs. 1 EUV), diese bleiben somit „Herren der Verträge“ und bestimmen folglich welche Kompetenzen letztendlich von der EU ausgeübt werden können.¹²⁹

Verfassungsterminologie

Konsequenterweise weist der Reformvertrag keinen „Verfassungscharakter“ auf.¹³⁰ Die Bezeichnung Verfassung findet im gesamten Reformvertrag keine Verwendung. Demzufolge werden auch auf sämtliche Symbole, welche mit einer Verfassung assoziiert werden, verzichtet (Hymne, Flagge, Leitspruch etc.). Ebenso wurden die Bezeichnungen „Außenminister der Union“ „Europäisches Gesetz“ und „Europäisches Rahmengesetz“ vom EVV nicht mitübernommen. Vielmehr wird der Außenminister der Union zum Hohen Vertreter der Außen- und Sicherheitspolitik umbenannt (Art. 18 EUV). Die Bezeichnungen „Verordnung“ und „Richtlinie“ bleiben wie bisher erhalten, lediglich der Terminus „Entscheidung“ wird durch „Beschluss“ ersetzt. Ebenfalls nicht vom EVV übernommen wurde der Passus über die Verankerung des Vorranges des Unionsrechts. Diese explizite Verankerung wurde aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Problematik in einigen Mitgliedsländern nicht mit ins Primärrecht aufgenommen, sondern separat in einer Erklärung¹³¹ festgehalten.¹³²

2.2.2 Werte und Grundsätze der Union

Die Werte und Grundsätze der Union stellen die Grundbausteine für das gesamte Vertragskonstrukt des europäischen Reformvertrags dar.¹³³ Sie sind der Kern der EU. Alle Artikel, Gesetze, Beschlüsse und Richtlinien müssen mit diesen Werten und Grundsätzen im Einklang stehen. Die Funktionsweisen der einzelnen Institute gehen ebenso mit diesen Werten einher, wie die verschiedenen Bereiche der europäischen Politiken.

Die Präambel

¹²⁹ Vgl. Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 109.

¹³⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 459ff.

¹³¹ ABl. 2008/C115/344 Erklärung Nr. 17 zum Vorrang.

¹³² Vgl. Öhlinger in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 419.

¹³³ Vgl. Metz in Weidenfeld (Hrsg.) [Die europäische Verfassung in der Analyse 2005], S. 17.

Die Präambel des bisherigen EUV bleibt im Wesentlichen unverändert.¹³⁴ Einzig der Erwägungsgrund¹³⁵, welcher die Menschenrechte, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtstaatlichkeit, besonders hervorhebt, wurde vom EVV übernommen und an zweiter Stelle in die Präambel des überarbeiteten EUV eingefügt. Der Ursprung dieser Werte leitet sich gemäß Reformvertrag aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas ab. Auf den vieldiskutierten Gottesbezug wurde wie bereits im EVV verzichtet.

Der Wertekatalog

Der Artikel 2 EUV wird neu eingefügt und übernimmt dabei wörtlich die Bestimmungen des EVV. Dieser Artikel stellt einen zusammenhängenden Wertekatalog dar, dem sich die EU verpflichtet sieht.¹³⁶ Inhaltlich handelt es sich dabei um die bereits in der Präambel definierten klassischen Werte der Menschenwürde, Rechtstaatlichkeit und Demokratie.¹³⁷ Darüber hinaus definiert der Artikel weitere „gesellschaftliche“ Werte wie Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, sowie die Gleichheit von Frauen und Männern. Solchen Wertekatalogen kommt im Regelfall deklaratorischer Charakter zu.¹³⁸ Im Reformvertrag hingegen erhält dieser eine enorme Aufwertung im Zusammenhang mit der Aufnahmefähigkeit neuer Mitgliedstaaten (Art. 49 EUV), sowie bei der Einleitung eines Sanktionsverfahrens bei Verletzung dieser Werte (Art. 7 EUV) (siehe 2.4.4).

Artikel 3 EUV enthält einen Zielkatalog, welcher eine Mischung aus dem bisher gültigen Artikel und den Bestimmungen aus dem EVV darstellt.¹³⁹ Dieser Artikel beinhaltet in erster Linie politische Handlungsaufträge und Kontrollmaßstäbe für die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe der EU.¹⁴⁰ Die Ziele begründen keine eigenen Handlungsbefugnisse, sondern stellen Interpretationshilfen für das primäre

¹³⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 108.

¹³⁵ Erwägungsgrund: Die Erwägungsgründe enthalten die Begründungen für die Bestimmungen des verfügenden Teils (d. h. der Artikel). Sie werden mit der Formulierung „in Erwägung nachstehender Gründe:“ in einer besonderen Zeile über dem ersten Erwägungsgrund eingeleitet. Vgl. o.V. [Regeln für die Abfassung von Texten o.J]. URL: <http://publications.europa.eu/code/de/de-130400.htm> [22.02.2010].

¹³⁶ Vgl. Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 110.

¹³⁷ Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 64

¹³⁸ Vgl. Nicolaysen [Europarecht I 2002], S. 32.

¹³⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 111.

¹⁴⁰ Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 65

und sekundäre Gemeinschaftsrecht dar. Eine Rangfolge unter den Zielen besteht nicht.

Artikel 3 Abs. 1 EUV ist eine Gemeinwohlverpflichtung, mit der sich alle Mitglieder der Union verpflichten, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern. Im Art. 3 Abs. 2 EUV legt die Union den Raum der Freiheit und des Rechts (RFSR) fest, welcher um den Passus der Gewährleistung des freien Personenverkehrs erweitert wird. Der RFSR, welcher vormals eine eher offen gehaltene Kreation des VvA war, wird somit zum ersten operativen Ziel zur Erreichung der im ersten Absatz genannten Leitziele, erhoben (siehe 2.4.9).¹⁴¹ In Art. 3 Abs. 3 EUV werden die Ziele des Binnenmarktes beschrieben, während in Art. 3 Abs. 5 die Wertgrundlagen der EU auch als Ziel für das Auswärtige Handeln festlegt (siehe 2.4.1).¹⁴² Keine Erwähnung unter den Zielen findet die freie Marktwirtschaft mit unverfälschtem Wettbewerb (siehe 2.4.12).¹⁴³ Separat als Ziel wird die Wirtschafts- und Währungsunion in Art. 3 Abs. 4 EUV aufgezählt (siehe 2.4.6). Art. 3 Abs. 6 EUV stellt kein eigenes Ziel dar, sondern betont den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (siehe 2.2.3).

Einfügung der Grundrechtecharta / Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Der geänderte Artikel 6 EUV sieht den dreifach abgesicherten europäischen Grundrechtsschutz vor.¹⁴⁴ Mittels Artikel 6 Abs. 1 EUV wird die GRC ins Primärrecht aufgenommen und somit rechtsverbindlich; Artikel 6 Abs. 2 und 3 EUV sehen den Beitritt zur EMRK und Bestimmungen für den allgemeinen Grundrechtsschutz vor.¹⁴⁵

Die GRC wurde bereits im Rahmen des Gipfeltreffens im Jahr 2000 vom EP, dem Rat und der EK unterzeichnet, eine Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten erfolgte zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht.¹⁴⁶ Die Rechtsverbindlichkeit der Charta wird im VvL nun erstmalig umgesetzt. Es erfolgt zwar keine direkte Eingliederung in den Vertragstext

¹⁴¹ Vgl. Müller-Graf in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 105.

¹⁴² Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 65.

¹⁴³ Vgl. Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 475.

¹⁴⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Mayer in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 88.

¹⁴⁵ Vgl. Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 116.

¹⁴⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Mayer in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 89.

wie dies im EUV vorgesehen gewesen wäre, sondern Artikel 6 Abs. 1 EUV enthält einen Verweis auf die GRC. Dieser stellt die GRC auf eine Ebene mit den Verträgen und verleiht ihr dadurch Primärrechtscharakter.¹⁴⁷

Die EU bekennt sich zu den Rechten und Freiheiten und zu den Grundsätzen, welche in der angepassten Fassung der GRC der EU vom 12. Dezember 2007 enthalten sind.¹⁴⁸ Die Charta ist für alle Organe und Einrichtungen der EU und für die Mitgliedstaaten, bei Durchführung des Unionsrechts bindend.¹⁴⁹ Die Staaten Polen und Großbritannien haben sich in einem Zusatzprotokoll¹⁵⁰ eine Ausnahme in diesem Bereich zusichern lassen; weder der EuGH noch eines ihrer nationalen Gerichte ist befugt, die Unvereinbarkeit einer innerstaatlichen Vorschrift mit der GRC festzustellen. Im Rahmen des Ratifizierungsprozesses wurde der Tschechischen Republik ebenfalls eine Ausnahme von der GRC zugestanden. Eine weitere Erklärung¹⁵¹ (Erklärung zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union) betont, dass die Charta keine neuen Kompetenzen schafft und auch nicht zur Erweiterung bestehender verwendet werden kann.¹⁵²

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) übernahm bereits im Jahr 2005 (Bosphorus Entscheidung¹⁵³) eine grundsätzliche Zuständigkeit für die Überprüfung von EU Angelegenheiten.¹⁵⁴ Der Artikel 6 Abs. 2 EUV stellt erstmalig die primärrechtliche Möglichkeit der EU dar, sich in das Sicherungssystem der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) einzugliedern. Der Beitritt zur EMRK ist im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertrages mit besonderen Regelungen

¹⁴⁷ Vgl. Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 117.

¹⁴⁸ Vgl. hierzu Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 98.

¹⁴⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Schwarze in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 17.

¹⁵⁰ ABl. 2008/C115/313 Protokoll Nr. 30 über die Anwendung der Charta der Grundrechte auf Polen und das Vereinigte Königreich.

¹⁵¹ ABl. 2008/C115/337 Erklärung Nr. 1 zu Charta der Grundrechte der EU.

¹⁵² Vgl. Streinz/ Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 90.

¹⁵³ EGMR, Große Kammer, Urteil vom 30.06.2005 – 45036/98 Bosphorus Hava Yollari Turizm ve Ticaret Anonim Sirketi/Irland. URL: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=777884&portal=hbk&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649> [10.01.2010].

¹⁵⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Pache in Fastenrath/Nowak (Hrsg.) [Der Lissabonner Reformvertrag 2009], S. 113ff.

vorgesehen.¹⁵⁵ Der benötigte Ratsbeschluss zum Beitrittsabkommen kann nur einstimmig nach Zustimmung des EP gefasst werden und tritt erst in Kraft, wenn alle Mitgliedstaaten unterzeichnet haben (Art. 218 Abs. 6 lit. a. ii und Abs. 8 AEUV). Ein Beitritt zur EMRK führt unmittelbar auch zu einer Bindung aller Organe und Einrichtungen derselben. Ein Zusatzprotokoll¹⁵⁶ regelt, dass die Zuständigkeiten der EU und die Befugnisse ihrer Organe, davon unberührt bleiben.

Der letzte Absatz des Artikels 6 EUV regelt die dritte Stufe des Grundrechtsschutzes.¹⁵⁷ Dieser gewährleistet, dass die Grundrechte wie sie in der EMRK festgeschrieben sind, ebenso wie die Grundrechte wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, Teil des Unionsrechts sind und somit neben der GRC als Rechtsgrundsätze bestehen bleiben.

Grundsätzlich sind die GRC sowie die EMRK gleichrangig als Grundrechtsquellen heranzuziehen.¹⁵⁸ Wenn die Grundrechte inhaltlich konform sind, bestimmt Artikel 52 Abs. 3 GRC¹⁵⁹, dass sich deren Bedeutung nach der EMRK richtet, ausgenommen das Unionsrecht bietet einen höheren Schutz.

Solidaritätsanforderungen

Die Anforderung der Solidarität unter den Mitgliedstaaten zieht sich durch das gesamte Vertragswerk und wird somit zu einem geltenden Leitprinzip der gesamten EU (Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3, Art. 24 Abs. 3, Art. 31 Abs. 1 UAbs. 1, Art. 32. sowie Art. 67 Abs. Abs. 2, Art. 80, Art. 122 Abs. 1 AEUV)¹⁶⁰

In dem VvL wurde, wie bereits im EVV vorgesehen, ein eigener Titel für die Solidaritätsklausel eingefügt.¹⁶¹ Artikel 222 AEUV regelt die Beistandspflicht der Union

¹⁵⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Schwarze in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 18.

¹⁵⁶ ABl. 2008/C115/273 Protokoll Nr. 8 zu Artikel 6 Abs. 2 EUV über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

¹⁵⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Schima in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 330.

¹⁵⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Schwarze in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 18.

¹⁵⁹ ABl. 2007/C303/01 Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

¹⁶⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 66.

¹⁶¹ Vgl. Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 349.

und der Mitgliedstaaten bei einem Terroranschlag, bei einer Naturkatastrophe, und bei einer von Menschen verursachten Katastrophe.¹⁶² Artikel 42 Abs. 7 EUV erweitert die Solidarität auf die Beistandspflicht für den Fall eines bewaffneten Angriffs auf einen anderen Mitgliedstaat. Die konkrete Auslegung der Beistandspflicht „Im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten“ obliegt gemäß Artikel 122 AEUV dem Rat (siehe 2.4.2).¹⁶³

Das demokratische Leben der Union

Der Grundsatz der Demokratie wird im Vertrag von Lissabon durch die Widmung eines eigenen Titels „Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze“ besonders hervorgehoben.¹⁶⁴ Eingeführt werden folgende drei Grundsätze:

- Demokratische Gleichheit der Bürger (Art. 9 EUV)
- Partizipative Demokratie (Art. 10 EUV)
- Repräsentative Demokratie (Art. 11 EUV)

Die Rolle der nationalen Parlamente (Art. 12 EUV) wird ebenfalls unter diesem Titel geregelt. Weitere Bereiche, wie der Status der Kirche oder weltanschaulicher Gemeinschaften, sind in diesem Bereich nicht zu finden, sondern sind nunmehr verstreut im AEUV enthalten.

Artikel 9 EUV regelt die bereits bestehende Unionsbürgerschaft und fügt gemäß EVV den Grundsatz der Gleichheit der Bürger und Bürgerinnen innerhalb der Union ein.¹⁶⁵

Weiters haben gemäß Artikel 10 Abs. 3 EUV Bürger und Bürgerinnen der EU das Recht auf Teilnahme am demokratischen Leben.¹⁶⁶ Neben der Direktwahl des EP, wurde die Bürgerinitiative als neues Instrument zum Ausdruck des politischen Willens des Volkes eingeführt. Die Bürgerinitiative stellt ein neues Mittel der direkten Demokratie dar, mit welchen die Unionsbürger (mindestens 1 Million) die Gesetzgebungsinitiative der EK auslösen können (siehe 2.3.11.5). Die direkte Wahl

¹⁶² Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 66.

¹⁶³ Vgl. hierzu Hoffmeister in Pernice (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon – Reform der EU ohne Verfassung? 2007], S. 154.

¹⁶⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Schoo in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 53f.

¹⁶⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 120.

¹⁶⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Schoo in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 54ff.

der Europaparlamentarier (Art. 10 Abs. 2 EUV) sichert dem EP eine zentrale Rolle innerhalb der repräsentativen Demokratie.¹⁶⁷ Das EP erhält erstmalig eine Funktionsbeschreibung, wonach es gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber und in der Ausübung der Haushaltsbefugnisse tätig wird (siehe 2.3.1).

Die nationalen Parlamente werden vermehrt zur aktiven Teilnahme an der Arbeitsweise der EU angehalten.¹⁶⁸ Ihre verstärkte Rolle innerhalb der EU wird durch folgende drei Funktionen festgelegt:

- Kontrolle der jeweiligen Regierungen hinsichtlich deren Handelns im Rat (Art. 10 Abs. 2 EUV)
- Aktive Mitwirkung an der Gesetzgebung der EU (Art.12 EUV sowie Protokolle über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU und über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)
- Erstellen eines Netzwerks innerhalb der nationalen Parlamente¹⁶⁹

Bedeutend ist die Rolle der nationalen Parlamente vor allem in Hinblick auf die Subsidiaritätsprüfung. Den nationalen Parlamenten wird mit diesem Instrument erstmalig die Möglichkeit gegeben an der EU Gesetzgebung mitzuwirken (siehe 2.3.9).

2.2.3 Kompetenzordnung

Die Regelungen über die Kompetenzverteilung und die damit verbundenen Forderungen nach mehr Transparenz, Ordnung und Struktur zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten, ist seit Beginn des europäischen Verfassungsprozesses ein zentrales Thema.¹⁷⁰ Der VvL übernimmt größtenteils die Regelungen des EVV, unterscheidet jedoch konsequenterweise zwischen dem EUV und dem AEUV. Die Allgemeinen Regelungen bezüglich der europäischen Kompetenzordnung finden sich in den Artikeln 4 und 5 EUV, die Regelungen bezüglich der Systematik finden sich im Artikeln 2 bis 6 AEUV.

Konkretisierung der Leitprinzipien

¹⁶⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Schoo in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 54ff.

¹⁶⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Schoo in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 54ff.

¹⁶⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Schoo in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 54ff.

¹⁷⁰ Vgl. Braams in Pernice (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon – Reform der EU ohne Verfassung? 2007], S. 115ff.

Im Artikel 5 EUV werden drei zentrale Grundsätze der Verteilung der gesetzgeberischen Zuständigkeiten zwischen der EU ihren Mitgliedstaaten festgelegt:¹⁷¹

- Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 4 Abs. 1 EUV)
- Grundsatz der Subsidiarität (Art. 5 Abs. 3 EUV)
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV)

Der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, welcher besagt, dass alle Zuständigkeiten der EU einzeln von den Mitgliedsstaaten auf die EU übertragen und im Vertrag aufgezählt sein müssen, wird im Rahmen des EUV im Vergleich zur bisherigen Regelung erstmalig dezidiert festgehalten.¹⁷²

Das Subsidiaritätsprinzip, welches festlegt, dass die EU in Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, tätig werden kann, sofern die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht entsprechend erreicht werden können und die Umsetzung auf Gemeinschaftsebene vorteilhafter erscheint, wird aus dem bisherigen Vertragswerk übernommen.¹⁷³ Klar und deutlich wird in der Regelung hervorgehoben, dass die Voraussetzungen - Nichterreichbarkeit der Ziele im Mitgliedsstaat und bessere Zielerreichung auf EU Ebene - kumulativ vorliegen müssen, damit die EU in die Zuständigkeit eingreifen kann.¹⁷⁴ Eine weitere substantielle Änderung im Bereich der Subsidiarität bezieht sich auf das Verfahren zur Kontrolle der Subsidiarität durch die nationalen Parlamente (siehe 2.3.9).

Kategorisierung der europäischen Kompetenzen / Transparenz der Zuständigkeitsverteilung

Der Artikel 2 AEUV listet die unterschiedlichen Arten von Zuständigkeiten und deren Konsequenzen auf.¹⁷⁵ Artikel 2 Abs. 6 AEUV regelt, dass sich die Einzelheiten

¹⁷¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Eilmansberger in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 193.

¹⁷² Vgl. hierzu und im Folgenden Eilmansberger in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 193.

¹⁷³ Vgl. hierzu und im Folgenden Eilmansberger in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 193.

¹⁷⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 87.

¹⁷⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 87.

hinsichtlich der Ausübung und Umfang der Zuständigkeit aus der jeweiligen Einzelvorschrift ableiten. Der Kompetenzkatalog stellt erstmalig eine Klarstellung dar, in welchen Bereichen der Politik die Mitgliedstaaten ihre Rechtsetzungszuständigkeit vollständig auf die Union übertragen haben, wo geteilte Zuständigkeiten bestehen und wo die EU lediglich über ergänzende Kompetenzen verfügt.¹⁷⁶

Artikel 2 Abs. 1 AEUV legt die ausschließliche Zuständigkeit der EU im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz fest.¹⁷⁷ Diese Kompetenzen sind in Artikel 3 Abs. 1 AEUV aufgezählt und dürfen nur von der EU ausgeübt werden, bzw. können von den Mitgliedstaaten ausgeübt werden, wenn diese von der EU eigens dafür ermächtigt werden. In diese Bereiche fallen die Zollunion, Festlegung der Wettbewerbsregelungen im Rahmen des Binnenmarktes, Währungspolitik, Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik und die gemeinsame Handelspolitik.

Die Regelungen bezüglich der geteilten Zuständigkeit zwischen den Mitgliedstaaten und der EU finden sich in Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 4 AEUV.¹⁷⁸ In diesen Bereichen können sowohl die Mitgliedstaaten, als auch die EU gesetzgeberisch tätig werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch erst tätig werden, wenn die EU ihre Zuständigkeit nicht wahrnimmt. Die Aufgabengebiete, welche in den Kompetenzbereich der geteilten Zuständigkeit fallen, sind in Artikel 4 AEUV aufgezählt: Binnenmarkt, die Sozialpolitik, der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt, Landwirtschafts-, Fischerei-, und Umweltpolitik, Verbraucherschutz, Verkehr und transeuropäische Netze, Energie, europäische Innen- und Justizpolitik und gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit.¹⁷⁹ Für die Bereiche Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt, Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe wird in Artikel 4 Abs. 3 AEUV eine eigene Verteilung festgelegt, welche besagt, dass die Union nur Maßnahmen treffen und Programme erstellen darf, die die nationalen Maßnahmen nicht behindern.

¹⁷⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza [Hrsg.] [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 12.

¹⁷⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 88.

¹⁷⁸ Vgl. Eilmansberger in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 196.

¹⁷⁹ Vgl. Becker in in Lieb/Maurer/Ondarza [Hrsg.] [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 12.

Die unterstützenden, koordinierenden und ergänzenden Maßnahmen der EU stellen die dritte Kompetenzkategorie dar, welche in Artikel 2 Abs. 5 AEUV geregelt ist.¹⁸⁰ Die Handlungen der EU beschränken sich in diesem Bereichen lediglich auf Maßnahmen zur Unterstützung und besseren Koordination oder zur Ergänzung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten, ohne dabei die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zu berühren. Diese Bereiche, sind abschließend in Artikel 6 AEUV aufgezählt: Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit, Industrie, Kultur, Tourismus, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Katastrophenschutz, Verwaltungszusammenarbeit.

Besondere Zuständigkeiten

Artikel 2 Abs. 3 und 4 AEUV schaffen noch eigene sachbereichsbezogene Kompetenzbereiche für die Agenden der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik sowie für die GASP.¹⁸¹ Diese fallen nicht in die obige Kompetenztrias, sondern werden aufgrund ihrer sensiblen Bedeutung in entsprechenden eigenen Regelungen definiert.

Flexibilitätsklausel

Die Flexibilitätsklausel (Art. 352 EUV), wird wie bereits im EVV vorgesehen, auf die Verwirklichung der Ziele der gesamten Politikbereiche ausgeweitet (vormals lediglich für die Zielerreichung des Gemeinsamen Marktes).¹⁸² Die EU erhält damit die Kompetenz, in die festgelegten Politiken einzugreifen auch wenn dazu keine explizite Handlungsbefugnis in den Verträge vorgesehen ist, wenn damit die Vertragsziele erreicht werden können. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsklausel ist der einstimmige Beschluss des Rates nach Vorschlag der EK und Zustimmung des EP. Artikel 352 Abs. 2 AEUV hält darüber hinaus fest, dass die EK die nationalen Parlamente auf die Vorschläge in Bezug auf die Flexibilitätsklausel aufmerksam machen muss. Nicht angewendet werden kann die Klausel im Bereich der GASP (Art. 352 AEUV Abs. 4) oder auf Harmonisierungsvorschriften, wenn diese in einem anderen Bereich ausgeschlossen sind (Art. 352 AEUV Abs. 3).

¹⁸⁰ Vgl. Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 13.

¹⁸¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Braams in Pernice (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon – Reform der EU ohne Verfassung? 2007], S. 127ff.

¹⁸² Vgl. hierzu und im Folgenden Braams in Pernice (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon – Reform der EU ohne Verfassung? 2007], S. 127ff.

2.2.4 Kritische Analyse

Außer Frage steht, dass der EVV nicht aufgrund seiner inhaltlichen Bestimmungen abgelehnt wurde, sondern - in erster Linie - waren es die Bezeichnung als Verfassung selbst, die staatsähnlichen Attribute wie Flagge, Hymne oder Europafeiertag, welche zum Fokus der Skepsis wurden.¹⁸³ Der Verfassungsgedanke erwies sich als kontraproduktiv und somit wurden sämtliche staatsähnliche Symbole aus dem Reformvertrag verbannt.¹⁸⁴ Die Sensibilität einiger Mitgliedstaaten gegenüber diesem Thema kommt auch darin zum Ausdruck, dass lediglich 16 von 27 Mitgliedstaaten die Erklärung¹⁸⁵ zur Verwendung dieser Symbole als Zeichen der Zusammengehörigkeit und Verbundenheit unterzeichnet haben. Die Verankerung des Vorrangs des Unionsrechts wurde aufgrund der Symbolik ebenfalls nicht in den VvL mit aufgenommen.¹⁸⁶ Statt einer ausdrücklichen Regelung dazu, wurde dem Vertrag eine Erklärung über den wesentlichen Vorrang des Unionsrechts gegenüber dem nationalen Recht beigefügt.

Einer der Kritikpunkte des EVV war neben der sprachlich teilweise umständlichen Formulierung die Länge und Struktur des Vertrages.¹⁸⁷ Insofern schafft auch der VvL keine Abhilfe in diesem Bereich. Der neue EUV besteht aus 55 Artikeln, der AEUV aus 358 Artikeln, hinzukommen noch 53 Artikel der GRC sowie zahlreiche Protokolle und Erklärungen. Der EVV hingegen bestand aus insgesamt 448 Artikeln, 36 Protokollen und zwei Anhängen. Der Reformvertrag besteht daher aus 18 Artikeln mehr als der Verfassungsvertrag. Kritik kann aus diesem Punkt jedoch nicht erwachsen. Vielmehr zeigt sich, dass eine Vereinfachung des komplexen Vertragskonstruktes bis zu einem gewissen Grad gar nicht sinnvoll erreichbar ist. Die meisten der beigelegten 13 Protokolle und 65 Erklärungen stören zwar die Übersichtlichkeit, stellen jedoch

¹⁸³ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Hermann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 13.

¹⁸⁴ Vgl. Streinz in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 460.

¹⁸⁵ ABl. 2008/C115/355 Erklärung Nr. 52 zu den Symbolen der Europäischen Union.

¹⁸⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Terhechte in EuRZ 02/08 [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 145f. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf [20.11.2009].

¹⁸⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 466.

Berichtigungen, Absicherungen und Klarstellungen nationaler Interessen dar und führten daher erst überhaupt zur Einigung des Vertrages als Gesamtpakt.¹⁸⁸

Die Aufteilung in zwei Verträge und die Ausgliederung der GRC sorgen auf jeden Fall für eine bessere Übersichtlichkeit, ebenso wie die vom Amt für Veröffentlichungen der EU zur Verfügung gestellte konsolidierte Fassung mit der neuen Nummerierung der Artikel. Die Verträge werden zwar leichter lesbar, gleichzeitig erschwert die neue Nummerierung jedoch die Arbeit mit den primärrechtlichen Grundlagen, da insbesondere bei der Suche nach einschlägiger Judikatur immer auf die frühere Nummerierung zurückgegriffen werden muss.¹⁸⁹

Ein wenig in den Bereich der Symbolik fällt wohl auch die im EVV noch inkorporierte, nunmehr ausgegliederte, jedoch mit Primärrechtcharakter ausgestattete GRC.¹⁹⁰ Der Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene wird somit vervollständigt, wenngleich Großbritannien und Polen sich bereits im Rahmen des EVV Vorbehalte hinsichtlich der Anwendung der GRC in ihren Ländern sicherten. Tschechien sicherte sich im Rahmen des Ratifizierungsprozesses ebenfalls diese Opt-out Klausel. Die letztendliche Wirkung der Ausnahmeregelung für diese Länder ist begrenzt und dürfte mit einer eingeschränkten Auslegung des Zusatzprotokolls auf nationaler Ebene in den Griff zu bekommen sein, wenngleich die Integrationsoptik aufgrund unterschiedlicher Geschwindigkeiten im Grundrechtsschutz getrübt wird.¹⁹¹ Als eher problematisch zu betrachten ist der dreifach erwähnte Kompetenzvorbehalt der GRC, ebenso wie die fehlenden Regelungen zur Änderung der GRC.¹⁹²

Der VvL schafft erstmalig die rechtliche Grundlage für den Beitritt der EU zur EMRK. Diese lässt jedoch einen weiten Spielraum für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen EU und EMRK zu. Die Modalitäten des Beitrittes so wie viele andere Bereiche in diesem Zusammenhang sind noch ungeklärt. Die erste Hürde in Bezug auf den Beitritt wurde bereits überwunden. Am 15.01.2010 stimmte Russland dem bereits

¹⁸⁸ Vgl. Terhechte in EURZ Heft 02/08 [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 146. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf [20.11.2009].

¹⁸⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Obwexer in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 103.

¹⁹⁰ Vgl. Terhechte in EuRZ 02/08 [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 150. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf [20.11.2009].

¹⁹¹ Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 32f.

¹⁹² Vgl. hierzu und im Folgenden Schima in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 328f.

seit 2004 zur Ratifikation aufliegenden 14. Protokoll der EMRK (Inkrafttreten 01.06.2010) zu.¹⁹³ Dieses Protokoll enthielt unter anderem die Änderung des Artikels 59 Abs. 1 der EMRK, wonach nun auch die EU, und damit kein Mitglied des Europarates, der EMRK beitreten kann. Für den einzelnen Unionsbürger entsteht damit die Möglichkeit mittels Individualbeschwerdeverfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gegen einen Rechtsakt der Union oder eine EuGH Entscheidung, Anklage zu erheben.¹⁹⁴

Der VvL schenkt dem Gedanken der Solidarität immer wieder besondere Aufmerksamkeit. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass das Prinzip immer wieder herangezogen wird, um das Bestehen bestimmter Unionspolitiken zu begründen (z.B. betreibt die Union eine wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohärenzpolitik um die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern).¹⁹⁵ Weiters bindet das Solidaritätsprinzip bei der Ausübung spezieller Zuständigkeiten, z.B. im Bereich der Energie- und Wirtschaftspolitik, und es manifestiert eine rechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten untereinander.

Im Bereich der Kompetenzausübungsregeln läßt der VvL das bisher bestehende Unionsrecht nahezu unverändert.¹⁹⁶ Auch weiterhin bleiben die Mitgliedstaaten Herren der Verträge und übertragen der EU ihre Kompetenzen aufgrund des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung unter Kontrolle der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Eine Änderung erfuhr das Verfahren zur Überprüfung der Subsidiarität mit welchem die Mitgliedstaaten wesentlich stärker als bisher in den Gesetzgebungsprozess miteinbezogen werden. Dies stärkt zwar die Stellung der nationalen Parlamente, könnte jedoch zu einer Verlangsamung des Rechtssetzungsverfahrens führen. Die strukturierte Neuaufteilung der Kompetenzen in Ausschließliche Tätigkeiten, Geteilte Tätigkeiten sowie Unterstützende-Koordinierende- und Ergänzungstätigkeiten, war bereits während der Erarbeitung des

¹⁹³ Vgl. hierzu und im Folgenden Hummer [Russland ratifiziert 14. Protokoll zur EMRK 2010]. URL: <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4468&Alias=wzo&cob=366994> [08.03.2010].

¹⁹⁴ Vgl. Schwarze in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 29.

¹⁹⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Hoffmeister in Pernice (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung? 2007], S. 155f.

¹⁹⁶ Vgl. Terhechte in EuRZ 02/08 [Der Vertrag von Lissabon 2008], S.155f. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf [20.11.2009].

EVV ein zentrales Thema.¹⁹⁷ Die Vertragsabrundungskompetenzen und die Flexibilitätsklausel hingegen lassen das eigentlich recht übersichtliche System recht komplex und im Detail unausgereift erscheinen. Ob der Kompetenzenkatalog tatsächlich der Anforderung nach mehr Transparenz gerecht werden kann, wird die Zukunft erst zeigen müssen.

2.3 Institutionelle Änderungen

„Institutionen und Entscheidungsverfahren sind das Herzstück eines politischen Systems“¹⁹⁸

Die Entscheidungsverfahren und die Institutionen bestimmen die Machtverteilung zwischen den einzelnen Organen.¹⁹⁹ Eine Veränderung innerhalb dieses Systems ist schwierig, aber notwendig, wenn - wie innerhalb der EU - die Rahmenbedingungen sich erheblich verändert haben. Das derzeitig bestehende Institutionengefüge innerhalb der EU wurde ursprünglich für sechs Staaten konzipiert. Nur mit mäßigem Erfolg wurde versucht mit verschiedenen Reformen (EEA, VvM, VvA und VvN) sich den stetig wandelnden Rahmenbedingungen anzupassen.

Der so genannte institutionelle Rahmen, welcher in Art. 13 EUV geregelt ist, legt die Grundbestimmungen für die Institutionenarchitektur der EU fest. Wie bisher bilden das Europäische Parlament (EP), der Rat, die Europäische Kommission (EK) und der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Kern der EU.²⁰⁰ Diese werden vom Ausschuss der Regionen (EAR) und vom Ausschuss für Wirtschaft und für Soziales (EWSA) bei Ihrer Arbeit unterstützt und beraten. Neu im Kreis der Unionsorgane sind der Europäische Rat (ER), die Europäische Zentralbank (EZB) und der Rechnungshof.²⁰¹ Die europäische Investitionsbank findet im Gegensatz zum bisherigen EUV keine besondere Erwähnung. Die Artikeln 14 bis 19 EUV enthalten die

¹⁹⁷ Vgl. Braams in Pernice (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung? 2007], S. 134.

¹⁹⁸ Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 64.

¹⁹⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 64.

²⁰⁰ Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 48.

²⁰¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 48.

Grundsatzbestimmungen der zentralen Organe der EU, während die Detailbestimmungen zur EZB und EuGH im AEUV enthalten sind.²⁰²

Der Handlungsspielraum der Organe beschränkt sich auf die ihnen in den Verträgen explizit zugewiesenen Kompetenzen gemäß den Verfahren, Bedingungen und Zielen, welche ebenfalls ausdrücklich bestimmt sind. Darüber hinaus werden die Organe zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet (Art. 13 Abs. 2 EUV).

2.3.1 Das Europäische Parlament

Durch den VvL wird das EP sowohl politisch als auch rechtlich enorm gestärkt.²⁰³ Symbolisch wird es im Artikel 13 Abs. 1 EUV bei der Auflistung der Organe an erster Stelle, vor dem ER, aufgelistet. Inhaltlich werden mit wenigen Ausnahmen die Bestimmungen des EVV zum EP übernommen.²⁰⁴ Artikel 14 Abs. 1 EUV fasst die großen Aufgabengebiete des EP zusammen:

- Gemeinsame Gesetzgebung mit dem Rat
- Haushaltsbefugnisse gemeinsam mit dem Rat
- Politische Kontrolle (der EK) und Beratungstätigkeit nach Maßgabe der Verträge
- Wahl des EK-Präsidenten²⁰⁵

Im Vergleich zum EVV ergibt sich abgesehen von der Ernennung des EK-Präsidenten keine Neuerung. Im Bereich der Gesetzgebung- und Haushaltsverfahren verändert und erweitert der VvL zum Teil die bisherigen Befugnisse. Die spezifischen Bestimmungen zum EP finden sich in den Artikeln 223 bis 234 AEUV.

Ausdehnung der Mitentscheidungsverfahren und der Zustimmungsverfahren

Der Reformvertrag dehnt die gesetzgeberischen Rechte des EP massiv aus.²⁰⁶ In Agenden der materiellen Gesetzgebung wird das EP nahezu zum gleichberechtigten Gesetzgeber neben dem Rat ernannt. Die Anwendungsbereiche für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren wurden vor allem auf die Landwirtschafts- und

²⁰² Vgl. hierzu Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 142.

²⁰³ Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 52.

²⁰⁴ Vgl. Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 67.

²⁰⁵ Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 52.

²⁰⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Maurer in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 14.

Fischereipolitik, sowie auf bestimmte Bereiche der Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik und der gemeinsamen Handelspolitik, ausgedehnt (siehe 2.3.11.1).²⁰⁷ Des Weiteren wird die Zustimmung des EP zu internationalen Abkommen die Regel (Art.218 Abs. 6 AEUV).²⁰⁸ Im Bereich der der GASP und GSVP sowie der Assoziierungsabkommen mit überseeischen Ländern und Gebieten der EU Staaten, wird dem EP der Zugriff jedoch weiterhin verwehrt. Im Finanzbereich erhält das EP das Zustimmungsrecht zum mehrjährigen Finanzrahmen (Art. 312 Abs. 2 AEUV) und ein umfassendes Mitentscheidungsrecht beim jährlichen Haushaltsverfahren (Art. 314 AEUV).²⁰⁹ Die Anzahl der Bereiche in denen das EP nicht angehört bzw. seine Zustimmung nicht geben muss, sinken somit drastisch.

Ein eigenes Gesetzesinitiativrecht kommt dem EP nicht zu, vielmehr kann das EP die EK wie bisher zur Vorlage von Vorschlägen auffordern. Neu dabei ist die Verpflichtung der EK dem EP die Gründe bei einer möglichen Ablehnung mitzuteilen (225 AEUV).²¹⁰

Betonung findet die verstärkte Position des EP auch über das in Artikel 48 EUV geregelte Initiativrecht im Vertragsänderungsverfahren (siehe 2.3.11.3.). Das EP beteiligt sich dabei über das Konvent, welches die Änderung vorbereitet.²¹¹ Ebenso neu ist die Zustimmung des EP bei Austritt eines Mitgliedstaates aus der EU (Art. 50 EUV).²¹²

Verstärkte Kontrolle der Kommission

Die Kontrollfunktion des EP gegenüber der EK wurde in den letzten Reformen stetig ausgeweitet. Der VvL knüpft an diese Entwicklung an.²¹³ Neben den bisherigen Möglichkeiten zur Kontrolle der EK - Einrichtung eines Untersuchungsausschusses (Art. 226 AEUV), Einführung eines Bürgerbeauftragten (Art. 234 AEUV), Möglichkeit eines Misstrauensantrags gegen die EK (Art. 23 AEUV) - erhält das EP erstmalig das

²⁰⁷ Vgl. Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 170.

²⁰⁸ Vgl. Schoo in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 60.

²⁰⁹ Vgl. Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 170.

²¹⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Maurer [Der Vertrag von Lissabon : Anreiz für einen demokratischere und handlungsfähigere Union 2008], S. 9.

²¹¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Maurer [Der Vertrag von Lissabon : Anreize für einen demokratischere und handlungsfähigere Union 2008], S. 9.

²¹² Vgl. Bieber in Fastenrath/Nowak (Hrsg.) [Der Lissabonner Reformvertrag 2009], S. 54.

²¹³ Vgl. Terhechte in EuRZ 02/08 [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 163. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf [20.11.2009].

Recht den EK-Präsidenten zu wählen.²¹⁴ Der ER schlägt aufgrund der europäischen Parlamentswahlen einen Kandidaten vor, welcher dann mit der Mehrheit des EP gewählt wird. Nach der Wahl des EK-Präsidenten stimmt das EP dem vom Rat und EK Präsidenten vorgeschlagenen Kollegium, zu.

Neue Parlamentszusammensetzung

Gemäß Artikel 14 Abs. 2 EUV setzt sich das EP aus den gewählten Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen.²¹⁵ Der VvL sieht keine vertragliche Verteilung der einzelnen Sitze auf die Mitgliedstaaten mehr im Vertrag vor, sondern ein System nach welchem die Sitze mit einer Obergrenze von 96 und einer Untergrenze von 6 Abgeordneten je Mitgliedstaat verteilt werden.

Insgesamt wird die Zahl der Mitglieder zuzüglich des EP-Präsidenten, statt wie bisher 736 auf 751 ausgeweitet. Die Bestimmung der Anzahl pro Mitgliedstaat wird vom ER auf Initiative der EK und mit Zustimmung des EP unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsstärke des Mitgliedstaates (degressive Proportionalität = mit zunehmender Bevölkerungsanzahl wird die Zahl der zusätzlichen Sitze geringer), festgelegt.²¹⁶ Die Mindestabgeordnetenzahl je Mitgliedstaat liegt bei 6 Abgeordneten, die Höchstzahl bei 96.

Aufgrund der Intervention Italiens gegen das Aufteilungssystem erhöhte sich die Anzahl der Sitze von ursprünglich angedachten 750 auf 751. Italien hätte im Vergleich zu allen anderen Mitgliedstaaten durch das neue System am meisten Sitze verloren und hätte einen Abgeordneten weniger als Großbritannien erhalten. In Form einer etwas unkonventionellen mathematischen Methode wurde der zusätzliche Sitz mittels einer Erklärung²¹⁷ zur Zusammensetzung des EP, vorläufig Italien zugewiesen.²¹⁸ Aufgrund eines weiteren Einspruches Italiens wurde die Heranziehung der Anzahl der Staatsbürger (Inhaber der Staatsbürgerschaft) im Vergleich zur Anzahl der Wohnbevölkerung, als Basis für die Berechnung der Abgeordneten festgelegt.

²¹⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 70.

²¹⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 168.

²¹⁶ Vgl. Schoo in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 58.

²¹⁷ ABl. 2008/C115/357 Erklärung Nr. 57 der Italienischen Republik zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments.

²¹⁸ Vgl. Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 169.

Ab der nächsten Europaparlamentswahl im Jahr 2014 wird das EP daher aus 750 Mitgliedern plus ihren Präsidenten bestehen (Art. 14 Abs. 2 EUV).

Mitgliedstaaten	Bevölkerung in Mio. (EU 27) per 01.01.2007 www.eurostat.at	% Bevölkerung (EU 27)	Sitze im EP VvL
Deutschland	82,30	16,62	96,00
Großbritannien	63,40	12,80	73,00
Frankreich	60,90	12,30	74,00
Italien	59,10	11,93	73,00
Spanien	44,50	8,99	54,00
Polen	38,20	7,71	51,00
Rumänien	21,60	4,36	33,00
Niederlande	16,30	3,29	26,00
Griechenland	11,20	2,26	22,00
Tschechien	10,60	2,14	22,00
Belgien	10,60	2,14	22,00
Portugal	10,30	2,08	22,00
Ungarn	10,10	2,04	22,00
Schweden	9,00	1,82	20,00
Österreich	8,30	1,68	19,00
Bulgarien	7,70	1,55	18,00
Slowakei	5,40	1,09	13,00
Dänemark	5,40	1,09	13,00
Finnland	5,30	1,07	13,00
Irland	4,30	0,87	12,00
Litauen	3,40	0,69	12,00
Lettland	2,30	0,46	9,00
Slowenien	2,00	0,40	8,00
Estland	1,30	0,26	6,00
Zypern	0,80	0,16	6,00
Luxemburg	0,50	0,10	6,00
Malta	0,40	0,08	6,00
Total EU 27	495,20	100,00	751,00
Tabelle 1: Europäisches Parlament			
* Quelle: Eigene Zusammenstellung in Anlehnung an Wessels [Das politische System der Europäischen Union 2008], S.138			

2.3.2 Der Europäische Rat

Der seit 1974 (Pariser Gipfelkonferenz) regelmäßig tagende ER hat sich von einem informell tagenden Gremium, welches sich mit den Grundsatzentscheidungen und Leitlinien der EU befasste, zu einem auch im Tagesgeschäft der Union immer wichtiger werdenden Organ entwickelt.²¹⁹ Im Rahmen des Reformvertrages werden die Funktionen des ER bekräftigt.²²⁰ Die grundlegenden Bestimmungen zum ER werden

²¹⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 69.

²²⁰ Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Verfassung der EU 2008], S. 49.

mit Ausnahme der Frequenz des Zusammentreffens, vom EVV übernommen. Die spezifischen Bestimmungen zum ER finden sich in den Artikeln 235 und 236 AEUV.

Gründung des Europäischen Rates als Organ der EU

Der VvL erweitert das bisherige „institutionelle Dreieck“ aus EP, EK und Rat zu einem Viereck mit dem ER als machtvolles viertes Organ.²²¹ Durch die Aufnahme des ER in Artikel 13 Abs. 1 EUV erhält dieser erstmalig Organstatus.²²²

Der ER, der sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, dem neu geschaffenen Präsidenten des ER, sowie dem Präsidenten der EK zusammensetzt, wird nicht wie bisher nur zweimal jährlich tagen, sondern zweimal pro Halbjahr (Art. 15 Abs. 3 EUV).²²³ Der HVASP nimmt ebenfalls an den Sitzungen des ER teil (Art. 15 Abs. 2 EUV).

Neue Koordinierungs-, Beschlussfassungs- und Weisungsrechte

Die zentrale Aufgabe des ER beinhaltet, wie bisher die politische Gesamtleitung der EU, die politischen Zielvorstellungen und Prioritäten festzulegen; ebenso wie die erforderlichen Impulse für die Entwicklung der Union zu geben (Art. 15 Abs. 1 EUV).²²⁴ Die Ergebnisse der Gipfeltreffen werden in den „Schlussfolgerungen des Vorsitzes“ festgehalten. Der ER stellt die oberste strategische Kompetenz innerhalb der EU dar, als Gesetzgeber wird er jedoch nicht tätig.

Die Entscheidungsfindung innerhalb des ER erfolgt im Konsens, wobei bei Abstimmungen die qualifizierte oder einfache Mehrheit angewendet wird (Art. 15 Abs. 4 EUV).²²⁵ Zur Unterstreichung des originären Charakters des ER stimmen der Präsident des ER und der HVASP bei Entscheidungen nicht mit ab (Art. 235 AEUV).

²²¹ Vgl. Maurer in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 17.

²²² Vgl. hierzu Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 168.

²²³ Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 74.

²²⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 75.

²²⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 75.

Die im EUV und AEUV einzeln angeführten Aufgaben des ER gehen weit über die in Artikel 15 Abs. 1 EUV festgelegten Kernaufgaben hinaus.²²⁶ Der ER besitzt künftig umfangreiche Beschlussfassungsrechte institutioneller wie politikspezifischer Art.

Institutionelle Beschlussfassungsrechte:

- Beschluss (einstimmig) über die Zustimmung zum Vorschlag des EP über die Zusammensetzung des EP (Art. 14 Abs. 2 UAbs. 2 EUV)
- Beschluss (qualifizierte Mehrheit) über die Zusammensetzung der einzelnen Ratsformationen und den Beschluss zur Festlegung des Rotationsprinzips in den Ratsformationen (Art. 236 lit. a und b AEUV)
- Beschluss (einstimmig) über die Festlegung des Rotationssystems der EK sowie eine Änderung der Anzahl der Mitglieder der EK (Art. 17 Abs. 5 EUV)
- Beschluss (einstimmig) zur Überführung besonderer Rechtssetzungsverfahren in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren und Überführung der Einstimmigkeitspflicht im Rat in den Entscheidungsmodus mittels qualifizierter Mehrheit (Art. 48 Abs. 7 EUV)
- Beschluss (einstimmig) zur Überführung des Einstimmigkeitsprinzips im Rat in den Modus der qualifizierten Mehrheit im Bereich der GASP (Art. 31 Abs. 3 EUV)

Politikspezifische Beschlussfassungsrechte:

- Beschluss über die strategischen Interessen und Ziele der EU im Rahmen der GASP (Art. 22 Abs. 1 EUV)
- Beschluss über die strategischen Interessen und Ziele für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im RFSR (Art. 68 AEUV)
- Beschluss zur Verabschiedung von Schlussfolgerungen zu den Grundsätzen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der EU (Art. 121 AEUV)
- Beschluss zur Verabschiedung von Schlussfolgerungen zur Beschäftigungslage (Art. 148 AEUV)
- Beschluss im Rahmen der Solidaritätsklausel zur Einschätzung von Bedrohungen denen die EU ausgesetzt ist (Art. 222 Abs.4 AEUV)²²⁷

²²⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Maurer in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 17f.

²²⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Maurer in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 17f. Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 144ff.

- Feststellung über das Vorliegen einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung von Grundwerten im Sanktionsverfahren (Art. 7 Abs. 2 EUV)
- Der Austritt eines Mitgliedstaates wird dem ER vom jeweiligen Land mitgeteilt. Auf Grundlage der Leitlinien des ER wird mit diesem Staat ein Abkommen ausgehandelt, welches vom Rat (qualifizierter Mehrheit) nach Zustimmung des EP angenommen wird (Art. 50 Abs. 2 EUV).

Eine weitere wichtige Bedeutung kommt dem ER neben dem EP und den Mitgliedstaaten im Rahmen der Beschlussfassung zu Vertragsänderungen gemäß Artikel 48 Abs. 6 und 7 EUV zu.²²⁸ Durch die Letztentscheidungsbefugnis im ordentlichen, wie im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren, wird der ER zum zentralen Systemgestalter (siehe 2.3.11.3).²²⁹

Darüber hinaus erhält der ER neue Wahl-, Benennungs- und Abberufungsrechte. Der ER hat das Wahlrecht mit qualifizierter Mehrheit auf Verpflichtung seines eigenen Präsidenten für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren (Art. 15 Abs. 5 EUV), Benennung des EK Präsidenten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Europawahlen (Art. 17 Abs. 7 EUV), Wahl und Abberufung des HVASP gemeinsam mit dem EK Präsidenten (Art. 18 Abs. 1 EUV). Daneben wählt der ER das bisher von den Regierungen der Mitgliedstaaten gewählte Direktorium der EZB (Art. 283 Abs. 2 EUV).²³⁰

Dieses neue breit gefächerte Aufgabenspektrum zeigt das zukünftige Potential des ER und die damit verbundene Herausforderung für seinen Vorsitzenden

Permanent gewählter Vorsitz als Präsident

Artikel 15 Abs. 5 EUV sieht vor, dass der ER einen Präsidenten erhält, welcher mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren - mit der einmaligen Wiederwahlmöglichkeit - gewählt wird.²³¹ Die Frequenz mit zweimal pro Halbjahr erhöht im Vergleich zur Vereinbarung aus dem EVV (vierteljährlich) und der bisherigen

²²⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 50.

²²⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 75.

²³⁰ Vgl. Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 76.

²³¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 147.

Vereinbarung (zweimal jährlich) nicht nur die Anzahl der Treffen pro Jahr, sondern auch die Flexibilität des Zusammentreffens.²³²

Die Befugnisse und Aufgaben (Art. 15 Abs. 6 EUV) des ER-Präsidenten sind größtenteils organisatorischer Natur.²³³ In erster Linie ist er für die Ausübung des Vorsitzes und für die Impulsgebung zur Arbeit im ER zuständig (Art. 15 Abs. 6 lit. a EUV). Darüber hinaus ist er gemeinsam mit dem EK-Präsidenten für die Kontinuität und Vorbereitung der Gipfeltreffen zuständig, dafür erhalten sie vom Rat für Allgemeine Angelegenheiten Unterstützung (Art. 15 Abs. 6 lit. b EUV). Nach jeder Tagung hat der ER Präsident dem EP Bericht zu erstatten (Art. 15 Abs. 6 lit. d EUV). Die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der GASP, unbeschadet der Befugnisse des HVASP, ist ebenfalls eine Aufgabe des ER-Präsidenten. In einer weiteren Erklärung²³⁴ wird festgelegt, dass bei der Auswahl der Person zum Präsidenten des ER die geografische und demografische Vielfalt der Union angemessen berücksichtigt werden muss.²³⁵

2.3.3 Der Rat

Die Rolle des Rates bleibt überwiegend gleich.²³⁶ Die im EVV vorgesehenen Bestimmungen zum Rat wurden weitgehend übernommen. Neuerungen im Vergleich zum EVV ergeben sich vor allem in den Bereichen der Anwendungsfälle zur Abstimmung mittels qualifizierter Mehrheit und zur Vorsitzführung.

Der im EVV noch als Ministerrat bezeichnete Rat der EU setzt sich weiterhin aus den Regierungen der Länder, mit je einem Vertreter auf Ministerienebene zusammen.²³⁷ Je nachdem um welches Thema es sich handelt, tagen die unterschiedlichen Minister aus den einzelnen Mitgliedstaaten. Die unterschiedlichen Fachministerräte werden im Rahmen des VvL in das Vertragswerk mittels Verweis auf den Art. 236 AEUV

²³² Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 128.

²³³ Vgl. hierzu und im Folgenden Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 147.

²³⁴ Diese Bestimmungen treffen auch für den EK-Präsidenten und den HVASP zu. ABl. 2008/C115/338 Erklärung Nr. 6 zu Artikel 15 Abs. 5 und 6, Artikel 17 Abs. 6 und 7, Artikel 18 EUV.

²³⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 129.

²³⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Lenski in Pernice (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung? 2007], S. 107.

²³⁷ Vgl. Weidenfeld (Hrsg.) [Die Europäische Verfassung verstehen 2006] S. 73

aufgenommen (Art. 16 Abs. 6 EUV), damit wird erstmalig auch das Ressortprinzip vertraglich verankert. Explizit angeführt werden der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ sowie der Rat „Auswärtiges Handeln“. Alle weiteren Fachräte werden gemäß Artikel 236 AEUV mittels qualifizierten Mehrheitsbeschluss durch den ER festgelegt.²³⁸ Neben Gesetzgebungs- und Haushaltsbefugnissen gemäß Art. 16 Abs. 1 EUV, welche im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (siehe 2.3.11.1) mit dem EP geteilt werden, ist die Festlegung der Politik und deren Koordinierung nach Maßgabe der Verträge, eine der zentralen Aufgaben des Rates. Diese Aufgabe teilt sich der Rat zwar mit dem ER, wobei der Rat aber aufgrund seiner Spezialisierung in den Ratsformationen das fachliche ausführende Organ darstellt. Weiters sieht der EUV im Artikel 16 Abs. 8 EUV erstmalig die öffentliche Tagung des Rates vor.²³⁹ Die spezifischen Bestimmungen zum Rat finden sich in den Artikeln 236 bis 243 AEUV.

Änderung der Rotationsprinzipien für den Vorsitz

Der Vorsitz wird durch ein vom ER zu beschließendes Vorsitzsystem nach dem System der gleichberechtigten Rotation (Art. 16 Abs. 9 EUV) im Vertrag verankert. Dieses System löst das bislang vertraglich verankerte halbjährliche Rotationssystem ab, und soll auf eine längerfristige Amtsperiode für den Vorsitz hinauslaufen. Eine dem VvL beigelegte Erklärung²⁴⁰ sieht ein System vor, welches bereits seit 2007 praktiziert wird, in welchem drei Mitgliedstaaten auf eine Zeit von 18 Monaten gemeinsam den Vorsitz übernehmen. Eine Ausnahme stellt der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ dar, welcher künftig dauerhaft vom HVASP geleitet wird. Durch die vertragliche Fixierung soll versucht werden, dass die aufeinander folgenden Präsidentschaften ein gemeinsames Arbeitsprogramm für eine längerfristige Zeit erarbeiten und sich in der Folge besser abstimmen und koordinieren können.²⁴¹

Ausdehnung des Anwendungsbereiches der qualifizierten Mehrheit

²³⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 54.

²³⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 55.

²⁴⁰ ABl. 2008/C115/341 Erklärung Nr. 9 zu Artikel 16 Absatz 9 EUV betreffend den Beschluss des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsizes im Rat.

²⁴¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 81.

Die Effizienz der Arbeit des Rates ist wesentlich davon abhängig, auf welche Art. Entscheidungen getroffen werden.²⁴² Mehrheitsbeschlüsse erhöhen im Vergleich zu Einstimmigkeitsbeschlüssen, die Entscheidungseffizienz und folglich auch die Verhandlungsbereitschaft der Beteiligten.²⁴³ Nach dem Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten 2004 und weiteren zwei im Jahr 2009 wurde klar, dass zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der plötzlich stark erweiterten EU, flexiblere Abstimmungsmethoden notwendig werden.

Bisher stellte die einfache Mehrheit das Regelquorum dar. Im EVV bzw. nunmehr im VvL stellt die qualifizierte Mehrheit die vorherrschende Abstimmungsregel dar (Art. 16 Abs. 3 EUV).²⁴⁴

	Einstimmigkeit	Qualifizierte Mehrheit	Einfache Mehrheit	Besondere Mehrheiten	Summe
EUV 2003	82	137	10	21	250
EVV 2004	78	177	10	2	271
VvL 2007	92	181	11	13	304

Abbildung 6: Abstimmungsregeln im Vergleich
 Quelle: Eigene Zusammenstellung in Anlehnung an Wessels [Das politische System der Europäischen Union 2008], S. 202.

Der EVV reduzierte die Anzahl der Anwendungsbereiche, in welchen der Rat einstimmig entscheiden konnte, von 82 auf 78 und erhöhte die Anzahl der Anwendungsfelder für die qualifizierte Mehrheit von 137 auf 177.²⁴⁵ Der VvL konnte die Anwendungsfelder der qualifizierten Mehrheit noch um die Bereiche der Innen- und Justizpolitik und der Sozialpolitik auf 181 Fälle erweitern, wobei gleichzeitig die Anwendungsfelder für die Einstimmigkeit auf 92 Fälle angestiegen sind. Der VvL bestätigt somit den bereits im VvA eingeschlagenen Trend zur Reduzierung der Einstimmigkeit zum Vorteil der qualifizierten Mehrheit. Einen eigenen Stellenwert in diesem Zusammenhang nimmt die Passerelle Klausel ein, welche den Übergang von einstimmiger Abstimmung zur Abstimmung mittels qualifizierter Mehrheit mittels ER Beschluss ermöglicht (siehe 2.3.11.1.).

²⁴² Vgl. hierzu und im Folgenden Maurer in Maurer/Lieb/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 21.

²⁴³ Vgl. hierzu und im Folgenden Maurer in Maurer/Lieb/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 21.

²⁴⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 152f.

²⁴⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Maurer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 21f.

Der Großteil der über 40 neuen Anwendungsbereiche für die qualifizierte Mehrheit findet sich in den Bereichen Justiz- und Inneres.²⁴⁶ Für bestimmte sensible Bereiche, wie die Außen- und Sicherheitspolitik, die Verteidigungspolitik, die Steuerharmonisierung, die Festlegung des mehrjährigen Finanzierungsrahmens, die Diskriminierungsbekämpfung, die Pakete zu den Struktur- und Kohäsionsfonds oder bestimmte Bereiche der Handelspolitik, Umweltpolitik, der straf- und zivilrechtlichen Zusammenarbeit, oder bei der Bestimmung über die Einsetzung einer europäischen Staatsanwaltschaft, gilt weiterhin das Einstimmigkeitsprinzip im Rat.

In manchen Bereichen haben sich die Mitgliedstaaten jedoch ein suspensives Vetorecht vorbehalten, welches im Falle der Verletzung von besonderen nationalen Interessen eingesetzt werden kann (z.B. Art. 48, 82 sowie 87 Abs. 3 AEUV).²⁴⁷ (Siehe 2.3.11.3)

Zeitlich gestaffelte Einführung des Systems der doppelten Mehrheit

Der Artikel 16 Abs. 3 EUV normiert die qualifizierte Mehrheit als allgemeine Abstimmungsregel im Rat, sofern keine andere Regelung im Vertrag vorhanden ist.²⁴⁸ Das bisherige System der qualifizierten Mehrheit wird ab 01. November 2014 vom neuen Abstimmungsverfahren der qualifizierten doppelten Mehrheit abgelöst (Art. 16 Abs. 4 EUV).

Nach diesem System muss nicht nur die Mehrheit von 55% der Mitglieder, sondern auch die Mehrheit der europäischen Bevölkerung, d.s. 65% (im Vergleich dazu der Quadratwurzelvorschlag Polens²⁴⁹) vertreten durch diese Mitgliedstaaten, (mind. 15) vertreten sein (Art. 16 Abs. 4 EUV).²⁵⁰ Folglich stellen mehr als 45 % der Mitglieder auf

²⁴⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 82.

²⁴⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Maurer in Maurer/Lieb/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 21.

²⁴⁸ Vgl. Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 131.

²⁴⁹ Polen forderte eine Gewichtung der Mitgliedstaaten nicht nach der Bevölkerungszahl sondern nach der Quadratwurzel aus der Bevölkerungszahl. Vgl. o.V [Was bedeutet der Quadratwurzel-Vorschlag? 2007]. URL: http://www.welt.de/politik/ausland/article948590/Was_bedeutet_der_Quadratwurzel_Vorschlag.html [02.03.2010].

²⁵⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 55.

jeden Fall eine Sperrminorität dar (Art. 16 Abs. 4 UAbs. 1 EUV).²⁵¹ Um zu verhindern, dass die drei großen Mitgliedstaaten wie Deutschland, Frankreich und Großbritannien, welche zusammen 41,7% der Bevölkerung repräsentieren, alle Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit verhindern könnten, wurde als weiteres Erfordernis für die Sperrminorität die Regelung eingefügt, dass zur Erreichung einer Sperrminorität mindestens vier Mitgliedstaaten erforderlich sind. Für Rechtsakte, welche nicht auf Vorschlag der EK oder des HVASP erfolgen, erhöht sich das Quorum auf mindestens 72% der Ratsmitglieder bei 65% der Bevölkerung (Art. 238 Abs. 2 AEUV). In besonderen Fällen, in denen nicht alle Mitgliedstaaten stimmberechtigt sind, wie im Bereich der Teilnahme eines Staates an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Rahmen der GSVP (Art. 46 Abs. 3 EUV) oder bei Sanktionsbeschlüssen gegen einen Mitgliedstaat (Art. 7 Abs. 5 EUV, Art. 354 AEUV), müssen gemäß Art. 238 Abs. 3 AEUV mindestens 55% der teilnehmenden Mitgliedstaaten zustimmen, sofern sie 65% der vertretenen Bevölkerung ausmachen.

Für die Zeit bis zum 31. Oktober 2014 und für die Zeit danach bis zum 31. März 2017 wurden Übergangsbestimmungen eingeführt.²⁵² Das bisherige System der gewogenen Stimmen aus dem VvN bleibt somit auf jeden Fall bis zum 31. Oktober 2014 in Kraft.²⁵³ Der VvN schreibt zur Verabschiedung eines Rechtsaktes mit qualifizierter Mehrheit die Mehrheit der Mitgliedstaaten und 74% der „gewogenen Stimmen“²⁵⁴ vor. Erst ab 01. November 2014 erfolgt der Übergang zur qualifizierten doppelten Mehrheit, wobei bis zum März 2017 im Einzelfall weiterhin die Möglichkeit besteht, auf den Abstimmungsmodus der gewogenen Stimmen zurückzugreifen. Darüber hinaus erreichte Polen in einer rechtlich unverbindlichen Erklärung²⁵⁵ die Verrankerung des Ioannina Mechanismus²⁵⁶ für die Übergangszeit in den Jahren 2014 bis 2017, und eine

²⁵¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 154.

²⁵² Vgl. hierzu und im Folgenden Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 154.

²⁵³ Vgl. hierzu und im Folgenden Wessels [Das politische System der EU 2008], S. 202.

²⁵⁴ Im Prinzip der gewogenen Stimme wird jedem Mitgliedstaat eine bestimmte Anzahl von Stimmen, welche sich an der Einwohnerzahl eines Landes orientiert, zugewiesen. Österreich besitzt derzeit 10 Stimmen im Ministerrat. Vgl. Europäisches Parlament - Informationsbüro für Österreich [Europa 2008/2009], S. 43.

²⁵⁵ ABl. 2008/C115/338 Erklärung Nr. 7 zu Artikel 16 Abs. 4 EUV und zu Art. 238 Abs. 2 AEUV.

²⁵⁶ Die Ioannina Klausel wurde im Jahr 1994 auf Forderung von Spanien aufgrund des Beitritts Österreichs und Finnland und Schweden gefordert. Diese Klausel regelte die Anzahl der Mitgliedstaaten zur Bildung einer Sperrminorität. Vgl. o.V [Glossar: Ioannina Kompromis o.J]. URL: http://europa.eu/scadplus/glossary/ioannina_compromise_de.htm [02.02.2010].

erleichterte Form des Mechanismus für die Jahre danach.²⁵⁷ Diese Erklärung besitzt primärrechtähnlichen Charakter, da diese von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde. Darüberhinaus wurde in einem Protokoll²⁵⁸ festgelegt, dass bei einer Abänderung dieses Beschlusses eine vorläufige Beratung im ER durchgeführt werden muss, wobei dieser im Konsens entscheidet. Die Bestimmungen des Mechanismus sehen nun Folgendes vor: Der Rat darf keine Entscheidungen mit der neuen qualifizierten doppelten Mehrheit treffen, wenn mindestens dreiviertel der Bevölkerungsanzahl oder mindestens dreiviertel der Mitgliedstaaten, die für die Bildung einer Sperrminorität erforderlich wären, der Annahme des Rechtsaktes widersprechen. Ab 01. April 2017 gilt der Ioannina Mechanismus unbefristet und die Schwelle zur Erreichung der Sperrminorität reduziert sich für die Bevölkerung oder die Anzahl der Mitgliedstaaten von 75% auf 55%.

2.3.4 Die Europäische Kommission

Mit der Europäischen Kommission (EK) - ehemals als „Hohe Behörde“ bezeichnet - wurde bei der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl 1952 bewusst ein supranationales, von den nationalen Interessen unabhängiges Organ mit dem Zweck der Verfolgung von europäischen Zielen, geschaffen.²⁵⁹ Demgemäß spielt die EK auch seit jeher eine zentrale Rolle bei der Gestaltung der unabhängigen strategischen europäischen Agenden. Durch die zunehmende Bedeutung des ER (siehe 2.3.2) und durch die Sonderrolle des HVASP (siehe 2.3.10) erfahren die Agenden der EK eine leichte Beeinträchtigung. Inhaltlich übernimmt der VvL abgesehen von redaktionellen Anpassungen die Bestimmungen des EVV.²⁶⁰

Die Befugnisse der Kommission werden gemäß Artikel 17 EUV klar und deutlich dargestellt.²⁶¹ Die Vertretung der allgemeinen Interessen der EU und die Ergreifung von geeigneten Initiativen zur Durchführung dieser Interessen, werden in den Mittelpunkt der Aufgaben gerückt. Weiters hervorzuheben ist die Initiativfunktion im

²⁵⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 156f.

²⁵⁸ ABl. 2008/C115/274 Protokoll Nr. 9 über den Beschluss des Rates über die Anwendung des Artikels 16 Abs. 4 EUV und des Artikels 238 Abs. 2 AEUV zwischen den 01. November 2014 und dem 31. März 2017 einerseits und ab dem 01. April 2017 andererseits.

²⁵⁹ Vgl. Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 86.

²⁶⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 136.

²⁶¹ Vgl. Bieder in Fastenrath/Nowak [Der Lissabonner Reformvertrag 2009], S. 55.

Gesetzgebungsprozess, welche nach wie vor nahezu gänzlich bei der EK verbleibt (Art. 17 Abs. 2 EUV). Die Aufgabe der Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktion erhält eine ausdrückliche Erwähnung (Art. 17 Abs. 1 EUV). Die Aufgabe der EK als „Hüterin der Verträge“ und dem damit verbundenen Recht, den europäischen Rechtsrahmen auf nationaler Ebene zu überwachen, verbleibt ebenfalls bei der EK.²⁶² Ebenso nimmt sie die Vertretung nach außen hin - mit Ausnahme im Rahmen der GASP - wahr. Die Amtszeit beträgt wie bisher fünf Jahre (Art. 17 Abs. 3 UAbs. 1 EUV). Die detaillierten Bestimmungen zur EK finden sich in den Artikeln 244 bis 250 AEUV.

Verkleinerung des Kommissionskollegiums

Die letzten beiden Erweiterungen der EU führten dazu, dass das System der EK von einem Kommissionsmitglied pro Mitgliedsland zunehmend unpraktikabler wurde.²⁶³ Zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der EK wurde per November 2014 die Reduzierung der Mitglieder von derzeit 27 Mitglieder auf 18 Mitglieder beschlossen, sofern der ER keine anderweitige Modifikation der Anzahl vorsieht (Art. 17 Abs. 5 EUV). Das System der gleichberechtigten Rotation (Art. 244 lit. a und b AEUV), welches vom ER beschlossen wird, soll eine Verteilung der Sitze in der Kommission nach demografischen und geografischen Gesichtspunkten gewährleisten. Große und kleine Staaten sollen sich in der Kommission zahlenmäßig die Waage halten, genauso wie die verschiedenen geografischen Regionen der Union.²⁶⁴

Die Reduzierung der Mitgliederzahl in der EK stellt einen großen Fortschritt im Bereich der Souveränitätsabgabe zugunsten der Supranationalität dar, da erstmalig Mitgliedstaaten vorübergehend kein Mitglied in der Kommission haben werden.²⁶⁵ Diese Tatsache stellte aber vor allem für kleinere Länder im Rahmen des Ratifikationsprozesses ein Problem dar und galt als einer der Gründe für das erste negative Referendum in Irland. Der ER sicherte den Iren in der Schlussfolgerung des

²⁶² Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 87.

²⁶³ Vgl. hierzu und im Folgenden Weiner in Maurer/Lieb/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 25.

²⁶⁴ ABl. 2008/C115/342 Erklärung Nr. 10 zu Artikel 17 EUV.

²⁶⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Weiner in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 25.

Vorsitzes für den Europäischen Rat im Dezember 2008²⁶⁶ zu, von einer Verkleinerung der Kommission abzusehen. Ein offizieller Beschluss des ER zur Beibehaltung des bisherigen Systems liegt bis dato nicht vor.

Wahl des Europäischen Kommissionspräsidenten²⁶⁷ durch das Europäische Parlament

Gemäß Artikel 17 Abs. 7 EUV wird der EK-Präsident zukünftig aufgrund eines, mittels qualifizierter Mehrheit beschlossenen Vorschlags vom ER - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Europawahlen – vom EP zum Vorsitzenden der Kommission gewählt. Der EK-Präsident gewinnt durch die demokratische Legitimation mittels Wahl durch das EP stark an Bedeutung.²⁶⁸ Seine Aufgaben, welche im Artikel 17 Abs. 6 und teilweise 7 EUV geregelt sind, definieren die Rolle des EK-Präsidenten: Neben der Leitlinienkompetenz und der Kompetenz der internen Organisation der Kommission, steht dem Präsidenten das Recht zu, einzelne Mitglieder abzuwählen. Darüber hinaus besitzt er die Befugnisse zur Ernennung der Vizepräsidenten - mit Ausnahme des HVASP - aus dem Kreis der Kommission und ein Mitspracherecht bei der Ernennung der übrigen Kommissare.

Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik als Vizepräsident der Kommission (siehe 2.3.10)

Der HVASP wird gemäß Artikel 18 Abs. 4 EUV zum Vizepräsidenten der EK. Im Rahmen dieser Funktion übernimmt er das Ressort des bisherigen Kommissars für Außenbeziehungen.²⁶⁹ Er ist somit mit dem Bereich der Außenbeziehungen und mit der Koordination des Auswärtigen Handelns betraut.

²⁶⁶ Europäischer Rat 11./12. Dezember 2008 Schlussfolgerungen des Vorsitzes (17271/1/08).
URL: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/104697.pdf
[03.03.2010].

²⁶⁷ Siehe Fussnote 234

²⁶⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 86.

²⁶⁹ Vgl. Weiner in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 25f.

2.3.5 Gerichtshof der Europäischen Union

Die Bestimmungen zum Europäischen Gerichtshof (Art. 19 EUV sowie Art. 251 bis 281 AEUV) bleiben weitgehend gleich.²⁷⁰ Lediglich im Bereich der Terminologie fällt auf, dass der Europäische Gerichtshof in „Gerichtshof der europäischen Union“ umgewandelt wurde.²⁷¹ Damit verbunden ist die neue Einteilung in „Gerichtshof“ (bisher EuGH), das „Gericht“ (bisher „Gericht erster Instanz“) und „Fachgerichte“ (bisher „gerichtliche Kammern“). Der Gerichtshof und das Gericht bestehen weiterhin aus je einem Richter je Mitgliedstaat (Art. 19 Abs. 2 EUV). Unterstützt wird der Gerichtshof bei seiner Arbeit von Generalanwälten, welche unparteiliche und unabhängige Schlussanträge zu den Rechtsakten stellen und die Entscheidungen des Gerichtshofs vorbereiten (Art. 252 AEUV). Derzeit wird der Gerichtshof von acht Generalanwälten unterstützt. Neu ist, dass der Rat auf Antrag des Gerichtshofs mittels einstimmigen Beschluss die Anzahl der Generalanwälte erhöhen kann. In diesem Zusammenhang wurde Polen in einer Erklärung²⁷², im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Generalanwälte von derzeit acht auf elf, ein ständiger Generalanwalt zugesichert. Die Anzahl der Richter des Gerichts wird zukünftig in der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegt (Art. 254 AEUV). Die bestehende Rechtssprechung, wonach die Mitgliedstaaten für adäquate Rechtsbehelfe Sorge tragen müssen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den europäischen Rechtsbereichen gewährleistet wird, ist ausdrücklich in Artikel 19 Abs. 3 UAbs. 2 EUV definiert.

Ausschuss zur Bewertung der Richter- und Generalwaltsanwärter

Die Ernennungsvoraussetzungen für Richter und Generalanwälte (Art. 19 Abs. UAbs. 3, Art. 253 und 254 AEUV) bleiben im Gegensatz zum Ernennungsverfahren, unverändert.²⁷³ Artikel 255 AEUV sieht einen hochrangigen siebenköpfigen Ausschuss vor, welcher eine Stellungnahme über die Eignung des Bewerbers für das Amt des Richters oder des Generalanwaltes abgeben muss.²⁷⁴ Die letztendliche Berufung zum

²⁷⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Hellmann [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 47.

²⁷¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 31.

²⁷² ABl. 2008/C115/350 Erklärung 38 zu Art. 252 AEUV zur Zahl der Generalanwälte der Gerichtshofs.

²⁷³ Vgl. hierzu und im Folgenden Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 175.

²⁷⁴ Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 60.

Richter oder Generalanwalt erfolgt nach Vorschlag dieses Ausschusses durch die Mitgliedstaaten.

Kompetenzerweiterung

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs wird durch den Wegfall der Säulenstruktur weitgehend auf alle Organe und Politikbereiche ausgedehnt und ist in Art. 19 Abs. 3 EUV, sowie in den Artikeln 258 bis 276 AEUV geregelt.²⁷⁵ Der Gerichtshof ist daher nunmehr auch für alle Klagen, Vorabentscheidungsersuchen und Gutachtensanträge im Bereich Justiz und Inneres zuständig. Die Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der Europäischen Verteidigungspolitik entziehen sich hingegen weiterhin der Kontrolle durch den Gerichtshof (Art. 24 Abs. 1 EUV, Art. 275 AEUV). Eine Ausnahme stellen Sanktionen dar, welche gegen juristische und natürliche Personen gerichtet sind (Art. 275 UAbs. 2 AEUV).

Charta der Grundrechte

Die GRC ist den beiden Verträgen EUV und AEUV gleichgestellt und hat daher Primärrechtcharakter (Siehe 2.2.2).²⁷⁶ Unionsbürger mit Ausnahme der Bürger Polens und Großbritanniens, können sich daher in Zukunft vor dem Gerichtshof auf die Grundrechtecharta berufen.

2.3.6 Die Europäische Zentralbank

Nach den bisherigen Regelungen war die EZB kein Organ der EU sondern eine Institution mit besonderen Merkmalen.²⁷⁷ Dies wird durch den VvL geändert. Die EZB erhält den Status eines Organs der Union (Art. 13 Abs. 1 EUV). Ihre besonderen Merkmale, die eigene Rechtspersönlichkeit, ihre speziellen regulatorischen Befugnisse und ihre Unabhängigkeit, bleiben bestehen. Die Unabhängigkeit wird durch die explizite Erwähnung in Art. 282 Abs. 3 AEUV noch einmal betont. Die Änderung des rechtlichen Status – von „Einrichtung“ zu „Organ“ - hat letztendlich keine praktische Auswirkung, da die für die EZB geltenden Grundsätze unverändert bleiben.

²⁷⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 175.

²⁷⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 32.

²⁷⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Martens in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 352.

Die Bestimmungen zur EZB sind nicht wie bei den anderen Organen im EUV geregelt, sondern finden sich in einem eigenen Abschnitt im AEUV (Art. 282 bis 284 AEUV), welche größtenteils vom VvN übernommen wurden.²⁷⁸ Erstmals primärrechtlich verankert wird der bereits alltäglich verwendete Begriff des „Euro-Systems“, welches sich aus der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken jener Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zusammensetzt (Art. 282 Abs. 1 AEUV). Die ausschließliche Zuständigkeit der EU im Bereich der Währungspolitik für die Mitgliedsstaaten der Euro Zone wird in Art. 3 Abs. 1 lit. c EUV erstmalig klar definiert.

Eine weitere Änderung im Bereich der EZB stellt die Ernennung des Direktoriums dar, welches nunmehr mittels qualifizierter Mehrheit durch den ER erfolgt und nicht mehr wie bisher durch die Mitgliedstaaten (Art. 283 Abs. 2 AEUV).²⁷⁹

2.3.7 Der Rechnungshof

Der Rechnungshof bleibt wie bisher und entgegen den Bestimmungen des EVV ein Organ der EU (Art. 13 Abs. 1 EUV).²⁸⁰ Die zentrale Aufgabe des Rechnungshofes bleibt die Rechnungsprüfung der Union (Art. 285 AEUV). Die Regelungen zur Zusammensetzung des Rechnungshofes aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedsland bleiben ebenfalls unverändert.

2.3.8 Ausschuss der Regionen und Ausschuss für Wirtschaft und Soziales

Die Ausschüsse bleiben wie bisher beratende Einheiten, die keine exekutive oder legislative Gewalt ausüben können.²⁸¹ Neu ist, dass sie gemäß Artikel 13 Abs. 4 EUV neben dem Rat und EK nun auch dem EP beratend zur Seite stehen.²⁸² Die näheren Ausführungen zu den beiden Ausschüssen finden sich in den Artikeln 300 bis 307 AEUV.

²⁷⁸ Vgl. Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 177.

²⁷⁹ Vgl. Martens in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 352.

²⁸⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Hellmann [Hellmann [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 47.

²⁸¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 125.

²⁸² Vgl. hierzu und im Folgenden Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 179.

Eine Änderung zur bisherigen Ausgestaltung sieht die Erhöhung der Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse von vier auf fünf Jahre vor. Ebenso neu ist die Möglichkeit des Ausschusses der Regionen Klage bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips einzubringen (Art. 8 Abs. 2 Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit).²⁸³

2.3.9 Die Rolle der nationalen Parlamente

Bei den Bemühungen zur Stärkung der Demokratie innerhalb der EU spielt die Einbeziehung der nationalen Parlamente seit jeher eine bedeutende Rolle.²⁸⁴ Bisher erfolgte die Regelung zu den nationalen Parlamenten ausschließlich durch Protokolle die den Verträgen beigefügt waren. Durch den Artikel 12 EUV, der vom EVV übernommen wurde, wird den nationalen Parlamenten erstmalig eine eigenständige, vertraglich festgelegte Rolle innerhalb des Vertragswerks zugewiesen, welche durch die Protokolle über die Rolle der nationalen Parlamente²⁸⁵ und der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit,²⁸⁶ konkretisiert wird.²⁸⁷ Die Protokolle verleihen den nationalen Parlamenten zwar keine Organstellung, erlauben ihnen jedoch eine beschränkte Kontrollfunktion mit Durchgriff auf die EU.

Ausweitung der Rechte und Pflichten der nationalen Parlamente

Die Parlamente erhalten Rechte und Pflichten um „aktiv zur guten Arbeitsweise der Union“ beizutragen (Art. 12 EUV).²⁸⁸ Die Rechte und Pflichten der nationalen Parlamente können wie folgt dargestellt werden:²⁸⁹

Rechte:

Pflichten:

²⁸³ Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 49.

²⁸⁴ Vgl. Hurrelmann in APuZ 32/2008 [Demokratie in der Europäischen Union 2008], S. 3. URL: <http://bpb.de/publikationen/EGO7ST.html> [26.11.2009].

²⁸⁵ ABI. 2008/C115/203 Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente un der Europäischen Union.

²⁸⁶ ABI. 2008/C115/206 Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

²⁸⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Kietz in Maurer/Lieb/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 25f.

²⁸⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Kietz in Maurer/Lieb/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 25f.

²⁸⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 122.

- Allgemeine Unterrichtung durch die Organe (Art. 12 lit. a EUV)
- Zuleitung von Entwürfen der Gesetzgebungsakten (Art. 12 lit. a EUV)
- Einbeziehung in bestimmte Tätigkeiten im Rahmen des Raums für Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art 12 lit. c EUV)
- Unterrichtung über Anträge auf EU-Mitgliedschaft (Art. 12 lit. e EUV)
- Sorgetragung, dass der Grundsatz der Subsidiarität verfahrensgerecht abläuft (Art. 12 lit. b EUV)
- Beteiligung an den Verfahren zur Änderung der Verträge (Art. 12 lit. d EUV)
- Beteiligung an der interparlamentarischen Zusammenarbeit (Art. 12 lit. f EUV)

So müssen an die nationalen Parlamente nicht wie bisher nur die Konsultationsdokumente (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) der EK an die nationalen Parlamente weitergeleitet werden, sondern sämtliche Entwürfe von europäischen Gesetzgebungsakten²⁹⁰ aller europäischen Organe (Art. 12 lit. a EUV).²⁹¹ Besondere Informationsrechte erhalten die nationalen Parlamente im sensiblen Bereich der Innen- und Justizpolitik. Dies betrifft die Informationspflicht der EK und des Rates gegenüber den nationalen Parlamenten (Art. 12 lit. c EUV) über die Maßnahmen zur Durchführung der Politik im Bereich des RFSR (Art. 70 AEUV) und über die Arbeiten des neu einzurichtenden Ausschusses zur Verbesserung der Koordination zur besseren operativen Zusammenarbeit innerhalb der EU im Bereich der inneren Sicherheit (Art. 71 AEUV). Weiters erhalten die nationalen Parlamente Kontrollrechte bezüglich der Arbeit von Eurojust und Europol (Art. 85 und 88 AEUV).

Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente

Bisher konnten sich die nationalen Parlamente überwiegend auf indirektem Weg, mittels Kontrolle der Europapolitik ihrer Regierungen, im nationalen Rahmen an der europäischen Gesetzgebung beteiligen.²⁹² Artikel 12 EUV führt nun einen

²⁹⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Kietz in Maurer/Lieb/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 29f.

²⁹¹ Dies umfasst gemäß Art. 1 Abs. 2 Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente die Gesetzesentwürfe der Kommission, Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten, Initiativen des europäischen Parlaments, Anträge des Gerichtshofes, Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und die Anträge der Europäischen Investitionsbank.

²⁹² Vgl. hierzu und im Folgenden Kietz in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 25f.

Mechanismus ein, mit welchen die nationalen Parlamente die europäische Gesetzgebung überprüfen und Einspruch gegen ein Gesetz erheben können, wenn dieses nicht dem Grundsatz der Subsidiarität unterliegt.

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 des Protokolls über die Rolle der nationalen Parlamente kann ein Mitgliedstaat mittels eines Verfahrens, welches im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geregelt ist, binnen acht Wochen eine begründete Stellungnahme, weshalb der Gesetzgebungsakt nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip übereinstimmt, direkt an die Präsidenten des EP, des Rates und der EK, richten.²⁹³ Eine Darstellung zu einer anderen Rechtsverletzung, etwa grundrechtlicher Natur ist nicht vorgesehen, ebenso wenig wie eine zum politischen Gehalt des Gesetzgebungsaktes.²⁹⁴ Dieses Frühwarnsystem soll den nationalen Parlamenten ermöglichen, noch im Prozess der politischen Willensbildung auf den Gesetzgebungsakt Einfluss zu nehmen. Die begründeten Stellungnahmen sind von den gesetzinitiiierenden Organen zu überprüfen, wenn ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugesprochenen Stimmen²⁹⁵ eine Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip bestreitet (Art. 7 Abs. 2 Protokoll über die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit). Stammt der Gesetzesvorschlag aus dem sensiblen Bereich Justiz und Inneres nach Art. 76. AEUV, genügt ein Viertel der Stimmen. Nach der Überprüfung der Stellungnahme durch das entsprechende gesetzentwerfende Organ, zumeist die EK, kann diese die Entscheidung treffen, am Entwurf festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen (Art. 7 Abs. 2 UAbs. 2 Protokoll über die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit). Es besteht aber in keinem Fall eine Bindung an die Stellungnahme der nationalen Parlamente, wohl aber eine Pflicht zur Begründung einer ablehnenden Entscheidung. Beschließt die EK in einem solchen Fall am Entwurf festzuhalten, werden im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens die Stellungnahmen der einzelnen nationalen Parlamente und der EK den Gesetzgebern (Rat und EP) übermittelt. Mit einer Mehrheit im EP oder mit 55 % der Stimmen im Rat kann der Entwurf letztendlich verworfen oder angenommen werden.

²⁹³ Vgl. hierzu und im Folgenden Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 172.

²⁹⁴ Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 61.

²⁹⁵ Jedes nationale Parlament hat zwei Stimmen, die entsprechend den nationalen Systemen verteilt werden. In einem Zweikammersystem hat jede Kammer eine Stimme. Vgl. Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 172.

2.3.10 Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Es wurde nicht wie im EUV vorgesehen das Amt eines Außenministers der Union eingeführt, sondern aufgrund der Forderung nach Streichung der staatsähnlichen Symbolik das Amt des HVASP.²⁹⁶

Schaffung des Amtes eines Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik²⁹⁷

Zur Steigerung der Kohärenz innerhalb des institutionellen Gefüges der EU wird das Amt des HVASP (Art.18 EUV) konstituiert.²⁹⁸ Der HVASP stellt kein eigenständiges Organ dar, sondern übt seine Tätigkeit als Teil der Unionsorgane aus. Er wird mit qualifizierter Mehrheit vom ER, an dessen Arbeit er teilnimmt und mit Zustimmung des EK Präsidenten, dessen Vertreter (Vizepräsident) er ist, ernannt.²⁹⁹ In der Funktion des HVASP verschmilzt die bisherige Funktion des Generalsekretärs des Rates mit der Person des Kommissars für Außenbeziehungen und verleiht der Union auf der internationalen Bühne ein außen- und sicherheitspolitisches einheitliches Gesicht.³⁰⁰

Weiters führt er den Vorsitz in der Ratsformation „Auswärtige Angelegenheiten“ (Art.18 Abs. 3 und 4 EUV). Im Rahmen dieser Doppelfunktion³⁰¹ leitet der HVASP zum einen die GASP und die GSVP, ist für ihre Festlegung zuständig und für ihre Durchführung verantwortlich (Art. 18 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1, Art. 42 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 2 EUV). Ebenso führt er in diesen Bereichen den politischen Dialog mit Dritten und vertritt den Standpunkt der EU in internationalen Organisationen und Konferenzen, wie beispielsweise im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (Art. 34 Abs. 2 EUV). Im Rahmen seiner Tätigkeit als Vizepräsident der EK hat er für die Kohärenz des Auswärtigen Handels zu sorgen (Art. 18 Abs. 4 EUV). Innerhalb der EK ist er im Bereich der Außenbeziehungen und mit der Koordinierung der übrigen Aspekte des

²⁹⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 137.

²⁹⁷ Siehe Fussnote 234.

²⁹⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Hellmann [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 45.

²⁹⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Lieb in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 27.

³⁰⁰ Vgl. hierzu Cremer in Fastenrath/Nowak (Hrsg.) [Der Lissaboner Reformvertrag 2009], S. 291.

³⁰¹ Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ und Vizepräsident der EK.

auswärtigen Handelns betraut.³⁰² Bei der Wahrnehmung der Zuständigkeiten innerhalb der Kommission ist auch der HVASP an die geltenden Verfahrensweisen der EK gebunden (Art. 18 Abs. 4). Neben diesen Aufgaben besitzt der HVASP in der GASP und GSVP ein formelles Initiativrecht für Beschlüsse, welches er eigenständig oder mit Hilfe der EK wahrnehmen kann.³⁰³ Ein mit der EK auszuführendes gemeinsames Vorschlagsrecht zu Beschlüssen des ER über die strategischen Ziele und Interessen der Union wird ebenfalls eingeführt (Art. 22 Abs. 2 EUV). Im Bereich der GASP soll der HVASP die Auffassungen des EP berücksichtigen und diesem regelmäßig über die Entwicklungen in diesem Bereich berichten (Art. 36 EUV).

Einrichtung eines europäischen Auswärtigen Amtes

Eine ebenfalls im EUV bereits vorgesehene institutionelle Neuerung stellt der europäische Auswärtige Dienst (EAD) dar, welcher zur Unterstützung des HVASP, sowie zur Zusammenarbeit mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten, eingerichtet wurde (Art. 27 Abs. 3 EUV).³⁰⁴ Der EAD unterstreicht die Bestrebungen der EU im Bereich der Außenpolitik und bietet die Möglichkeit das nach außen hin handelnde Europa kohärenter und effizienter erscheinen zu lassen.³⁰⁵

2.3.11 Neue Entscheidungsverfahren

Der VvL führt gemäß dem Vorbild des EVV einige Neuerungen im Bereich der Entscheidungsverfahren ein.

2.3.11.1 Die Gesetzgebungsverfahren

Die Bestimmungen zur Systematik der Gesetzgebungsverfahren werden ohne Abstriche vom EVV übernommen. Folglich werden diese in Gesetzgebung und sonstige Rechtsetzung sowie in ordentliche (Art. 294 AEUV) und besondere Gesetzgebungsverfahren (Art. 289 Abs. 2 AEUV) unterschieden.³⁰⁶ Der Gesetzgebung

³⁰² Vgl. hierzu und im Folgenden Isak in Hummer/Obwexer (Hrsg.) Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 164.

³⁰³ Vgl. hierzu und im Folgenden Lieb in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 27.

³⁰⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Algieri/Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 133.

³⁰⁵ Vgl. Lieb in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 27.

³⁰⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 90.

als Verfahren kommt vor allem Bedeutung in den Bereichen der internen Politiken, einschließlich der gemeinsamen Handelspolitik zu. Ausdrücklich von der Gesetzgebung ausgeschlossen ist die GASP (Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2). Das Vorschlagsrecht zur Gesetzgebung liegt grundsätzlich bei der EK (Art. 17 Abs. 2 EUV).³⁰⁷ Der Rat kann lediglich einstimmig vom Vorschlag der EK abweichen (Art. 293 AEUV). Die Anwendung des ordentlichen oder des besonderen Gesetzgebungsverfahrens ist in der jeweiligen Anwendungsnorm der Verträge geregelt. Weiters enthält der VvL die Option, durch den Beschluss des ER vom besonderen Gesetzgebungsverfahren auf das ordentliche umzustellen (Art. 48 Abs. 7 UAbs. 2 EUV).

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren

Im Wesentlichen entspricht der Ablauf des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens dem bisherigen Mitentscheidungsverfahren.³⁰⁸ In textlicher Hinsicht erfährt das Verfahren jedoch eine klarere und übersichtlichere Struktur als in den bisherigen Regelungen.

Die Anwendungsbereiche des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens wurden wie bereits im EVV vorgesehen - gegenüber der bisher geltenden Rechtsgrundlage - deutlich ausgeweitet und somit zum Regelgesetzgebungsverfahren.³⁰⁹ Die Handlungsermächtigungen im Rahmen dieses Verfahrens wurden von 45 Anwendungsfällen auf 85³¹⁰ erweitert.

Sonderregelungen für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren bestehen im Bereich der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer, die in der Gemeinschaft zu- und abwandern (Art. 48 AEUV) und im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 82

³⁰⁷ Ausnahmen: Im Bereich der strafrechtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit und im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, hat neben der EK auch ein Viertel der Mitgliedstaaten die Möglichkeit die Initiative zu ergreifen (Art. 76 AEUV). In Fällen in denen ein Rechtsakt die innere Organisation eines Organs betrifft kann dieses ebenfalls selber die Initiative ergreifen. Vgl. Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 398.

³⁰⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 92.

³⁰⁹ Vgl. Maurer in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 42.

³¹⁰ Verzeichnis jener 85 Rechtsgrundlagen, auf die das ordentliche Gesetzgebungsverfahren Anwendung findet siehe Corbett/Mendes de Vigo in: EuGRZ [Bericht über den Vertrag von Lissabon, A6-0013/2008], Anlage 3. S. 234.

Abs. 1 und 2 AEUV).³¹¹ In diesen Bereichen kann durch ein Veto der einzelnen Mitgliedstaaten das Verfahren ausgesetzt werden und der Entwurf muss in der Folge dem ER zur Begutachtung vorgelegt werden, welcher dann über die weitere Vorgehensweise entscheidet. Eine wichtige Neuerung ergibt sich ebenfalls im Hinblick auf die Unterzeichnung internationaler Verträge, welche gemäß Artikel 218 Abs. 6 lit. a AEUV ebenfalls dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen und somit der Zustimmung des EP bedürfen.

Das besondere Gesetzgebungsverfahren

In den Fällen, in denen das EP nicht gleichberechtigt am Gesetzgebungsprozess beteiligt ist, spricht man vom besonderen Gesetzgebungsverfahren (Art. 289 Abs.2). Im Gegensatz zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gibt es keine eigene Beschreibung dieses Verfahrens, sondern jede Norm die ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vorschreibt, trifft sogleich auch die entsprechende Regelung dazu. Das EP wird in diesen Fällen entweder nur angehört (z.B. Art. 21 Abs. 3, Art.22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, Art. 77 Abs. 3, Art. 81 Abs. 3, Art. 87 Abs. 3, Art. 113, Art. 118 Abs. 2, Art. 126 Abs. 14 AEUV), kann dem Ergebnis zustimmen oder die Zustimmung verweigern (z.B. Art. 19 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2, Art. 86 Abs. 1). Die dazugehörigen Verfahren entsprechen der bisherigen Rechtslage. Diese Anwendungsbereiche des besonderen Gesetzgebungsverfahrens betreffen vor allem das interne Organisationsrecht der EU und die von den Mitgliedstaaten als besonders heikel eingestuften Bereiche.³¹²

2.3.11.2 Das Haushaltsverfahren

Das Verfahren zur Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans der Union wird analog zum EUV vereinfacht und an das ordentliche Gesetzgebungsverfahren angepasst (Art. 314 AEUV).³¹³ Die Stellung des EP gegenüber dem Rat im Rahmen der Haushaltsbehörde wird deutlich gestärkt. Das Zustandekommen des Gesetzes ist wie beim ordentlichen Gesetzgebungsverfahren von der Übereinstimmung des Rates

³¹¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 92.

³¹² Vgl. hierzu und im Folgenden Schusterschlit in Hummer/Obwexer (Hrsg.) Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 223.

³¹³ Vgl. hierzu und im Folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 42.

und des EP bzw. von einer Einigung im Vermittlungsausschuss abhängig.³¹⁴ Im Gegensatz zum Rat kann sich das EP mit einer 3/5 Mehrheit über das Votum des Rats hinwegsetzen (Art. 314 Abs. 7 lit. d AEUV).³¹⁵ In diesem Fall kommt der EK die Aufgabe zu, einen neuen Haushaltsplan vorzulegen. Sollte im Vermittlungsverfahren und im Haushaltsverfahren keine Einigung auf den Haushaltsplan erreicht werden, so werden gemäß Art. 315 AEUV die monatlichen Ausgaben für jedes Kapitel des Haushaltsplanes bis zur Höhe eines Zwölftes des betreffenden Haushaltsbudgets festgeschrieben. Diese Regelung soll im Konfliktfall bei der Jahreshaushaltserstellung die vorübergehende Funktionalität der EU gewährleisten. Die einzelnen Schritte des Gesetzgebungsverfahrens sind wie bisher zeitlich streng limitiert, um einen zügigen Ablauf des Verfahrens sicherstellen zu können.

Bisher wurden die Ausgaben in obligatorische und nichtobligatorische Ausgaben unterschieden.³¹⁶ Die obligatorischen Ausgaben ergaben sich aus dem bestehenden Verträgen oder den Rechtsakten der Union und bestanden vornehmlich aus den Ausgaben im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik. Der Rat besaß im Bereich der obligatorischen Ausgaben das Letztentscheidungsrecht, das EP bei den nichtobligatorischen Ausgaben. Diese Systematik wird durch den VvL aufgehoben. Das EP besitzt somit in sämtlichen Ausgabenbereichen ein Mitentscheidungsrecht.

2.3.11.3 Die neuen Verfahren zur Änderung der Verträge

Die Reformprozesse der letzten Jahre zeigen deutlich die Schwerfälligkeit der bisherigen Versuche eine Änderung der Verträge zu erwirken.³¹⁷ Im Verfassungskonvent zur Ausarbeitung des EVV wurde eine fünfstufige Verfahrenskette zur Anpassung und Änderung der Verträge festgelegt, welche vom VvL übernommen wurde.

Verbesserte Ordnung der verschieden abgestuften Vertragsänderungsverfahren

³¹⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 73.

³¹⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 44.

³¹⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 44.

³¹⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Maurer [Der Vertrag von Lissabon: Anreize für eine demokratischere und handlungsfähigere Europäische Union 2008], S. 5f.

Der EUV sieht drei unterschiedliche Vertragsänderungsverfahren vor, die je nach Wichtigkeit der Änderung zur Anwendung kommen.³¹⁸ Je bedeutender eine Vertragsänderung, desto höher sind die Verfahrensanforderungen, während geringfügigeren Änderungen einfachere Verfahrensmodalitäten zu Grunde liegen.

Ordentliche Verfahren Art. 48 Abs. 2 bis 5 EUV

Inhaltlich orientieren sich die Bestimmungen des Artikels 48 EUV weitgehend an den entsprechenden Regelungen im EVV.³¹⁹ Ergänzt werden diese lediglich um die explizite Ausführung, dass eine Vertragsänderung eine Ausdehnung wie auch eine Verringerung der übertragenen Zuständigkeiten, zum Ziel haben kann.

Sämtliche Vertragsänderungen die im Rahmen des ordentlichen Änderungsverfahrens gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 5 EUV (Konvent plus Regierungskonferenz oder Regierungskonferenz ohne Konvent) durchgeführt werden, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Mitgliedstaaten und können nicht durch eine alleinige Rechtshandlung der Organe der Union bewirkt werden.³²⁰ Das Vorschlagsrecht zur Änderung der Verträge besitzen gemäß Art. 49 Abs. 2 EUV nicht wie bisher nur die Regierungen jedes Mitgliedstaates und die EK, sondern auch das EP. Je nach Umfang der geplanten Änderung wird ein dreistufiges Verfahren mittels der oben Einberufung eines Konvents durchgeführt.

Vereinfachte, politikspezifische Vertragsrevision Art. 48 Abs. 6 EUV

Die Vereinfachung des Verfahrens nach Artikel 48 Abs. 6 EUV liegt in der Tatsache, dass im Vergleich zum ordentlichen Änderungsverfahren, keine Regierungskonferenz einberufen werden muss, sondern der ER diese Änderung alleine beschließt.³²¹ Eine Ratifikation durch die Mitgliedstaaten ist jedoch auch in diesem Verfahren unerlässlich. Inhaltlich können mit diesem Verfahren Änderungen interner Politikbereiche vorgenommen werden, solange keine zusätzlichen Hoheitsbereiche übertragen werden.

³¹⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 42

³¹⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 42

³²⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 45.

³²¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Maurer in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 39f.

Vereinfachte, verfahrensspezifische Vertragsrevision Art.48 Abs. 7 EUV – Passerelle Klausel

Für diese Verfahren werden zwei Anwendungsfelder identifiziert:

- Art. 48 Abs. 7 UAbs. 1 EUV: Übergang der Möglichkeit zur Abstimmung im Rat von Einstimmigkeit auf die qualifizierte Mehrheit
- Art. 48 Abs. 7 UAbs. 2 EUV: Übergang vom besonderen Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 289 Abs. 2 AEUV zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art. 294 AEUV.

Beide Entscheidungen trifft der ER einstimmig und nach Zustimmung des EP mit qualifizierter Mehrheit (Art. 48 Abs. 7 UAbs. 4) und bedarf es keiner Ratifikation durch die Mitgliedstaaten.³²² Die nationalen Parlamente erhalten ein sehr weitgehendes Vorbehaltsrecht. Dieses Recht sichert diesen die Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten Einspruch zu erheben und damit das Verfahren zum Scheitern zu bringen (Art. 48 Abs. 7 UAbs. 3 EUV). Darüber hinaus finden sich im gesamten Vertragswerk weitere einzelne Passerelle Klauseln mit welchen punktuelle Änderungen vorgenommen werden können.³²³ Als Beispiel seien genannt: Im Bereich der verstärkten Zusammenarbeit (Art. 333 Abs. 1 AEUV), bei der Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens (Art. 312 Abs. 2 AEUV), im Bereich der GASP (Art. 31 Abs. 3 EUV), im Bereich der Sozialpolitik (Art. 153 Abs. 2 AEUV), im Bereich des Familienrechts (Art. 81 Abs. 3 UAbs. 2 AEUV) bei bestimmten Bereichen der Umweltpolitik (Art. 192 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV).

Die vierte Stufe der Änderungsverfahren stellt die in Artikel 352 AEUV beschlossene Flexibilitätsklausel dar.³²⁴ Dieses Verfahren ist auf jene Bereiche begrenzt, in denen ein Tätigwerden der Union zwar erforderlich scheint, aber keine explizite Befugnis dafür in den Verträgen vorgesehen ist. In diesem Fall wird daher das Primärrecht nicht geändert sondern lediglich präzisiert. Nicht anwendbar ist dieses Verfahren bei Maßnahmen, die eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten enthalten. Betroffen davon sind zum Beispiel die Sozial- und Gesundheitspolitik, die Beschäftigungspolitik und die Bildungspolitik.

³²² Vgl. hierzu und im Folgenden Maurer in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 40.

³²³ Vgl. Kumin in Humer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 309.

³²⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Maurer [Der Vertrag von Lissabon: Anreize für eine demokratischere und handlungsfähiger Europäische Union 2008], S. 7.

Als letzte Möglichkeit zur Vertragsänderung kann die eingeführte „Notbremse“ für die Mitgliedstaaten bei der Weiterentwicklung einiger Politiken im Sekundärrechtbereich betrachtet werden.³²⁵ Im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs für Maßnahmen zur sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer, besteht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im laufenden ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (siehe 2.3.11.1) einen Vorbehalt geltend zu machen, wenn der zu beschließende Rechtsakt die Kosten oder Finanzstruktur des Mitgliedstaates, beeinträchtigen würde (Art. 48 AEUV). Ebenso im Bereich der Justiz- und Innenpolitik sieht der VvL die Möglichkeit vor, mittels eines suspensiven Vetorechts das laufende Ratsverfahren zu beinspruchen (Art. 83 Abs. 3 AEUV). Jeder Mitgliedstaat der eine Maßnahme als grundsätzlich mit seiner nationalen Strafrechtsordnung für unvereinbar hält, kann somit das Verfahren stoppen.

2.3.11.4 Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit

Das Verfahren zur verstärkten Zusammenarbeit ermöglicht eine engere Kooperation zwischen einzelnen Gruppen von Mitgliedstaaten, ohne eine zwingende Beteiligung. Dieses Instrument wurde bereits im VvA als so genanntes letztes Mittel eingefügt.³²⁶ Im Hinblick auf die Anzahl von 27 Mitgliedstaaten stellt die verstärkte Zusammenarbeit eine Möglichkeit der variablen stufenweisen Integration dar. Im Rahmen des VvL werden die grundlegenden Parameter aus den bisherigen Bestimmungen übernommen und in Artikel 20 EUV mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in Artikel 326 bis 334 AEUV geregelt. Die Hauptaufgabe bleibt wie bisher, die vertraglich festgelegten Bereiche und den institutionellen Rahmen der EU zu nutzen, um die Verwirklichung der Ziele der EU zu fördern, ihre Interessen zu schützen und den Integrationsprozess fortzuführen. Zusätzlich eingeführt wird die Pflicht zur Förderung der Beteiligung von möglichst vielen Mitgliedstaaten (Art. 327 AEUV).

Erheblich verändert wurden die bisherigen Anwendungsbereiche und Entscheidungsverfahren.³²⁷ Die neuen Regelungen sehen ein einheitliches Verfahren für alle Bereiche der Union vor. Die bisher von der verstärkten Zusammenarbeit

³²⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Maurer [Der Vertrag von Lissabon: Anreize für eine demokratischere und handlungsfähiger Europäische Union 2008], S. 8.

³²⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Ondarza in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 46.

³²⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Ondarza in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 46.

ausgeschlossenen Bereiche der GASP und GSVP werden vollständig geöffnet, unterliegen aber einem gesonderten Verfahren (Art. 329 AEUV).

Innerhalb der Entscheidungsverfahren zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit gibt es weitere Änderungen. Die Zahl für eine Mindestbeteiligung wurde von einem Drittel der Mitgliedstaaten auf die absolute Zahl neun geändert (Art. 20 Abs. 2 EUV).³²⁸ Das EP muss nicht wie bisher - nach dem Vorschlag der EK - nur angehört werden, sondern neben dem Rat (qualifizierte Mehrheit) bei der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens auch zustimmen (Art. 20 Abs. 2 EUV). Ausgenommen bleibt auch hier die GASP, in welcher der Rat einstimmig beschließt und das EP lediglich eine Information erhält (Art. 329 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV).

Gänzlich neu eingeführt wird in diesem Bereich eine Passerelle Klausel (Art. 333 AEUV), welche nach Einleitung des Verfahrens bei der Entscheidungsfindung innerhalb der verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden kann.³²⁹ Demnach kann durch einstimmigen Beschluss im Rat (stimmberechtigt sind nur jene Mitgliedstaaten, die am Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen) von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit (Art. 333 Abs. 1 AEUV) und vom besonderen, zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, übergegangen werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen (Art. 333 Abs. 3 AEUV).

2.3.11.5 Europäische Bürgerinitiative

Bereits im EUV wurde das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative zur Schaffung von mehr direkter Demokratie festgelegt. Diese Regelung wurde vom gänzlich VvL übernommen (Art. 11 Abs. 4 EUV und Art. 24 AEUV).³³⁰ Eine Million wahlberechtigte Unionsbürger, die Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten sind, können die EK auffordern einen Gesetzesvorschlag einzubringen.

Die Verfahren und Bedingungen, welche für die Europäische Bürgerinitiative gelten werden, sind vom EP und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt (Art. 24 AEUV). Bevor jedoch die Bürger dieses neue Recht ausüben können, müssen einige grundlegende Bestimmungen und Verfahren definiert werden.

³²⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 140.

³²⁹ Vgl. Obwexer in Hummer/Obwexer (Hrsg.) Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 116.

³³⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Vogel in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 33.

Der VvL formuliert einen Umsetzungsauftrag, welcher unter anderem festlegen soll, wie viel Länder eine „erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten“ darstellen und wie der praktische und administrative Ablauf dieses Instrumentes gestaltet werden soll. Angesichts des hohen Stellenwertes dieses neuen Instruments wurde eine breite öffentliche Konsultation³³¹ vorgeschlagen um die Meinungen aller interessierten Kreise einzuholen, um die Abläufe entsprechend festlegen zu können.

2.3.12 Kritische Analyse

Die heutigen Herausforderungen an die EU – mehr Handlungsfähigkeit, Demokratie und Transparenz – sind direkt mit dem Aufbau der institutionellen Architektur verbunden und erfordern mehr als jemals zuvor deren Anpassung und Weiterentwicklung.³³² Doch gerade diese Art von Veränderungen führte nicht zuletzt auch beim VvL fast zu einem Scheitern des Vorhabens. Jede Institution repräsentiert eine andere Form der Legitimität der EU und jede Verschiebung des sorgfältig ausstatuierten Gleichgewichts hat immer eine Veränderung der Machtpositionen zwischen den verschiedenen Akteuren zur Folge.³³³

Umso mehr erstaunt es, dass der VvL die institutionellen Bestimmungen des VvN grundlegend reformiert, wobei die institutionelle Grundstruktur im Wesentlichen beibehalten wird.³³⁴ Die bedeutendsten Änderungen betreffen die Befugnisse des EP, den ER und seine Präsidentschaft, die Regelungen über die Mehrheitsabstimmung im Rat und die Zusammensetzung der EK.³³⁵

Das EP war in den letzten Jahren immer „Gewinner“ der Vertragsrevisionen, wurden doch seine Mitentscheidungsbefugnisse im Rahmen der Gesetzgebung jedes Mal erweitert.³³⁶ Der VvL erweitert die Kompetenzen des EP nocheinmal. Die allgemein

³³¹ Grünbuch der Europäischen Kommission zur Europäischen Bürgerinitiative (KOM2009/622 endgültig) URL: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0622:FIN:DE: \[07.03.2010\]](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0622:FIN:DE: [07.03.2010]).

³³² Vgl. hierzu Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 63.

³³³ Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 63.

³³⁴ Vgl. Bieber in Fastenrath/Nowak (Hrsg.) [Der Lissabonner Reformvertrag 2009], S. 51.

³³⁵ Vgl. Bieber in Fastenrath/Nowak (Hrsg.) [Der Lissabonner Reformvertrag 2009], S. 51.

³³⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Terhechte in EuRZ 02/08 [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 163. URL: [http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf \[20.11.2009\]](http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf [20.11.2009]).

aufgezählten Parlamentsaufgaben des Artikels 14 EUV stehen in keiner Relation zu den tatsächlichen zukünftigen Aufgaben und Befugnissen. So erfährt das EP nicht nur eine massive Ausweitung der gesetzgeberischen Rechte, Kontrollrechte der EK, sowie vollständige Mitsprache beim Haushaltsverfahren, sondern erhält auch in den nicht explizit angeführten Aufgaben dieses Artikels eine Aufwertung als Systemgestalter. Dies zeigt sich beispielsweise in den Mitbestimmungsmöglichkeiten im Rahmen des Vertragsrevisionsverfahrens oder im Bereich der Entscheidungsrechte beim Abschluss von internationalen Abkommen.³³⁷ Das EP ist ausdrücklich zur Repräsentation der Bürger und Bürgerinnen der EU konzipiert und dementsprechend mittlerweile in den meisten Bereichen am Gesetzgebungsprozess beteiligt, d.h. gegen den Willen des EP kommt kein Rechtsakt zustande. Es gibt immer noch eine Reihe von Ausnahmen, z.B. im Bereich der GASP, sowie bestimmte Bereiche der Innen- und Justizpolitik, in denen das EP nicht mitbestimmen kann. Das EP besitzt auch kein formelles Gesetzesentwurfsrecht und die Befugnisse bei der Kontrolle der EK sind ebenfalls nur von beschränkter Natur.³³⁸ Seine neuen Mitsprachebefugnisse konnte das EP bereits unter Beweis stellen.³³⁹ Das Interimsabkommen zum Bankdatenaustausch bei der Terrorismusbekämpfung („Swift“) zwischen den EU und den USA, wurde vom EP mit eindeutiger Mehrheit abgelehnt. Nach der bisherigen Gesetzeslage wäre das EP in diesem Bereich (Inneres und Justiz) lediglich informiert worden und hätte somit kein Mitbestimmungsrecht gehabt.

Das eigentliche Problem des EP sind nicht die Kompetenzmängel, vielmehr lässt die demokratische Qualität der europäischen Parlamentswahlen zu wünschen übrig.³⁴⁰ Der europäische Wahlkampf wird auf nationaler Ebene geführt und wird daher von innerstaatlichen Themen beeinflusst. Die Wähler und Wählerinnen wählen die Vertreter aufgrund ihrer nationalen Rolle, welche keinen Zusammenhang mit den europäischen Themen haben oder gehen erst gar nicht zur Wahl. Die Wahlbeteiligung bei den letzten EP-Wahlen erreichte mit 43%³⁴¹ ihren Tiefststand der letzten 30 Jahre.

³³⁷ Vgl. Bieber in Fastenrath/Nowak (Hrsg.) [Der Lissabonner Reformvertrag 2009], S. 54.

³³⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 69.

³³⁹ Vgl. Mayer [EU-Parlament gewinnt Machtkampf um Bankdaten 2010], S. 1. URL: <http://derstandard.at/1265851899412/Interimsabkommen-EU-Parlament-gewinnt-Machtkampf-um-Bankdaten> [10.03.2010].

³⁴⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Hurrelmann in APuZ 32/2008 [Demokratie in der Europäischen Union 2008], S. 1f. URL: <http://bpb.de/publikationen/EGO7ST.html> [26.11.2009].

³⁴¹ Siehe Ergebnis der Europäischen Parlamentswahlen 2009 URL: http://www.europarl.europa.eu/parliament/archive/elections2009/de/turnout_de_.txt.html [07.02.2010].

Die Aussagekraft des EP als Repräsentant der europäischen Bürger und Bürgerinnen erfährt damit die deutlichste Einschränkung.

Die bislang besondere Ratsformation der Staats- und Regierungschefs, der ER wurde mit dem VvL erstmalig eigenständig institutionalisiert und wird damit in seiner politischen Führungsrolle bestätigt und gestärkt.³⁴² Diese Stärkung wird zusätzlich noch durch die Einführung eines permanenten ER-Präsidenten unterstützt, welcher eine zentrale Rolle innerhalb der EU übernehmen könnte. Die genaue Definition der Rolle des ER-Präsidenten lässt der VvL noch offen. Klar ist, dass sich einige Kompetenzen der einzelnen Organe mit jenen des Ratspräsidenten überschneiden.³⁴³ So besteht die Möglichkeit von Konflikten zwischen den ER-Präsidenten und dem EK-Präsidenten, da beide eine leitende Führungsposition innerhalb der EU wahrnehmen. Im Rahmen der Vertretung nach außen hin besteht die Möglichkeit des Konflikts mit dem HVASP und nicht zuletzt könnte es zu Spannungen und Koordinierungsschwierigkeiten mit dem einzelnen nationalen Mitgliedsland, welches den Ratsvorsitz innehat, kommen. In Bezug auf diese möglichen Konfliktherde wird es maßgeblich auf die Person ankommen, die dieses Amt erstmalig bekleiden wird. Die Ausgestaltung des Vertrages lässt eben offen, ob es sich um eine Person handelt, welche die EU nach außen hin repräsentiert oder nach innen einen Vermittler darstellt.³⁴⁴ Einige klingende Namen wie *Tony Blair*, *Bertie Ahern*, *Wolfgang Schäuble* oder *Anders Fogh Rasmussen* fielen im Zusammenhang mit dieser Suche. Zuletzt fiel die Entscheidung auf den belgischen Premierminister *Hermann Van Rompuy*, welcher bereits im November 2009 gewählt und am 01.12.2009 sein Amt als ER-Präsident antreten konnte. Entscheidend für den Erfolg des ER-Präsidenten ist vor allem, welche Rolle ihm die einzelnen Mitglieder des ER zugestehen.³⁴⁵ Nur wenn diese ihm die volle Unterstützung und Loyalität entgegen bringen, kann er sein volles Potenzial entfalten.

Der Rat verkörpert den intergovernmentalen Leitstrang der EU, der die gleichwertige Vertretung der Mitgliedstaaten unabhängig von deren Größe, wirtschaftlicher Stärke

³⁴² Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 77.

³⁴³ Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 77.

³⁴⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Bittner [Herman wer? Catherine wie? 2009]. URL: <http://www.zeit.de/2009/49/EU-Superstar> [02.03.2010].

³⁴⁵ Vgl. Maurer in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 20.

oder geografischer Lage, zum Ausdruck bringen soll.³⁴⁶ Kennzeichnend dafür war das Prinzip der halbjährlichen Rotation des Vorsitzes zwischen den Ländern. Dieses System geriet jedoch zunehmend in Kritik, da die Länder die den Vorsitz innehatten, diesen benutzten um ihre eigenen Interessen umzusetzen. Um die eigennützige Interessensumsetzung zu verhindern, wurde daher bereits 2006 die so genannte Teampräsidentschaft eingeführt. Um zu einem Erfolg mittels dieses Systems zu erlangen, ist eine detaillierte Abstimmung der an der Teamtroika teilnehmenden Staaten notwendig, sowie die Fokussierung des Teamgedankens. Am 01.01.2010 begannen die Arbeiten am bereits vorher vorgelegten Achtzehnmonatsprogramm³⁴⁷ der Teamtroika mit den Ländern Spanien, Belgien und Ungarn. Ebenso neu ist, dass mit dem Antritt Spaniens, nicht wie bisher der Staatschef des jeweiligen Landes (*Jose Luis Zapatero*) den Vorsitz innerhalb des Rats einnimmt, sondern der ER Präsident *Herman Van Rompuy* als ständiger Vertreter für die nächsten zweieinhalb Jahre. Eine Ausnahme dabei stellt der Rat für „Auswärtige Angelegenheiten“ dar, in welchem der HVASP den Vorsitz permanent innehat.

Den größten Dreh- und Angelpunkt der Verhandlungen zum VvL stellten die Änderungen im Bereich des Abstimmungsmodus der „qualifizierten Mehrheit“ dar.³⁴⁸ Das Modell der Stimmengewichtung ist und war ein latenter Streitpunkt, welcher bereits im Rahmen des EVV ziemlich für Furore gesorgt hatte und das gesamte Projekt zum Wanken. Lediglich mit Hilfe von langen Übergangsfristen konnte man sich letztendlich auf das etwas unüberschaubare Mehrheitssystem der doppelten qualifizierten Mehrheit einigen. Die Kombination der beiden Mehrheiten (55% der Mitglieder des Rates und 65% der Bevölkerung) verkörpert im Vergleich zum System der „gewogenen Stimmen“ welches auf jeden Fall bis zum 31. Oktober 2014 gilt, einen Fortschritt im Bereich der demokratischen Legitimation, da erstmalig die tatsächlichen Bevölkerungszahlen in den Modus miteinbezogen werden. Das Ziel der besseren Handlungsfähigkeit der EU, sowie eine effizientere und schnellere Entscheidungsfindung erfahren durch die Übergangsphasen, die Erfordernisse für eine Sperrminorität und das erneute Inkrafttreten des Ioannina Mechanismus, folglich eine

³⁴⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 81.

³⁴⁷ Rat der Europäischen Union 27. November 2009 [Entwurf Achtzehnmonatsprogramm des Rates (16771/09)]. URL: http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/09/st16/st16771_en09.pdf [12.03.2010].

³⁴⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Terhechte in EuRZ 02/08 [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 166. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf [20.11.2009].

theoretische Abschwächung. Fakt ist hingegen, dass die Möglichkeit einer Mehrheitsabstimmung mit der Möglichkeit des Überstimmtwerdens einher geht und oft dazu führt, dass sich die Mitgliedsländer kompromissbereiter zeigen.³⁴⁹ Ebenso wurde der Ioannina Mechanismus seit seiner Einführung im Jahr 2004 erst zweimal angewandt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Entscheidungsfreude im Rat durch das gestufte System der Verzögerungen und möglichen Blockaden nicht abnehmen wird.

Die EK gilt als „Motor“ der EU und als „Hüterin der Verträge“. Auch in Zukunft können Gesetzesakte, soweit im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, auf Initiative der EK (Initiativmonopol) erlassen werden.³⁵⁰ Ihre Aufgaben bleiben weitgehend unverändert, werden aber erstmalig klar und deutlich definiert. Im Bereich der internen Organisation werden die Aufgaben des EK-Präsidenten um die Ernennung der Vizepräsidenten und auf die Möglichkeit der Abberufung einzelner Kommissionsmitglieder erweitert.³⁵¹ Die dadurch erfahrene Stärkung der Kohärenz und Führungsmöglichkeiten des EK-Präsidenten sind notwendig, um die EK mit ihren derzeitigen 27 Mitgliedern überhaupt führen zu können.

Ein erklärtes Reformziel war bereits nach dem VvN die Verringerung des Kommissionskollegiums, da die EK mit ihren 27 Mitgliedern an die Grenzen ihrer Arbeitsfähigkeit stößt.³⁵² Im Hinblick auf die Aufgabenverteilung stellt das derzeitige System ein Problem dar, zumal nach den Erweiterungsrounds in den Jahren 2004 und 2007 bereits neue Zuständigkeitsbereiche geschaffen werden mussten. Mit der Verkleinerung der KEK hätte man einen weiteren Schritt in Richtung Unabhängigkeit von den Mitgliedstaaten in idealer Weise machen können. Das diese Unabhängigkeit jedoch nicht von allen Mitgliedstaaten gewünscht wird, kommt bereits in den beiden Tatsachen zum Vorschein, dass die mögliche Verkleinerung der EK auf das Jahr 2014 verschoben wurde, sowie auf den Vorbehalt der Iren bei der Ratifizierung des VvL.³⁵³ Irland stimmte einem erneuten Referendum lediglich unter der Bedingung der Beibehaltung der derzeitigen Größe der EK zu. Aufgrund der Tatsache, dass jeder Kommissar bis zu einem gewissen Grad auch immer seine nationalen Interessen

³⁴⁹ Vgl. Streinz [Europarecht 2008], S. 104.

³⁵⁰ Vgl. Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 78.

³⁵¹ Vgl. Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 86.

³⁵² Vgl. Terhechte in EuRZ 02/08 [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 164. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf [20.11.2009].

³⁵³ Vgl. Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 88.

einbringt, ist eine zukünftige Änderung des Standpunkts bezüglich der Verkleinerung der EK, eher unwahrscheinlich. Die Signalwirkung einer verkleinerten Kommission im Hinblick auf die supranationale Bedeutung für die EU ist somit verspielt. Seit Beginn des Jahres 2010 ist die EK unter der Leitung des bereits zum zweiten Mal gewählten Präsidenten Jose *Manuel Durao Barroso* ins Amt getreten und setzt sich daher wie bisher aus jeweils einem Kommissar je Mitgliedsland zusammen.

Auf die Frage des damaligen US-Außenministers Henry Kissinger, wenn er denn anrufen sollte, wenn er mit Europa telefonieren möchte, wird es erstmalig im Rahmen des VvL eine Antwort geben. Die Ämter des Vorsitzendes des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ und Kommissar für Auswärtige Angelegenheiten verschmelzen zum Posten des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik.³⁵⁴ Als Vizepräsident der EK unterliegt er deren Verfahren. Weiters nimmt er an der Arbeit des ER teil. Zur Erfüllung der Vielzahl an Aufgaben im Bereich der GASP wird dem HVASP der EAD zur Seite gestellt. Der HVASP leitet nicht nur die GASP und setzt sich für die Umsetzung der dementsprechenden Beschlüsse ein, sondern vertritt die EU auch in internationalen Organisationen, wie z.B dem UN-Sicherheitsrat. Weiters obliegt ihm ein Initiativrecht in den Bereichen der GASP und GSVP. Die Konstruktion der Doppelhut birgt jedoch einiges an Gefahren für die Machtarchitektur innerhalb der EU. Entscheidend wird sein, ob der HVASP mehr auf der Seite der EK (supranational) oder näher am Rat (intergovernmental) angesiedelt sein wird.³⁵⁵ Ebenso könnte es zu Kompetenzspannungen mit dem ER-Präsidenten kommen. Anzunehmen ist jedoch, dass sich die Vertretung des ER-Präsidenten primär auf die Außenvertretung der GASP auf Ebene der Mitgliedstaaten bezieht.

Zeitgleich mit dem ER Präsidenten wurde die Britin *Catherinn Ashton* zur Hohen Vertreterin der Aussen- und Sicherheitspolitik der EU ernannt.³⁵⁶ Ob Frau Ashton der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit den teilweise strukturell gegensätzlichen Loyalitäten gewachsen ist, wird erst die Zukunft zeigen.³⁵⁷

³⁵⁴ Vgl. Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 79.

³⁵⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 208], S. 90f.

³⁵⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Bittner [Herman wer? Catherine wie? 2009]. URL: <http://www.zeit.de/2009/49/EU-Superstar> [10.03.2010].

³⁵⁷ Vgl. Bieber in Fastenrath/Nowak (Hrsg.) [Der Lissabonner Reformvertrag 2009], S. 59.

Durch den VvL erhalten die nationalen Parlamente erstmalig ein hohes Maß an Miteinbezugnahme in die europäische Politik.³⁵⁸ Die wichtigste Neuerung ist die Einbindung dieser in die Subsidiaritätskontrolle, mit welcher sie erstmalig die Möglichkeit erhalten in den Gesetzgebungsprozess einzugreifen. Die zukünftige Herausforderung liegt daher bei den nationalen Parlamenten, welche versuchen müssen so schnell wie möglich aus der Vielzahl an Informationen, welche sie aus Brüssel erhalten, jene herauszufiltern, die im Hinblick auf die Subsidiarität, problematisch sind.³⁵⁹ Der VvL gibt den nationalen Parlamenten damit ein neues Kontroll- und Mitwirkungsinstrument in die Hand.³⁶⁰ Da die meisten Gesetzgebungsentwürfe von der EK kommen, wird sich auch diese entsprechend auf das neue Verfahren vorbereiten müssen.

Bei den Organen EuGH, EZB, Rechnungshof und den beratenden Ausschüssen haben die Reformen kaum Auswirkungen auf die politische Praxis. Die Nennung aller drei Institutionen in Artikel 13 EUV als Organe der EU, führte vor allem für die EZB zu starken Diskussionen.³⁶¹ Die EZB suchte zur Wahrung ihrer gebotenen Neutralität im Rahmen der Regierungskonferenz 2007 um eine Sonderstellung im Vertragswerk an, diesem wurde nicht stattgegeben. Im Gegensatz dazu erfährt der Rechnungshof, welcher im Rahmen des EVV zu den sonstigen Organen hinzugezählt wurde, eine Aufwertung zum Organ der EU. Die wichtigste Reform des EuGH stellt die Einführung des Ausschusses zur Ernennung der Richter und Generalanwälte dar. Zwar ist nicht ganz klar, ob deren Entscheidung bindend ist, im Lichte der gewünschten Entpolitisierung der Ernennung wird dies wohl der Fall sein. Auch wenn die praktischen Auswirkungen dieser Änderungen nicht so gravierend sind, so haben sie doch eine erhebliche symbolische Kraft.

Das Vertragswerk ermöglicht erstmalig ein flexibles Weiterentwickeln der bestehenden Bestimmungen ohne Reformrunde.³⁶² Die Betonung der Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“ wird dabei nicht außer Acht gelassen. So ermöglicht beispielsweise das

³⁵⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Chardon in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 182f.

³⁵⁹ Vgl. Groh in Fastenrath/Nowak (Hrsg.) [Der Lissabonner Reformvertra 2009], S. 110f.

³⁶⁰ Vgl. Weiner in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 26.

³⁶¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 208], S. 91ff.

³⁶² Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 208], S. 95.

Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit eine differenzierte Integration innerhalb des Vertrages. Mithilfe der Passerellen Klauseln der vereinfachten Vertragsänderungsverfahren können ebenfalls interne Politikbereiche leicht verändert werden. Künftig wird also zwischen grundlegenden und eher technischen Vertragsänderungen differenziert und die dafür vorgesehen Verfahren darauf je nach Bedeutung der jeweiligen Änderung abgestimmt.³⁶³

Neben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren als nunmehriges Standardverfahren in der Gesetzgebung, stellt wohl die Europäische Bürgerinitiative eines der wichtigsten direktdemokratischen Neuerungen des VvL dar.³⁶⁴ Mit ihr können erstmals Unionsbürger direkt und nicht wie bisher lediglich über Petitionen oder Wahlen an der europäischen Gesetzgebung teilnehmen. In bestimmten hoch sensiblen Bereichen, welche in die Souveränität eines Mitgliedstaates stark eindringen, gibt es jedoch weiterhin Ausnahmen, welche im Rahmen des besonderen Gesetzgebungsverfahrens behandelt werden.

Auf die Frage nach dem Gewinner oder Verlierer dieser Reform gibt es auch in dieser Runde keine eindeutige Antwort.³⁶⁵ Zur Ausbalancierung der neuen Kompetenzen gehen die Kontrollmechanismen eines Akteurs mit den Kompetenzzuwächsen eines anderen Akteurs einher. An vielen Stellen entstehen Unklarheiten in Bezug auf die Aufgabenzuweisung und Kompetenzverteilung. Mit der Einführung des Amt des HVASP und dem Präsidenten des ER, treten nochmals neue Akteure hinzu, welche wiederum zu einer Ausweitung der Entscheidungsverfahren und damit zur Steigerung der Komplexität innerhalb des Systems führen. Das gesamte Vertragwerk stellt ein relativ gutes Fundament zur selbständigen Bewältigung - ohne Reformen - der künftigen Herausforderungen der EU dar. Das neue System stellt gezielte Instrumente zur Verfügung, mit denen man die institutionellen Schwachstellen ausgleichen oder beseitigen könnte. So erfährt die demokratische Legitimation der EU vor allem durch die Aufwertung des EP eine Steigerung. Die neuen Abstimmungsregeln im Rat, sowie die Personalisierung in der EK und im ER führen zu einer besseren Handlungsfähigkeit, Kohärenz und Kontinuität. Die neue institutionelle Ausgestaltung

³⁶³ Vgl. Terhechte in EuRZ 02/08 [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 169. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf [20.11.2009].

³⁶⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Vogel in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 34.

³⁶⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 3.

durch den VvL stellt daher für die Verfasserin einen von Kompromissen und Konsens gezeichneten Erfolg dar.

2.4 Politische Änderungen

Grundsätzlich standen zwar die Kompetenzen der EU, sowie die zukünftige institutionelle Ausgestaltung im Vordergrund der Reformen, jedoch wurden auch Erneuerungen auf materiell-rechtlicher Ebene eingeführt.³⁶⁶ Zum einen ergeben sich Neuerungen aufgrund der Überführung der gesamten dritten Säule in den AEUV, zum anderen durch die Einführung neuer und die Ergänzung bereits bestehender Politiken.

2.4.1 Gemeinsame Außen und Sicherheitspolitik

Die GASP rückt im Rahmen von nationalen Debatten zur europäischen Integration immer mehr in den Vordergrund.³⁶⁷ Ausgehend vom VvM als grundlegenden Basis für eine GASP, über die VvA und VvN bis hin zum VvL wurde versucht, eine internationale Struktur des Akteurs EU innerhalb der globalisierten Welt des 21. Jahrhunderts zu schaffen. Keine der bisherigen Reformen konnte eine ausreichende Vertragsgrundlage sichern, mit welcher es möglich war, mit der immer komplexer werdenden Interessensheterogenität innerhalb der EU, effektiv und effizient Entscheidungen zu treffen. Diese Anforderungen an entsprechende vertragliche, prozedurale und institutionelle Änderungen im Bereich der GASP konnten letztendlich in den VvL mit aufgenommen werden.

Grundsätze des Handelns im Rahmen der GASP

Bereits in Artikel 3 Abs. 5 EUV (Zielkatalog) werden erstmalig die allgemeinen Bestimmungen für die gewünschte europäische Außenpolitik festgelegt.³⁶⁸ Diese werden in Abschnitt V, Kapitel 1 im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen über das Auswärtige Handeln der Union (Art. 21 und 22 EUV) präzisiert. Die vollständigen Regelungen zur GASP finden sich in den Artikeln 21 bis 41 EUV. Anders als im EVV

³⁶⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Terhechte in EuRZ 02/08 [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 172. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf [20.11.2009].

³⁶⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Algierie/Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 125f.

³⁶⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Veder in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 278f.

vorgesehen, wird die GASP mittels VvL wieder vollständig im EUV geregelt. Die Bestimmungen werden weitgehend vom EVV übernommen.

Die GASP umfasst sämtliche damit in Zusammenhang stehende Bereiche und unterliegt keinerlei Einschränkungen inhaltlicher Natur. Ganz im Gegenteil, Artikel 24 Abs. 1 EUV zählt auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu den Aufgaben der GASP.

Die GASP wird in den Rechtsrahmen der EU überführt stellt aber unter den Kompetenztypen (siehe 2.2.3) einen eigenständigen Typus dar und unterliegt daher besonderen Bestimmungen und Verfahren (Art. 24 Abs. 2 EUV).³⁶⁹ Festzuhalten sind auch die beiden rechtlich unverbindlichen Erklärungen³⁷⁰, welche auf die nationale Autonomie eines jeden Staates im Bereich der Außenpolitik noch einmal ausdrücklich hinweisen.³⁷¹ Die Handlungsformen sind weiterhin allgemeine Leitlinien, gemeinsame Aktionen, gemeinsame Standpunkte, Durchführungsbeschlüsse und die systematische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten (Art. 25 EUV). Zur Unterstreichung der nationalen Souveränität finden die Gesetzgebungsverfahren keine Anwendung auf die GASP (siehe 2.3.11.1).

Durch die Verleihung der Rechtspersönlichkeit (Art. 47 EUV) ist es der EU in Zukunft möglich, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen, oder internationalen Organisationen beizutreten.³⁷² Ebenfalls ist das Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit (siehe 2.3.11.4) erstmalig auch im Bereich der GASP/GSVP möglich (Art. 329 AEUV). Der Wirkungsbereich für restriktive Maßnahmen im Bereich von Wirtschafts- und Finanztransaktionen, wird zur Vermeidung von Unklarheiten bei Sanktionsmaßnahmen explizit auf natürliche, juristische Personen und Gruppierungen und nichtstaatliche Einheiten, erweitert.

Der Europäische Rat und der Rat für „Auswärtige Angelegenheiten“

Neben der Funktion als allgemeiner Impulsgeber für die Entwicklung der EU ist die strategische Festlegung der allgemeinen Leitlinien der GASP inklusive der

³⁶⁹ Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 115.

³⁷⁰ ABI. 2008/C115/343 Erklärung Nr. 13 zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und ABI. 2008/C115/343 Erklärung Nr. 14 zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

³⁷¹ Vgl. hierzu und im folgenden Lieb/Bendiek in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 48.

³⁷² Vgl. hierzu und im Folgenden Lieb/Bendiek in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 48.

verteidigungspolitischen Agenden, Aufgabe des ER (Art. 26 Abs. 1 EUV).³⁷³ Die strategische Leitfunktion des ER erfährt dabei eine Ausweitung, da sich diese nun im Vergleich zum VvN auf die gesamte Außenpolitik der EU anwenden lässt. Eine weitere Funktion im Bereich der GASP kommt dem neu geschaffenen Präsidenten des ER zu (Art. 16 Abs. 6 EUV), welcher auf nationaler Ebene die Außenvertretung der Union wahrnimmt.

Der ER und der Rat sind die beiden Gremien, in welchen die Mitgliedstaaten zu konvergenten und solidarischen Handeln angehalten werden, welche im Bereich der GASP abstimmen (Art. 32 Abs. 1 EUV). Themen, welche die GASP betreffen, können vom HVASP allein oder gemeinsam mit der EK, sowie von jedem Mitgliedstaat dem Rat vorgetragen werden (Art. 31 Abs. 1 EUV). Sind keine anderen Bestimmungen im Vertragswerk vorgesehen so werden die Verfahren und Bestimmungen einstimmig im Rat festgelegt. Im Artikel 31 Abs. 2 EUV finden sich die Ausnahmen für eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit. Ebenfalls erhalten bleibt die Möglichkeit der konstruktiven Enthaltung. Darüber hinaus wurde auch eine Passerelle Klausel in die GASP eingeführt, welche es erlaubt, jene Bereiche die der Einstimmigkeit im Rat unterliegen, mittels Beschluss des ER in eine Mehrheitsentscheidung zu überführen. Die Mitgliedstaaten können eine Abstimmung mittels qualifizierter Mehrheit wiederum aus wesentlichen Gründen der nationalen Politik verhindern.

Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (siehe 2.3.10)

Wie bereits im Bereich der institutionellen Reformen dargestellt wurde das Amt eines HVASP eingeführt. Dieser Hohe Vertreter ist gemäß Artikel 18 Abs. 2 EUV für die Leitung der GASP, ebenso wie für Vorschläge und deren Durchführung im Rat zuständig. Gleichzeitig ist er aber auch Vizepräsident der EK und in dieser Position ist er auch für die Koordinierung der übrigen Aspekte im Bereich des Auswärtigen Handelns zuständig.³⁷⁴ Artikel 27 Abs. 2 EUV weist dem HVASP darüber hinaus noch die Vertretung der Union im Bereich der GASP gegenüber Drittstaaten und internationalen Organisationen zu. Zur Erfüllung der zahlreichen Aufgaben wird dem Hohen Vertreter der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) zur Unterstützung zur Verfügung gestellt.

³⁷³ Vgl. hierzu und im Folgenden Algierie/Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 129f.

³⁷⁴ Vgl. hierzu Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 120.

Der Rat für „Auswärtige Angelegenheiten“ und der HVASP sind gemeinsam für die Kohärenz der Union in ihrem auswärtigen Handeln verantwortlich.³⁷⁵ Der Rat für „Auswärtige Angelegenheiten“ fasst gemäß den strategischen Vorgaben des ER die notwendigen Beschlüsse.

Finanzierung

Die Verwaltungsausgaben der GASP gehen zu Lasten des Unionshaushaltes (Art. 41 Abs. 1 EUV).³⁷⁶ Ebenso die Kosten der operativen Ausgaben, mit Ausnahme jener für militärische und verteidigungspolitische Zwecke. Neu ist die Möglichkeit des Rates ein besonderes Verfahren für einen schnelleren Zugriff auf die Haushaltsmittel der EU zu gewährleisten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Maßnahmen im Bereich der GSVP (siehe 2.4.2).

2.4.2 Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Der im Jahr 1998 in Köln gefasste Entschluss zum Aufbau einer eigenen autonomen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, hat sich mit einer überaus großen Dynamik zu einem integralen Bestandteil der GASP entwickelt, welcher im VvL in den Artikeln 42 bis 46 EUV, seine Rechtsgrundlage findet.³⁷⁷ Anders als im EVV Vertrag vorgesehen, wird die GSVP, ebenso wie die GASP, wieder vollständig im EUV geregelt. Die Bestimmungen in diesem bisher eher zurückhaltenden Bereich wurden durch den VvL stark erweitert und verdichtet.³⁷⁸

Der EUV unterscheidet bei den Aufgaben der GSVP immer noch zwischen den ergänzten Petersberg-Aufgaben³⁷⁹ (Art. 43 Abs. 1) und einer gemeinsamen Verteidigung (Art. 42 Abs. 2). Die gemeinsame Verteidigung wird im VvL nicht wie bisher als eine Möglichkeit beschrieben, sondern als konkretes Ziel mit in den Vertrag aufgenommen.

³⁷⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Algerie/Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 130.

³⁷⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Algerie/Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 136.

³⁷⁷ Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der Union 2008], S. 124f.

³⁷⁸ Vgl. Cremer in Fastenrath/Novak (Hrsg.) [Der Lissabon der Reformvertrag 2009], S. 277

³⁷⁹ Die Petersberger Aufgaben betreffen humanitäre Aktionen oder Evakuierungsmaßnahmen, friedenserhaltende Maßnahmen, Kampfgruppeneinsätze für das Krisenmanagement, einschließlich Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens. Vgl. o.V. [Glossar 0.J]. URL: http://europa.eu/scadplus/glossary/petersberg_tasks_de.htm [03.10.2009].

Ausweitung des Aufgabenspektrums

Grundsätzlich gilt für die Mitgliedstaaten nach Artikel 42 Abs. 3 EUV, der EU die notwendigen zivilen und militärischen Fähigkeiten zur Umsetzung der GSVP zur Verfügung zu stellen, sowie diese Fähigkeiten schrittweise zu verbessern.³⁸⁰

Weiters werden die Petersberg-Aufgaben in Artikel 43 EUV zusammengefasst und um die gemeinsamen Abrüstungsmaßnahmen, sowie militärische Beratungen und Unterstützungen, erweitert.³⁸¹ Die Bekämpfung des Terrorismus mittels der erwähnten Aufgaben findet in diesem Artikel eine besondere Erwähnung.

Die Beschlussfassung im Bereich der GSVP obliegt dem Rat.³⁸² Dieser entscheidet weiterhin einstimmig ohne Beteiligung der EK und des EP. Der HVASP erhält ein Initiativrecht und kann gemeinsam mit der EK auf deren Instrumente zurückgreifen (Art. 42 Abs. 4 EUV).

Beistandsklausel und Solidaritätsklausel

Die unter 2.2.2 bereits dargestellte Solidaritätsklausel (Art. 222 AEUV) ist ein Bekenntnis zu einem erweiterten kollektiven Sicherheitsdenken innerhalb der EU.³⁸³ Wenn ein Mitgliedstaat von einer terroristischen Bedrohung des Hoheitsgebietes, der Institutionen und der Zivilbevölkerung der Mitgliedstaaten, oder von einer Naturkatastrophe, oder von einer vom Menschen verursachte Katastrophe betroffen ist, so leisten ihm die anderen Mitgliedstaaten Unterstützung. Die Einzelheiten zur Anwendung der Solidaritätsklausel werden vom Rat nach Vorschlag der EK und des HVASP mittels Beschluss erlassen (Art. 222 Abs. 3 AEUV).

Die Solidaritätsklausel berücksichtigt nicht die Möglichkeit eines bewaffneten Überfalls auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates. Demzufolge wurde im Rahmen der GSVP die kollektive Beistandspflicht (Art. 42 Abs. 7 EUV) eingeführt. Im Rahmen dieser schulden sich die Mitgliedstaaten alle in ihrer Macht stehende Hilfe im Falle eines

³⁸⁰ Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der Union 2008], S. 125.

³⁸¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Heise/Ondarza in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 50.

³⁸² Vgl. hierzu und im Folgenden Heise/Ondarza in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 50.

³⁸³ Vgl. Algierie/Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 142f.

bewaffneten Angriffes.³⁸⁴ Im VvL „schulden“ sich die Mitgliedstaaten diese Hilfe, während der EVV ein „müssen“ in dieser Formulierung vorsah. Wichtig vor allem auch für Österreich ist der Zusatz in Artikel 42 Abs. 7 EUV, welcher besagt, dass der „besondere Charakter bestimmter Mitgliedstaaten“ im Bereich der GSVP unberührt bleibt.³⁸⁵

Europäische Verteidigungsagentur (EVA)

Die Errichtung einer europäischen Behörde zur gemeinsamen effizienten Entwicklung und Forschung auf dem Rüstungssektor wird bereits seit Jahren debattiert.³⁸⁶ Im Rahmen des VvL wird so eine Behörde nun primärrechtlich in die EU integriert. Die Aufgaben der europäischen Verteidigungsagentur (EVA) sind die grundsätzliche Bewertung der militärischen Fähigkeiten eines Mitgliedstaates, die Harmonisierung des operativen Bedarfs und die Festlegung effizienter und kompatibler Beschaffungsverfahren, die Koordination multilateraler Projekte, die Unterstützung gemeinsamer Forschungsaktivitäten, sowie die zweckdienlichen Maßnahmen zur Unterstützung und Sicherung der europäischen Rüstungsindustrie. Die Teilnahme an der EVA ist freiwilliger Natur (Art. 45 Abs. 2 EUV), wobei bis auf Dänemark alle Mitgliedstaaten daran partizipieren.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der operativen Fähigkeiten der EU stehen auch die Forschung und die Entwicklung der Rüstungsindustrie.³⁸⁷ Die vollwertige Ausgestaltung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beschränkt jedoch Artikel 346 AEUV, wonach Preisangaben die einem wesentlichen Sicherheitsinteresse widersprechen, nicht mittgeteilt werden müssen.

Ständige Strukturierte Zusammenarbeit und Gruppenbildung

Die Übertragung von Handlungsverantwortung auf eine bestimmte Gruppe von Mitgliedstaaten ist Voraussetzung, damit ein System, wie die EU mit 27 Mitgliedstaaten, wirksam sicherheits- und verteidigungspolitisch arbeiten kann.³⁸⁸ Um dies zu verwirklichen, sah bereits der EVV die Möglichkeit der verstärkten

³⁸⁴ Vgl. Heise/Ondarza in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 50.

³⁸⁵ Vgl. Cremer in Fastenrath/Nowak (Hrsg.) [Der Lissabonner Reformvertrag 2009], S. 55.

³⁸⁶ Vgl. Algier/Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 142f.

³⁸⁷ Vgl. Algier/Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 147.

³⁸⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Algier/Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 148.

Strukturierten Zusammenarbeit vor. Diese Zusammenarbeit bietet jenen Mitgliedstaaten, welche zur Entwicklung militärischer Fähigkeiten in der Lage sind, eine Plattform für eine engere Zusammenarbeit (Art. 46 EUV).³⁸⁹ Diese Kooperation soll vereinbarte Ziele für Investitionsausgaben, eine stärkere Harmonisierung des militärischen Bedarfs, die gemeinsame Nutzung von Verteidigungsfähigkeiten, sowie die Zusammenarbeit in Ausbildung und Logistik schaffen. Die Mitarbeit dazu steht grundsätzlich jedem Mitgliedstaat offen. Ein dem VvL beigelegtes Protokoll³⁹⁰ schreibt für diese Zusammenarbeit bestimmte Kriterien vor. Diese Kriterien sind die Bereitschaft zum intensiven Ausbau der nationalen Fähigkeiten, gegebenenfalls die Teilnahme an multinationalen Verbänden, an europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der EVA, und die Fähigkeit bis spätestens 2010 wirksam zu militärischen Operationen der EU beitragen zu können. Als Beispiel für die ständige strukturierte Zusammenarbeit kann der Zusammenschluss zum „Eurokorps“³⁹¹ genannt werden.³⁹² Zur Durchführung einer Mission zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen kann der Rat eine Gruppe von Mitgliedstaaten beauftragen (Art. 42 Abs. 5 EUV). Voraussetzung dafür ist, dass die Staaten dies wünschen und dazu fähig sind (Art. 44 Abs. 1 EUV). Die teilnehmenden Staaten vereinbaren untereinander die Ausführung der Mission und unterrichten den Rat regelmäßig darüber. In diesem Bereich wurden schon einige Missionen im Auftrag der EU durchgeführt (Tschad, Horn von Afrika, Kongo).

Finanzierung

Damit für zivile Missionen zur Friedensicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit (Art. 42 Abs. 1 EUV) und in den erweiterten Petersberg-Aufgaben ein sofortiger Zugriff auf die Haushaltsmittel erfolgen kann, erlässt der Rat

³⁸⁹ Vgl. Heise/Ondarza in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 50.

³⁹⁰ ABI. 2008/C115/275 Protokoll Nr. 10 über die Ständige Zusammenarbeit nach Artikel 42 AEUV.

³⁹¹ Das Eurokorps ist ein militärischer Verband der Staaten Deutschland, Frankreich, Belgien, Spanien und Luxemburg, der allen Mitgliedsstaaten der Westeuropäischen Union (WEU) und den mit der EU und NATO assoziierten Staaten offensteht. Das Korps stellt Kräfte für EU- und NATO-Missionen. Vgl. o.V [Eurokorps o.J]. URL: http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg/kcxm/04_Sj9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLt4wPNPIHSYGYRqbm-pEwsaCUVH1fj_zcVH1v_QD9gtylckdHRUUAloSycw!!/delta/base64xml/L2dJQSEvJUUt3QS80SVVFLZzfOV9RMk8!?yw_contentURL=%2FC1256F1200608B1B%2FW26RUC8N809INFODE%2Fcontent.jsp [03.03.2010].

³⁹² Vgl. hierzu und im Folgenden Algier/Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 148f.

einen Beschluss zur Festlegung eines besonderen Verfahrens.³⁹³ Zur Finanzierung militärischer Sofortmaßnahmen bilden die Mitgliedstaaten einen Anschubfond.

2.4.3 Handelspolitik und internationale Abkommen

Die Bestimmungen bezüglich der Gemeinsamen Handelspolitik (GHP) erfuhren bereits Reformen durch den VvA, sowie durch den VvN und nunmehr finden sich diese Regelungen erneut überarbeitet in den Artikeln 206 und 207 AEUV.³⁹⁴ Die Vorgaben über den Abschluss internationaler Übereinkünfte finden sich in den Artikeln 216 bis 219 AEUV. Der VvL übernimmt in diesem Bereich zum überwiegenden Teil die bereits im EVV vorgesehenen Vorschriften mit geringen redaktionellen Änderungen. Die Bestimmungen des VvN über die Vereinheitlichung von Ausfuhrbeihilfen und über die Verhinderung der Verlagerung von Handelsströmen fallen weg.

Der VvL gliedert die Gemeinsame Handelspolitik (GHP) systematisch als zentrales außenpolitisches Instrument zum Abbau von Handelshemmnissen in den fünften Teil des AEUV (Auswärtiges Handeln der Union) ein.³⁹⁵

Aufnahme der GHP in die ausschließlichen Kompetenzen der Union

Die GHP wird erstmalig in Artikel 3 Abs. 1 lit. e AEUV als eine der ausschließlichen Kompetenzen der EU aufgezählt. Dies umfasst in Zukunft auch den Abschluss völkerrechtlicher Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (bisher nur Waren), Handelsaspekte des geistigen Eigentums, sowie die ausländischen Direktinvestitionen (Art. 207 AEUV).³⁹⁶ Den Mitgliedstaaten ist es gemäß dieser Regelung nicht mehr erlaubt, eigenständig handelsrechtliche Übereinkommen zu treffen.

Ausdehnung des Zielkataloges sowie der Anwendungsbereiche

³⁹³ Vgl. hierzu und im Folgenden Algierie/Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 140.

³⁹⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 126.

³⁹⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 127.

³⁹⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 128.

Um sich an die Gegebenheiten des internationalen Wirtschaftssystems anzupassen, wurden die Beseitigung von nichttarifären Schranken des Handelsverkehrs und die Beseitigung von Schranken bei ausländischen Direktinvestitionen gemäß Art. 206 AEUV als gemeinsame Ziele, mit in den VvL aufgenommen. Der Anwendungsbereich der GHP wird explizit in Art. 207 Abs. 1 AEUV auf die gewerblichen Aspekte des geistigen Eigentums und auf die ausländischen Direktinvestitionen ausgeweitet.

Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Siehe 2.3.11.1)

Der Artikel 207 Abs. 2 AEUV legt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren als Instrument zur Umsetzung der GHP fest.³⁹⁷ Somit erlassen der Rat und das EP Verordnungen mit denen die GHP durchgeführt wird. Das EP erhält in diesem Bereich somit erstmalig Mitentscheidungsrecht. Eine Ausnahme stellt laut Art. 207 Abs. 4 AEUV der Abschluss internationaler Abkommen dar.³⁹⁸ Das EP erhält in diesem Bereich lediglich ein Informationsrecht über den Stand der Verhandlungen.

Aushandlung und Abschluss völkerrechtlicher Übereinkommen

Die zentrale Aufgabe der Aushandlung von völkerrechtlichen Abkommen kommt wie bisher der EK zu (Art. 207 Abs. 3 UAbs. 2 und 3 AEUV).³⁹⁹ Nach Artikel 218 Abs. 6 UAbs. 2 lit. a AEUV ist für den Abschluss eines Abkommens im Bereich der GHP, für welches das ordentliche oder besondere Gesetzgebungsverfahren erforderlich ist, die Zustimmung des EP notwendig. Ebenso ist die EK dem EP über den Stand der Verhandlungen berichtspflichtig (Art. 207 Abs. 3 UAbs. 3 Satz 2 AEUV). In diesen Bereich fällt auch der Beitritt zur EMRK sowie die Assoziierungsabkommen und Übereinkünfte mit beitragswilligen Ländern.

Mehrheitserfordernis und Einstimmigkeit im Rat

Aufgrund mangelnder Angaben ist davon auszugehen, dass gemäß Art. 16 Abs. 3 EUV der Grundsatz der qualifizierten Mehrheit für Abstimmungen im Rat auch für die GHP zutrifft.⁴⁰⁰ Diese Regelung findet nicht uneingeschränkt Anwendung, sondern wird

³⁹⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 129.

³⁹⁸ Vgl. Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 333.

³⁹⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 130.

⁴⁰⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 131.

um die so genannten „kulturellen Ausnahmen“, welche Einstimmigkeit im Rat bedürfen, erweitert. Diese betreffen den Bereich Dienstleistungshandel, Schutz geistigen Eigentums und die neu eingefügten ausländischen Direktinvestitionen wenn diese bei internen Vorschriften ebenfalls der Einstimmigkeit bedürfen (Art. 207 Abs. 4 UAbs. 2 AEUV). Weitere Ausnahmen stellen die Abkommen über den Handel mit audiovisuellen und kulturelle Dienstleistungen dar (Art. 207 Abs. 4 UAbs. 3 lit. a), ebenso der Handel mit Dienstleistungen auf dem Gebiet des sozialen Bildungs- und Gesundheitssektors (Art.207 Abs. 4 lit. b AEUV).

Der Abschluss des Beitritts zur EMRK, der Abschluss von Assoziierungsabkommen und Übereinkommen mit Beitrittskandidaten fällt in den Regelungsbereich des Artikels 218 Abs. 8 AEUV.⁴⁰¹ Demgemäß erfordern diese Übereinkünfte nicht wie im EVV vorgesehen eine qualifizierte Mehrheit sondern, die Einstimmigkeit im Rat. Für den Beitritt zur EMRK wurde zusätzlich noch das Erfordernis der Ratifikation durch alle Mitgliedsländer hinzugefügt.

2.4.4 Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik

Die neu in den VvL mit aufgenommen Bestimmungen zur Erweiterung der EU, wie zur deren Nachbarschaftspolitik zeigen ausdrücklich, dass diese hohen Wert auf die Stabilität in ihrem Gebiet und in ihrem unmittelbaren Umfeld legen.⁴⁰²

Aufnahmekriterien für neue Mitglieder / Beitrittsverfahren

Ein beitrittswilliger Staat muss die Grundsätze und deren Werte achten (Art. 49 EUV) (siehe 2.2.2). Neu dabei ist, dass dieser die Grundsätze nicht nur achten muss, sondern sich auch aktiv für deren Förderung einsetzen muss.⁴⁰³ Der Beitrittsantrag wird wie bisher an den Rat gestellt, welcher einstimmig über eine möglich Aufnahme beschließt.⁴⁰⁴ Das EP, sowie die nationalen Parlamente werden vom Antrag unterrichtet, haben jedoch keinen Einfluss auf das Beitrittsverfahren.

⁴⁰¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 131f.

⁴⁰² Vgl. Bendiek/Richter in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 52.

⁴⁰³ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 173.

⁴⁰⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Bendiek/Richter in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 52.

Der Artikel 49 EUV Vertrag enthält erstmalig die Regelung, dass die vom ER vorgegebenen Beitrittskriterien zu berücksichtigen sind.⁴⁰⁵ Diese sind nun vertraglich verankert und orientieren sich neben der Achtung und Förderung der Werte gemäß Artikel 2 EUV wie bisher, vornehmlich an den „Kopenhager Kriterien“⁴⁰⁶. Diese Kriterien sind mehr als statische Vereinbarungen und können auf Grundlage des Artikel 15 EUV vom ER nunmehr geändert werden. Den Rahmen zu Änderung der Kriterien bilden wiederum die nach Artikel 4 Abs. 2 EUV vertraglich normierten Kriterien, Vertragsziele und Perspektiven.

Alternative zum Beitritt „Nachbarschaftsstatus“

Der Artikel 8 EUV stellt erstmalig eine explizite Alternative zum Beitritt eines Landes zur EU dar.⁴⁰⁷ So muss eine nachbarschaftliche Beziehung nunmehr nicht mehr länger in einer Mitgliedschaft enden, sondern kann eine auf Dauer angelegte Beziehung ohne Mitgliedschaftsrechte bleiben. Zu diesem Artikel ist eine Erklärung⁴⁰⁸ zu beachten, welche betont, dass die Union vor allem mit Ländern geringer territorialer Ausdehnung eine spezifische Nachbarschaftsbeziehung pflegen kann.⁴⁰⁹

Die Europäische Nachbarschaftspolitik schließt eine Beitrittsperspektive ausdrücklich aus, verpflichtet jedoch die EU im Gegenzug dazu, mit diesen Ländern eine besondere Beziehung zu entwickeln um einen stabilen Raum des Wohlstandes und der Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der EU aufbaut.⁴¹⁰ Um dies verwirklichen zu können, ist es möglich spezielle Abkommen zu treffen, welche mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ausgestattet sind.

⁴⁰⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Merli in Fastenrath/Nowak (Hrsg.) [Der Lissabonner Reformvertrag 2009], S. 262.

⁴⁰⁶ Im Jahr 1993 hat der ER in Kopenhagen folgende drei Beitrittskriterien festgelegt:
Politisches Kriterium: Institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte, sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten. **Wirtschaftliches Kriterium:** Funktionsfähige Marktwirtschaft und Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Unon standzuhalten. **Acquis-Kriterium:** Fähigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen zu übernehmen und sich die Ziele der politischen Union sowie der WWU zu Eigen zu machen. Vgl. o.V. [Glossar o.A], in: [www.europa.eu](http://europa.eu). URL: http://europa.eu/scadplus/glossary/accession_criteria_copenhagen_de.htm [09.02.2010].

⁴⁰⁷ Vgl. hierzu und folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 37.

⁴⁰⁸ ABl. 2008/C115/337 Erklärung Nr. 3 zu Artikel 8 EUV.

⁴⁰⁹ Vgl. Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 119.

⁴¹⁰ Vgl. Bendiek/Richter in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 52.

Austrittsmöglichkeit

Der VvL gilt ebenso wie alle bisherigen Verträge (Ausnahme Vertrag über die EGKS) auf unbegrenzte Zeit.⁴¹¹ Mit Artikel 50 EUV wird erstmals die Möglichkeit des einseitigen, rechtlich geordneten Austritts aus der EU, sowie das entsprechende Verfahren dazu, vertraglich festgelegt.⁴¹² Dieses Recht ist materiell vorraussetzungslos gestaltet, d.h. dass ein austrittswilliger Mitgliedstaat keinen Grund für sein Ausscheiden angeben muss. Ein Staat der sich für einen Austritt entscheidet, verliert nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten

Bereits im VvA war eine Möglichkeit zur Suspendierung einzelner Mitgliedschaftsrechten, bei schwerwiegender Verletzung der Grundwerte der EU, vorgesehen.⁴¹³ Diese Regelungen werden nun im Artikel 7 EUV und Artikel 354 AEUV abgeändert. Die Einteilung in folgende drei Abschnitte: Feststellung einer eindeutigen Gefahr für die schwerwiegende Verletzung der Grundwerte, Feststellung einer tatsächlichen Verletzung der Grundwerte und Entscheidung über die Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte, bleibt aufrecht. Neu ist, dass nunmehr der ER (nicht mehr der Rat) die Feststellung der tatsächlichen Verletzung der Grundwerte vornimmt. Die Möglichkeit eine unabhängige Persönlichkeit als Sachverständigen zur Entscheidung hinzuzuziehen - wie dies bisher der Fall war - wurde gestrichen.

2.4.5 Humanitäre Hilfe

Mit einem durchschnittlichen Budget von über 650 Millionen Euro und finanzierten Maßnahmen in mehr als 60 Drittländern, zählt die EU in Gestalt des europäischen Amtes für Auswärtige Hilfe, zu einem der größten Geldgeber in humanitären Belangen weltweit.⁴¹⁴ Bisher leitete die humanitäre Hilfe ihre Rechtsgrundlage aus den Klauseln zu einer Verordnung des Rates zur Entwicklungszusammenarbeit ab.

⁴¹¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 38.

⁴¹² Vgl. hierzu und im Folgenden Schwarze in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 216.

⁴¹³ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 38.

⁴¹⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 57.

Eigene Rechtsgrundlage

Die humanitäre Hilfe ist Teil der GVSP (Art. 43 EUV) und erhält im Rahmen des VvL erstmalig eine eigene Rechtsgrundlage.⁴¹⁵ Artikel 214 AEUV regelt die Hilfe, den Schutz und die Rettung der Einwohner von Drittländern, die von Naturkatastrophen oder menschlich verursachten Katastrophen betroffen sind. In den grundlegenden Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren ändert sich jedoch nichts. Die Zuständigkeit der EU ist beschränkt auf Maßnahmen und eine gemeinsame Politik, ohne dabei die einzelnen Mitgliedstaaten in ihrer Ausübung zu hindern. Im Artikel 214 Abs. 6 AEUV fordert die EU die Mitgliedstaaten auf, ihre Politiken diesbezüglich zu ergänzen und zu verstärken, wobei der EK die Koordinierung dieser Sublimierung zukommt. Die Rechtsakte dazu werden mittels ordentlichem Gesetzgebungsverfahren erlassen (Art. 214 Abs. 3 AEUV).

Vertragliche Festlegung von Grundsätzen

Eingeführt werden gemäß Artikel 214 Abs. 2 AEUV folgende Grundsätze zum humanitären Handeln:

- Neutralität: Gewährleistet die Hilfe ohne dabei in bewaffnete Konflikte oder anderer Kontroversen einer Seite den Vorzug zu geben
- Unparteilichkeit: Die humanitäre Hilfe wird ausschließlich auf Basis – ohne Diskriminierung betroffener Bevölkerungsgruppen – geleistet.
- Unabhängigkeit: Die Hilfe wird keinen politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Zielen untergeordnet. Der einzige Zweck der Hilfeleistung ist das Leiden der Opfer zu vermeiden bzw. zu lindern⁴¹⁶

Eine weitere stark umstrittene Neuerung enthält Art.214 Abs. 5 AEUV. Dieser schafft erstmalig eine Grundlage für die Einrichtung eines europäischen Freiwilligenkorps.

2.4.6 Wirtschaftspolitik

Die europäische Wirtschaftspolitik wird vom Ziel eines Binnenmarktes, sowie der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der

⁴¹⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 57.

⁴¹⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 58.

Soildarität der Mitgliedstaaten, geleitet (Art. 3 EUV).⁴¹⁷ Die Grundstruktur der Wirtschaftspolitik setzt sich aus einer „weichen“ Koordinierung der Wirtschaftspolitik und einer „harten“, auf die Vermeidung von übermäßigen Defiziten ausgerichteten Finanzpolitik zusammen.⁴¹⁸ Der Rat und die Eurogruppe stellen die entscheidenden Koordinationsgremien dar. Die Hauptverantwortung für die Wirtschaftspolitik bleibt aus einer Vielzahl von politischen und wirtschaftlichen Gründen bei den Mitgliedstaaten.⁴¹⁹ Der EU obliegt die Aufgabe der Koordinierung und Überwachung der Wirtschaftspolitik auf europäischer Ebene. Die Regelungen dazu finden sich in den Artikeln 119 bis 126 AEUV und setzen sich aus den bisher bestehenden Bestimmungen und einigen bereits im EVV vorgesehenen geringfügigen Änderungen zusammen.

Stärkung der EU gegenüber den Mitgliedstaaten / Stärkung der EK gegenüber dem Rat

Durch ein in Artikel 121 Abs. 3 AEUV geregeltem Verfahren steigt die Einflussnahme der EU auf die Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten. Hierbei überwacht der Rat anhand von Berichten der EK die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat.⁴²⁰ Die EK wird in ihrem supranationalen Charakter gestärkt, indem sie in Fällen von Nichtübereinstimmung der Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaates oder in Fällen der Gefährdung der WWU, ohne Miteinbezugnahme des Rates eine „Warnung“ an den jeweiligen Mitgliedstaat aussprechen kann (Art. 121 Abs. 4 AEUV).⁴²¹ Die EK kann darüberhinaus dem Rat vorschlagen, dem jeweilig betroffenen Mitgliedstaat Empfehlungen zu unterbreiten, seine Wirtschaftspoltik mit der europäischen Wirtschaftspolitik in Einklang zu bringen. Der Rat kann diese Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat richten und auf Vorschlag der EK diese veröffentlichen. Bei Vorliegen von übermäßiger Überschuldung verfügt die EK - ohne Miteinbezugnahme des Rates (Art. 126 Abs. 3 AEUV) - über ähnliche Möglichkeiten einen Mitgliedstaat zu

⁴¹⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Hishow in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 61.

⁴¹⁸ Vg. hierzu und im folgenden Martens in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 353f.

⁴¹⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Martens in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 348.

⁴²⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Hishow in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 61.

⁴²¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Martens in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 354.

verwarnen. Eine Erleichterung bei diesen Verwarnungen stellt der Ausschluss der betroffenen Länder von der Mitabstimmung dar (Art. 121 Abs. 4 UAbs. 2 AEUV).

Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit

Eine erhebliche Erleichterung im Bereich der Wirtschaftspolitik stellt die zukünftige Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit dar.⁴²² Eine Ausnahme in diesem Bereich stellt lediglich die Änderung des Protokolls⁴²³ zum Verfahren bei einem übermäßigen Defizit dar (Art. 126 Abs. 14 AEUV). Ebenfalls neu ist der Ausschluss des betroffenen verschuldeten Mitgliedstaates, nicht nur nach Feststellung der Verschuldung sondern bereits bei der Abstimmung darüber ob eine Verschuldung vorliegt oder nicht (Art. 126 Abs. 13 UAbs. 2 AEUV).⁴²⁴

2.4.7 Währungspolitik

Die Grundlagen der im VvM vereinbarten Regelungen bezüglich der WWU - eine einheitliche Geldpolitik, die von einem unabhängigen Institut, der EZB mit dem Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität durchgeführt wird – bleiben im VvL bestehen.⁴²⁵

Das bisherige primäre Ziel des europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) – die Gewährleistung der Preisstabilität - wird in den Zielkatalog der Union (Art. 3 EUV) aufgenommen und erfährt somit eine Aufwertung als leitendes währungspolitisches Prinzip, welches für alle weiteren Organe und Institutionen, sowie alle Mitgliedstaaten, gilt.⁴²⁶ Die Regelungen dazu finden sich in den Artikeln 127 bis 142 AEUV und setzen sich aus den bisher bestehenden Regelungen und einigen bereits im EVV vorgesehenen Änderungen im institutionellen Bereich zusammen.

Europäische Zentralbank als Organ der Union

Siehe 2.3.6

⁴²² Vgl. hierzu und im Folgenden Martens in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 354.

⁴²³ ABl. 2008/C115/279 Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.

⁴²⁴ Vgl. Häde in EURZ Heft 2/09 [Die Wirtschafts- und Währungsunion 2009], S. 203. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EuR_09_02.pdf [03.02.2010].

⁴²⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Martens in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 351.

⁴²⁶ Vgl. hierzu Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 62.

Aufwertung der Eurogruppe

Erstmalig trifft der VvL primärrechtliche Regelungen über die Eurogruppe (Art. 136 bis 138 und 140 Abs. 2 AEUV).⁴²⁷ Die Gruppe von Mitgliedstaaten deren Währung der Euro ist, können zukünftig nach Artikel 136 Abs. 1 AEUV mit qualifizierter Mehrheit über folgende Themen im Rat entscheiden:

- Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin (Art. 136 Abs. 1 lit. a AEUV)
- Grundzüge der Wirtschaftspolitik ausarbeiten, sofern diese mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der gesamten Union vereinbar sind (Art. 136 Abs. 1 lit. b AEUV)

Die Euro-Staaten erhalten erstmals ein Mitvorschlagsrecht hinsichtlich der Aufnahme weiterer Mitgliedstaaten. Gemäß Artikel 140 Abs. 2 AEUV können diese Staaten mit qualifizierter Mehrheit eine Empfehlung an den Rat abgeben. Das letztendliche Entscheidungsrecht liegt jedoch beim Rat.⁴²⁸ Die Eurogruppe wird neu in das primäre Gemeinschaftsrecht mitaufgenommen (Art. 137 AEUV), bleibt aber wie bisher ein informelles Gremium ohne legislative Befugnisse.

Eine weitere Neuerung ist die Anzahl der Beschlüsse, welche vom Rat getroffen werden, in denen nur die Euro-Länder abstimmen (Art. 139 AEUV). All jene Entscheidungen die mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik oder dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit von Euro-Ländern in Zusammenhang stehen, werden nur von der Eurogruppe getroffen. Die Länder des Euroraumes können auch in diesem Bereich vom Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit (siehe 2.3.11.4) Gebrauch machen (Art. 136 AEUV).

2.4.8 Sozialpolitik

Die zentralen Anliegen der europäischen Sozialpolitik sind die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, angemessenen sozialen Schutz, der soziale Dialog und die Bekämpfung von Ausgrenzung.⁴²⁹ Erste Grundparameter in Richtung einer sozialeren EU finden sich bereits in der Definition der sozialen Werte und Ziele (Art. 2 und 3 EUV) und in der der

⁴²⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 63.

⁴²⁸ Vgl. Martens in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 353.

⁴²⁹ Vgl. Hishow in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 67.

Rechtsverbindlichkeit der GRC (Art. 6 EUV). Die detaillierten Regelungen zur Sozialpolitik finden sich in den Artikeln 151 bis 161 AEUV und werden vom EVV übernommen und teilweise erweitert.

Einführung einer Sozialklausel

Die Sozialpolitik fällt in den geteilten Kompetenzbereich der EU und den Mitgliedstaaten (siehe 2.2.3).⁴³⁰ Artikel 153 AEUV legt diese Kompetenzen und deren Ausnahmen explizit fest und behält damit die bisherige Kompetenzordnung bei. Viel bedeutender ist jedoch Artikel 9 AEUV, mit dem eine soziale Querschnittsklausel in den VvL eingeführt wird. Dieser Klausel zufolge misst die EU bei der Festlegung und Durchführung ihrer Maßnahmen zur Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus und auf die Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes unter Berücksichtigung der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, einen neuen höheren Stellenwert zu. Dies ist nicht nur politisch von Bedeutung, sondern stärkt die Mitgliedsstaaten bei wettbewerbsrechtlichen Vertragsverletzungen im sozialen Bereich. In diesem Bereich gab es bisher noch keine entsprechende vertragliche Grundlage. Mit in das Primärrecht aufgenommen werden erstmalig auch die Sozialpartner auf EU Ebene, deren Rolle durch deren Institutionalisierung gestärkt wird (Art. 152 AEUV).⁴³¹ Der dreigliedrige Sozialgipfel, bestehend aus den EU-Vertretern, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften wird ebenfalls explizit erwähnt und somit aufgewertet.

2.4.9 Justiz- und Innenpolitik

Der Bereich der Justiz- und Innenpolitik wurde erst relativ (1993 im VvM) spät ein formelles Politikfeld der EU. Die Reform der europäischen Justiz- und Innenpolitik war eines der größten Themen bei der Ausarbeitung des EVV, dessen Ergebnisse in den VvL übernommen wurden.⁴³²

Veränderung des vertraglichen Status Quo

⁴³⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Becker in Lieb/Maurer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 73.

⁴³¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 290.

⁴³² Vgl. Streinz/Ohler/Herrman [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 133.

Bisher waren die vertraglichen Regelungen im Bereich Justiz und Inneres über die erste und dritte Säule des europäischen Vertragswerks verteilt.⁴³³ Diese Aufteilung wird gemäß EVV abgeändert und vom VvL übernommen. Die Regelungen zur Errichtung des RFSR Rechts erhalten im VvL einen eigenen Titel und umfassen folgende fünf Kapitel:

- Allgemeine Bestimmungen (Art. 67 bis 76 AEUV)
- Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung (Art. 77 bis 80 AEUV)
- Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (Art. 81 AEUV)
- Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 81 bis 86 AEUV)
- Polizeiliche Zusammenarbeit (Art. 87 bis 89 AEUV)

Einführung eines einheitlichen Rechtsrahmen für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Bereits unter den Zielen der Union in Artikel 3 Abs. 2 EUV wird der RFSR noch vor den Binnenmarktzielen und der Wirtschafts- und Währungsunion angeführt.⁴³⁴ Artikel 67 Abs. 1 AEUV hebt die grundsätzliche Zielsetzung, mit dem Zusatz zur Achtung der verschiedenen Rechtsordnungen und Traditionen, noch einmal hervor.⁴³⁵ Für das Funktionieren der Kooperationen in diesem Bereich führt Artikel 76 Abs. 4 AEUV die gegenseitige Anerkennung der rechtspolitischen Maßnahmen als Grundlage ein. Dieses Leitprinzip wird in den Kapiteln zur justiziellen Zusammenarbeit in zivilen und polizeilichen Angelegenheiten (Art. 81 Abs. 1 AEUV) noch einmal explizit hervorgehoben. Eine eigene Gesetzgebungskompetenz leitet sich daraus nicht ab.⁴³⁶

Der RFSR soll einen Raum darstellen in welchem die Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden (Art. 67 Abs. 2 AEUV, sowie Art. 77 Abs. 1 lit. a AEUV), dies aber zugleich zu keinem Verlust an innerer Sicherheit führen soll (Art. 67 Abs. 3 AEUV).⁴³⁷ Die Regelungen des VvL sind daher auf die Förderung der behördlichen Zusammenarbeit in den präventiven Maßnahmen, wie auch in der Strafverfolgung ausgerichtet. Unterstützt werden diese

⁴³³ Vgl. Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 103.

⁴³⁴ Vgl. Suhr in Fastenrath/Nowak (Hrsg.) [Der Lissabonner Reformvertrag 2009], S. 300.

⁴³⁵ Vgl. Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 104f.

⁴³⁶ Vgl. Hailbronner in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 362.

⁴³⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrman [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 136f.

Maßnahmen durch die erstmalige Schaffung eines europäischen Strafrechts (Art. 83 AEUV).

Artikel 68 AEUV übergibt die ausdrückliche strategische Leitlinienschaffungskompetenz dem ER. Im nachfolgenden Artikel 69 AEUV wird die Rolle der nationalen Parlamente mit der Möglichkeit der Subsidiaritätskontrolle explizit erwähnt und damit bestärkt (siehe 2.3.9).⁴³⁸ Um den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu fördern, legt Artikel 70 AEUV erstmalig die Möglichkeit der Mitgliedstaaten fest, eine Bewertung der Unionspolitik vornehmen zu können. Ebenfalls neu ist ein ständiger Ausschuss zur Förderung der operativen Zusammenarbeit im Bereich der Inneren Sicherheit in Art. 71 AEUV.

In Anlehnung an die bisherigen Regelungen schafft der VvL eine spezifische Kompetenz für Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen zur Bekämpfung des Terrorismus (Art. 75 AEUV).⁴³⁹ Zu diesen Maßnahmen zählen das Einfrieren von Geldern, finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Erträge, deren Besitzer natürliche oder juristische Personen, Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten sind. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsakte die in diesem Zusammenhang erlassen werden, die erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz vorsehen müssen.

Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung

Die EU mit ihren 27 Mitgliedern besitzt teilweise unmittelbar fragile Grenzen (Osteuropa). Die vertragliche Festlegung zur Schaffung eines integrierten Grenzschutzsystems für die Außengrenzen der EU schafft Art. 77 Abs. 1 AEUV. Die materielle Struktur wurde bereits 2005 mit der Institutionalisierung der Grenzschutzagentur „FRONTEX“ geschaffen. Im Bereich des Asylrechts wird in Art. 78 Abs. 2 AEUV erstmalig das Ziel des einheitlichen Asylstatus für Drittstaatenangehörige als Teil eines europäischen gemeinsamen Asylsystems festgelegt.⁴⁴⁰ Die Einwanderungspolitik erfährt durch den VvL eine Erweiterung der Anwendungsbereiche des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (siehe 2.3.11.1) Zusätzlich zu der bisherigen Zuständigkeit für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatenangehörigen, erhält die EU Kompetenzen in den Bereichen zur

⁴³⁸ Vgl. Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 362f.

⁴³⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Hailbronner in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 362.

⁴⁴⁰ Vgl. Hailbronner in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 365ff.

Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, sowie für die Erreichung einer gemeinsamen Einwanderungspolitik (Art. 79 AEUV).

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

In diesem Bereich soll der Zugang des Bürgers zum europäischen Recht erleichtert werden (Art. 67 Abs. 4).⁴⁴¹ Im Rahmen dieser Zielsetzung soll zugleich das Funktionieren des Binnenmarktes gefördert werden (Art. 81 Abs. 2 AEUV). Als Grundlage dafür gilt die bereits in den bisherigen Regelungen vorgesehene gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in gerichtlichen und außergerichtlichen Zivilsachen (Art. 81 Abs. 2 lit. a AEUV). In Zukunft soll auch die Angleichung von Rechtsvorschriften möglich sein, wobei diese auf die Bereiche, aufgezählt in Artikel 81 Abs. 2 lit. a bis h AEUV, begrenzt ist. Gänzlich neu eingeführt wird Artikel 81 Abs. 1 lit. e AEUV, wonach die EU Maßnahmen erlassen kann, die den effektiven Zugang zum Recht sicherstellen sollen. Weiters ergänzt der VvL die bestehenden Politiken in diesem Bereich noch um die Kompetenz zur Entwicklung von alternativen Streitbeilegungsmethoden (Art. 81 Abs. 1 lit. g AEUV) und die Förderung von Richtern und Justizbediensteten (Art. 81 Abs. 1 lit. h AEUV).

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen verfolgt als oberstes Ziel, angelehnt an die oben angeführte Zusammenarbeit in Zivilsachen, die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen (Art. 82 Abs. 1 AEUV). Im Rahmen dieser Angleichung können durch den Erlass von Richtlinien für bestimmte Bereiche des Strafverfahrens (Art. 82 Abs. 2 UAbs. 1 AEUV), sowie für bestimmte Kriminalbereiche mit grenzüberschreitender Dimension (Art. 83 Abs. 1 UAbs. 1), Mindestvorschriften festgelegt werden.⁴⁴² Diese Vorschriften für bestimmte Kriminalitätsbereiche⁴⁴³ umfassen künftig auch Strafen bzw. strafrechtliche Rechtsfolgen (Art. 83 Abs. 1 AEUV).⁴⁴⁴ Im Rahmen der Aspekte des Strafverfahrens beziehen sich die

⁴⁴¹ Vgl. Streinz/Ohler/Herrman [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 138.

⁴⁴² Vgl. Hailbronner in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 370.

⁴⁴³ Kriminalitätsbereiche gemäß Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Aubeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogen- und Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität (ABl. 2008/C115/81).

⁴⁴⁴ Vgl. Hellmann [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 91f.

Mindestvorschriften auf die Zulässigkeit von Beweismitteln, die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren und die Rechte von Opfern von Straftaten.

Eine Aufwertung erfährt die im Jahr 2002 durch Beschluss des Rates geschaffene Einrichtung EUROJUST.⁴⁴⁵ Diese soll in Zukunft auch strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen einleiten können bzw. strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen vorschlagen können, welche von den nationalen Behörden durchgeführt werden (Art. 85 Abs. 1 AEUV).

Der Artikel 86 AEUV ebnet den Weg für die bereits seit langem gewünschte europäische Staatsanwaltschaft. Diese soll zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der EU eingesetzt werden und möglicherweise auch im Bereich der grenzüberschreitenden schweren Kriminalität.⁴⁴⁶

Polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen

Die EU entwickelte sich auch im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit weiter. Die Kompetenzen der grenzüberschreitenden gemeinsamen Polizeiarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Verhütung von Straftaten spezialisierter Strafverfolgungsbehörden, werden durch den VvL nicht erweitert, es ergeben sich eine Reihe von verfahrensrechtlichen Modifikationen im Bereich der Gesetzgebungskompetenzen.⁴⁴⁷

Als rechtlich eigenständige Polizei- und Strafverfolgungsbehörde der EU wird weiterhin das im Jahr 1995 eingerichtete Europäische Polizeiamt (Europol) tätig.⁴⁴⁸ Wie bisher ist es Aufgabe der Europol, die Polizeibehörden und andere Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu verstärken sowie deren Zusammenarbeit bei der Verhütung von Kriminalität, Terrorismus und Kriminalitätsformen, welche gemeinsame Interessen verletzen, zu koordinieren (Art. 87 Abs. 3 AEUV). Eine besondere Aufwertung erfährt diese Institution durch die Regelung, dass Bedienstete von Europol künftig auch operativ tätig werden dürfen (Art. 88 Abs. 2 lit. b AEUV). Diese Tätigkeiten müssen jedoch zuvor mit den Behörden des jeweiligen

⁴⁴⁵ Vgl. Streinz/Ohler/Herrman [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 138.

⁴⁴⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Hailbronner in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 371.

⁴⁴⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrman [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 141.

⁴⁴⁸ Vgl. Hellmann [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 93f.

Mitgliedstaates abgesprochen werden (Art. 88 Abs. 3 AEUV). Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen verbleibt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Siehe 2.3.11.1)

Bereits seit einigen Jahren wurden im Bereich der Einwanderungs-, Asyl- und Grenzschutzpolitik Rechtsakte per Mehrheitsentscheid im Rat und im Mitentscheidungsverfahren mit dem EP durchgeführt.⁴⁴⁹ Der VvL regelt nun, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren grundsätzlich in allen Bereichen der Justiz- und Innenpolitik, damit auch bei den Rechtsakten in der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit und der legalen Einwanderung, Anwendung findet.⁴⁵⁰ Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren wird nun auch in dem sensiblen Bereiche der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und auf die polizeiliche Zusammenarbeit ausgeweitet.⁴⁵¹ Diese beiden Bereiche wurden zuvor intergovernmental geregelt und Änderungen konnten nur einstimmig durchgeführt werden. In diesen Bereichen werden nun erstmalig Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit möglich, gleichzeitig ist die Zustimmungspflicht des EP erforderlich.

In Bereichen, welche tief in die Souveränität eines Staates eindringen, bleiben dennoch eine Vielzahl von Ausnahmen bestehen.⁴⁵² Dies sind unter anderem:

- Maßnahmen, die die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Mitgliedstaaten, sowie die Zusammenarbeit dieser, mit der Dienststelle der EK betreffen (Art. 74 AEUV)
- Bestimmungen betreffend Pässe, Personalausweise und Aufenthaltstitel, soweit dies die Ausübung des Rechts der EU Bürger erleichtert, sich im Hoheitsgebiet der EU frei zu bewegen und aufzuhalten (Art. 77 Abs. 3 AEUV)
- Erlass von vorläufigen Maßnahmen zugunsten eines Mitgliedstaates, der durch den plötzlichen Zustrom von Asylwerbern in eine Notlage geraten ist (Art. 78 Abs. 3 AEUV)

⁴⁴⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Kietz/Parkes in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 70.

⁴⁵⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden in Kietz/Parkes Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 70.

⁴⁵¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon in der Analyse 2008], S. 106.

⁴⁵² hierzu und im folgenden Kietz/Parkes in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 70.

- Zugangsbestimmungen für Drittstaatenangehörige zu den nationalen Arbeitsmärkten (Art. 81 Abs. 3 AEUV)
- Maßnahmen im Bereich des Familienrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen (Art. 81 Abs. 3 AEUV)
- Vorschriften über die Erweiterung der Liste der Aspekte von Strafverfahren, für die europäischen Mindeststandards festgelegt werden dürfen (Art. 82 Abs. 2 lit. d AEUV)
- Die Erweiterung des Deliktkatalogs gemäß Artikel 83 Abs. 1 AEUV, für welchen die EU Mindestvorschriften für Straftatbestände und Strafen festlegt (Art. 83 Abs. 2 AEUV)
- Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (Art. 86 Abs. 1 AEUV)
- Eine Kompetenzerweiterung für die Europäische Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension (Art. 86 Abs. 4 AEUV).
- Maßnahmen für die operative Zusammenarbeit von Zoll, Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden (Art. 87 Abs. 3 AEUV).
- Bestimmungen über das Tätigwerden einer Behörde eines Mitgliedstaates auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates (Art. 89 AEUV).⁴⁵³

Notbremse (Siehe 2.3.11.3) und Verstärkte Zusammenarbeit (Siehe 2.3.11.4)

Eine weitere Einschränkung zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren stellt das in diesem Bereich für die Mitgliedstaaten eingeführte Verfahren zur Vermeidung eines Gesetzgebungsaktes, welche die grundlegenden Aspekte der Strafrechtsordnung eines Mitgliedstaates berührt, dar.⁴⁵⁴ Solche Notbremsen sind unter anderem bei der Fassung von Richtlinien zur Festlegung von Mindestvorschriften für eine gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheide (Art. 82 Abs. 3 AEUV) möglich, sowie bei der Formulierung von Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen in vertraglich definierten Bereichen besonders schwerer Kriminalität (Art. 83 Abs. 3 AEUV). Im Falle der Betätigung dieser Notbremse durch einen Mitgliedstaat wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren unterbrochen und an den ER verwiesen, der dann im Einvernehmen eine Beendigung des

⁴⁵³ Vgl. hierzu und im Folgenden Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon in der Analyse 2008], S. 106.

⁴⁵⁴ Vgl. Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 108.

Gesetzgebungsverfahrens beschließen kann.⁴⁵⁵ Sollte jedoch keine Übereinstimmung im ER zustande kommen, so kann eine Gruppe von neun Mitgliedstaaten eine vereinfachte verstärkte Zusammenarbeit (siehe 2.3.11.4) eingehen und damit versuchen, trotz Fortbestehen des Vetorechts der Mitgliedstaaten, Integrationsfortschritte zu erzielen.

„Opt ins“ und „Opt outs“

Eine weitere Sonderregelung konnten Großbritannien und Irland sich in einem eigenen Protokoll⁴⁵⁶ ausverhandeln.⁴⁵⁷ Diese beiden Länder wird dabei das Recht eingeräumt, sich den Maßnahmen und Rechtsakten des RFSR von Fall zu Fall anzuschließen. In Bereichen, welche den Schengen-Besitzstand⁴⁵⁸ betreffen, wird ihnen zusätzlich noch die Möglichkeit zugestanden, binnen drei Monaten aus einer entsprechenden Maßnahme auszusteigen. Eine ähnliche Regelung gilt auch für Dänemark.

2.4.10 Finanzierung der Union

Zur Finanzierung der Ausgaben der EU verfügt diese über Eigenmittel, welche von den Mitgliedstaaten eingehoben und für den EU-Haushalt verwendet werden.⁴⁵⁹ Die Finanzierungsgrundsätze welche bisher im EG-Vertrag und teilweise in der Haushaltsordnung geregelt waren, werden in den VvL mitübernommen.⁴⁶⁰ Zu diesen zählt – geregelt in Artikel 310 AEUV - der Grundsatz der Jährlichkeit, das Prinzip des Haushaltsausgleichs bzw. das Verbot der Verschuldung, und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Weitere Regeln sind die Festlegung des Euros als Rechnungseinheit (Art. 320 AEUV) und die regelmäßigen Trilogtreffen im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahren (Art. 324 AEUV).

⁴⁵⁵ Vgl. hierzu Kietz/Parkes in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 71.

⁴⁵⁶ ABI. 2008/C115/293 Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreiches und Irland hinsichtlich des Raums, der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

⁴⁵⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 110.

⁴⁵⁸ ABI. 2008/115/290 Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstandes.

⁴⁵⁹ Vgl. o.V [Wofür wird Geld ausagegeben und mit welchen Ergebnissen o.J]. URL: http://ec.europa.eu/budget/budget_glance/where_from_de.htm [04.03.2010].

⁴⁶⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 71.

Eigenmittel

Diese Bestimmung, wonach sich die EU zu Erreichung ihrer Ziele und Politiken mit den erforderlichen Eigenmitteln ausstattet, wurde gemäß EVV angepasst und in Artikel 311 AEUV verschoben.⁴⁶¹ Weiters sieht Artikel 311 Abs. 3 AEUV vor, dass neue Kategorien von Eigenmitteln eingeführt und bestehende abgeschafft werden können. Wie bisher wird die Finanzierung der Union nach Anhörung des EP durch einen einstimmig vereinbarten Eigenmittelbeschluss des Rates angenommen. Zum Schutz der Ertrags- und Haushaltsautonomie der Mitgliedstaaten bedarf dieser Beschluss der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten (Art. 311 Abs. 3 AEUV).⁴⁶²

Einführung des mehrjährigen Finanzrahmens

Mit Artikel 312 AEUV wird das bestehende Instrument der „Finanziellen Vorschau“ in das Vertragswerk mitaufgenommen und erhält Primärrechtsstatus.⁴⁶³ Der Finanzrahmen umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren und legt unter anderem eine jährliche Obergrenze in den Haupttätigkeitsbereichen für die Ausgaben fest (Art. 312 Abs. 3 AEUV).⁴⁶⁴ Formal werden diese Regelungen mittels einstimmigen Beschluss des Rates nach Zustimmung des EP (Art. 312 Abs. 2 UAbs. 1 AEUV) getroffen. Ebenfalls in wurde eine Passerelle Klausel in diesem Bereich eingeführt, wonach der ER einstimmig beschließen kann, dass der Rat in Zukunft mit qualifizierter Mehrheit über den mehrjährigen Finanzrahmen entscheiden kann (Art. 311 Abs. 4 AEUV).

Haushaltsverfahren

Siehe 2.3.11.2

⁴⁶¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 72.

⁴⁶² Vgl. hierzu und im Folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 77.

⁴⁶³ Vgl. hierzu und im Folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 77.

⁴⁶⁴ Vgl. hierzu und im folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 77.

2.4.11 Energie- und Klimapolitik

Spätestens seit dem Frühjahrsgipfel des ER im März 2007⁴⁶⁵ ist klar, dass den Bereichen Umwelt und Energie eine zentrale Bedeutung innerhalb der Union zukommt.⁴⁶⁶ Dies zeigt sich auch in den ehrgeizigen Zielen des ER vom Dezember 2008,⁴⁶⁷ wie beispielsweise die Senkung der Treibhausgasemissionen um 20 %, Verringerung des Energieverbrauchs um 20 %, und die Erhöhung der erneuerbaren Energiequellen um 20%.⁴⁶⁸

Umweltpolitik

Die Union besitzt bereits jetzt über umfassende Befugnisse zur Bekämpfung des Klimawandels und setzte diese auch in den letzten Jahren praktisch um. Die Änderung im Bereich der Umweltpolitik betrifft die Einfügung des Zieles - Bekämpfung des Klimawandels - in Artikel 191 Abs. 4 AEUV.⁴⁶⁹ Diese Änderung zieht keine rechtlichen Konsequenzen nach sich und hat daher eher symbolischen Charakter.

Energiepolitik

Mit Artikel 194 AEUV wird erstmalig ein eigenständiger Energieartikel in das Vertragswerk der EU aufgenommen.⁴⁷⁰ Der Artikel verweist auf folgende vier Ziele im Energiebereich: Binnenmarkt, Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und die Schaffung grenzüberschreitender Netze. Diese orientieren sich im Geist der Solidarität.⁴⁷¹ Grundsätzlich erfolgt die Beschlussfassung durch das ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Ausnahme stellen Beschlüsse dar, die einen steuerlichen

⁴⁶⁵ Europäischer Rat 8./9. März 2007 Schlussfolgerungen des Vorsitzes (7224/1/07). URL: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/93139.pdf [05.02.2010].

⁴⁶⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Geden in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 78.

⁴⁶⁷ Europäischer Rat 11./12. Dezember 2008 Schlussfolgerungen des Vorsitzes (17271/1/08). URL: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/104697.pdf [13.01.2010].

⁴⁶⁸ Vgl. o.V [Die EU bekämpft den Klimawandel o.J]. URL: http://ec.europa.eu/climateaction/eu_action/index_de.htm [05.02.2010].

⁴⁶⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 320.

⁴⁷⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Geden in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 78.

⁴⁷¹ Vgl. hierzu Baumann/Turek in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S.164.

Bezug und einem besonderen Verfahren unterliegen. Die Energiepolitik fällt unter die geteilte Zuständigkeit der EU (Art. 4 Abs. 2 lit. c AEUV), daher bleibt die Nutzung heimischer Energiequellen, die Zusammensetzung des Energiebündels, sowie die Ausgestaltung der nationalen Infrastrukturen, im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten (Art. 194 Abs. 2 AEUV). Tätig werden kann die Union erstmalig auch aufgrund der Solidaritätsklausel (Art. 122 AEUV), welche auf den Energiebereich ausgeweitet wurde.⁴⁷²

2.4.12 Sonstige Neuerungen

Der VvL sieht in den Artikeln 101 bis 118 AEUV geringfügige Änderungen der Bestimmungen bezüglich des Wettbewerbs, der Fiskalpolitik und der Angleichung von Rechtsvorschriften vor.⁴⁷³ In der Öffentlichkeit erlangten vor allem die beiden ersten Themen ein hohes Maß an Aufmerksamkeit. Zum einen wurde das im EVV noch gefasste Ziel des Binnenmarkts mit freien und unverfälschtem Wettbewerb im VvL nicht mehr mit aufgenommen, zum anderen wurde vor allem der Verlust der Steuersouveränität als Motiv für die Gegenbewegungen des VvL verwendet.

Wettbewerbspolitik

Das im EVV erwähnte ausdrückliche Ziel nach freien und unverfälschtem Wettbewerb sollte ursprünglich in den VvL übernommen werden.⁴⁷⁴ Aufgrund der Intervention Frankreichs wurde dieser Passus letztendlich aus dem Vertrag gestrichen und in ein eigenes Protokoll⁴⁷⁵ ausgelagert. Aus rechtlicher Sicht dürfte sich die europäische Wettbewerbsordnung dadurch nicht ändern; insofern auch die Vorschriften über das wettbewerbswidrige Verhalten von Unternehmen (Art. 101ff AEUV), sowie die Vorschriften bezüglich des Beihilfenverbots (Art. 107ff. AEUV), weitgehend unverändert bleiben.⁴⁷⁶ Diese beiden Regelungsbereiche haben sich in den letzten Jahrzehnten aufgrund der Verwaltungspraxis der EK und der Rechtsprechung der

⁴⁷² Vgl. hierzu Geden in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 78.

⁴⁷³ Vgl. hierzu und im Folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 65.

⁴⁷⁴ Vgl. im folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 65.

⁴⁷⁵ ABl. 2008/C115/309 Protokoll Nr. 27 über den Binnenmarkt und den Wettbewerb.

⁴⁷⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz/Ohler/Herrman [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 67f.

europäischen Gerichte so entwickelt, dass die Anwendungsvoraussetzungen, sowie die Rechtsfolgen im Bereich des Wettbewerbs als relativ stabil gelten.

Fiskalpolitik

Im Bereich der Steuerpolitik bleibt ebenfalls der größte Teil der bisherigen Bestimmungen erhalten.⁴⁷⁷ So müssen weiterhin alle Entscheidungen zur Steuerharmonisierung, sei es nach Artikel 113 AEUV oder Artikel 115 AEUV, einstimmig getroffen werden. Lediglich die Vermeidung von Wettbewerbesverzerrung wird neben der Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts als eine weitere Bedingung für eine Harmonisierung der indirekten Steuern (Art. 113 AEUV) eingefügt. Die Befürchtungen der Iren ihre Steuersouveränität aufgrund dieser Bestimmungen zu verlieren, war daher unbegründet. Trotzdem ließen Sie sich die Steuersouveränität mittels einer eigenen Garantie noch einmal zusichern.⁴⁷⁸

Angleichende Rechtsvorschriften

Im Bereich der angleichenden Rechtsvorschriften (Art. 114 bis 118 AEUV) wurde die Rechtsgrundlage zur Schaffung eines europäischen Rechtstitels zum Schutz des geistigen Eigentums, welche bisher im Rahmen der Flexibilitätsklausel (Einstimmigkeit im Rat nach Anhörung im Parlament) geregelt wurde, verschoben und verändert.⁴⁷⁹ Der Artikel 118 AEUV des VvL sieht dafür nun das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (siehe 2.3.11.1) vor. Dasselbe gilt für die Maßnahmen zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen. Lediglich die Sprachenregelung für europäische Rechtstitel unterliegt einem besonderen Gesetzgebungsverfahren mit Einstimmigkeitsprinzip.

Sport (Art 165 AEUV)

Der Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der Jugend wird um den Bereich Sport erweitert (Art. 165 AEUV). Damit soll die europäische Dimension im Sport,

⁴⁷⁷ Vgl. hierzu und im folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 66.

⁴⁷⁸ Vgl. Europäischer Rates 11./12. Dezember 2008 Schlussfolgerungen des Vorsitzes (17271/1/08). URL: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/104697.pdf [13.01.2010].

⁴⁷⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 66.

insbesondere für die Jugend, gestärkt werden.⁴⁸⁰ Die EU wird in diesem Bereich unterstützend, ergänzend und koordinierend tätig.

Raumfahrt (Art. 179 AEUV)

Die Bestimmungen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung wurden um das Aufgabengebiet Raumfahrt erweitert (Art. 179 AEUV). Der VvL schafft somit erstmalig eine rechtliche Grundlage für eine europäische Weltraumpolitik.⁴⁸¹

Tourismus (Art. 195]

Einen gänzlich neuen Titel (XXII) erhält der Tourismus innerhalb des Vertragswerks (Art. 195 AEUV). Durch diesen Titel wird für einen im europäischen Wirtschaftsraum eminent wichtigen Wirtschaftszweig eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen.⁴⁸²

Katastrophenschutz (Art.196 AEUV)

Auch neu eingefügt wird der Titel mit den Bestimmungen zum Katastrophenschutz.⁴⁸³ Die neue Rechtsgrundlage soll die Unterstützung der Maßnahmen und die Förderung der praktischen Zusammenarbeit im Bereich der Verhütung von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen vereinfachen.

Verwaltungszusammenarbeit (Art. 197 AEUV)

Auch der Titel (XXIV) in Bezug auf die Verwaltungszusammenarbeit wurde neu ins Vertragswerk von Lissabon aufgenommen.

2.4.13 Kritische Analyse

Der VvL integriert eine Reihe von neuen Politiken in den AEUV betreffend Sport, Raumfahrt, Tourismus, Energie, Katastrophenschutz und

⁴⁸⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden o.V. [Politische Strategien für ein besseres Leben o.J]. URL: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/better_life/index_de.htm [10.03.2010].

⁴⁸¹ Vgl. hierzu und im Folgenden o.V. [Politische Strategien für ein besseres Leben o.J]. URL: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/better_life/index_de.htm [10.03.2010].

⁴⁸² Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 323.

⁴⁸³ Vgl. hierzu und im Folgenden o.V. [Politische Strategien für ein besseres Leben o.J]. URL: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/better_life/index_de.htm [10.03.2010].

Verwaltungszusammenarbeit.⁴⁸⁴ Die bestehenden Politiken werden hingegen in einigen Bereichen weitgehend ausgeweitet, während andere nur geringfügige Änderungen erfahren, wobei diese künftig weitreichende Auswirkungen entwickeln könnten, wenn diese in der Praxis tatsächlich genutzt und umgesetzt werden.

Mit der Überwindung der Säulenstruktur wurde eine rechtliche Gleichstellung des EUV und AEUV geschaffen. Weiterhin ist eine deutlich erkennbare Trennung zwischen dem bisherigen Gemeinschaftsbereich und dem der Bereich GASP/GSVP zu erkennen.⁴⁸⁵ Diese Trennung führt nur äußerlich zu einer Störung der Kohärenz innerhalb der GASP der EU.⁴⁸⁶ Die GASP/GSVP bleiben unter der Kontrolle der Mitgliedstaaten und unterliegen somit besonderen Bestimmungen und Verfahren. Die Souveränitätsverlustängste einiger Mitgliedstaaten und die damit einhergehend Angst des Übergangs von einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, hin zu einer supranationalen Verteidigung, ist aufgrund der Notwendigkeit einer einstimmigen Beschlussfassung im Rat, unbegründet.⁴⁸⁷ Die verstärkte Zusammenarbeit oder die ständige strukturierte Zusammenarbeit stellen in diesem Bereich sicherlich Flexibilitätsinstrumente dar. Entscheidend wird sein wer, wann und wie von diesen Instrumenten Gebrauch machen wird. Die Beistandsregelungen lassen den besonderen Charakter der nationalen Sicherheits- und Verteidigungspolitiken bestimmter Staaten, wie beispielsweise Österreich, unberührt.⁴⁸⁸ Die Grundsätze der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe stellen auch diese Staaten nicht in Frage.

Erweiterungen und Nachbarschaft unterstehen seit der Osterweiterung unter keinem besonders guten Licht innerhalb der EU und werden daher mit Skepsis beurteilt.⁴⁸⁹ Die Nachbarschaftsbeziehungen und die damit verbundenen Möglichkeiten werden daher gern als Alternative zu einem Beitritt zur EU gesehen. Viele Fragen in diesem Bereich

⁴⁸⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Terhechte in EuRZ 02/08 [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 173. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf [20.11.2009].

⁴⁸⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Algieri/Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon in der Analyse 2008], S. 152.

⁴⁸⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Vedder in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 299.

⁴⁸⁷ Vgl. Cremer in Fastenrath/Nowak (Hrsg.) [Der Lissabonner Reformvertrag 2009], S. 297f.

⁴⁸⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Algieri/Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon in der Analyse 2008], S. 151.

⁴⁸⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Merli in Fastenrath/Novak (Hrsg.) [Der Lissabon Reformvertrag 2009], S. 272f.

lässt der VvL jedoch offen: Wo liegen die Grenzen der Erweiterung? Ist ein Land wie die Türkei grundsätzlich beitrittsfähig? Liegt die Zukunft der EU im Osten oder im Süden? Wie kann man wesentlichen Druck auf Staaten entwickeln, denen die Beitrittsoption verwehrt wurde? Derzeit finden Beitrittsverhandlungen mit der Türkei (seit 1999), Kroatien (seit 2004) und Mazedonien (seit 2005) statt.⁴⁹⁰ Ob und wann eine erneute Erweiterungsrunde stattfinden wird, ist bis zum heutigen Zeitpunkt noch unklar.

Im Jahr 2007 wurden mittels 85 Finanzierungsbeschlüssen insgesamt EUR 768,5 Mio bereitgestellt.⁴⁹¹ Im Jahr 2008 waren es bereits 118 Millionen Menschen welche finanzielle Hilfe von der EU erhielten.⁴⁹² Der Artikel zur Regelung dieser Hilfe erhält durch seine erstmalige primärrechtliche Verankerung eine deutliche Aufwertung.⁴⁹³ Das ebenso neu eingefügte europäische Freiwilligenkorps stellt eine in Zukunft noch genauer zu beleuchtende Einheit dar. So sind die Befürchtungen einiger Organisationen, dass wenig ausgebildete Freiwillige wohl kaum in der Lage sein werden den Anforderungen in Krisengebieten gerecht zu werden, sowie dass diese ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen, keineswegs außer Acht zu lassen.

Die Entwicklung der WWU und die Einführung des Euros sind zweifellos die bislang bedeutendsten Errungenschaften des europäischen Wirtschaftsraumes.⁴⁹⁴ Der VvL lässt die WWU in ihrer Substanz unverändert, dies gilt insbesondere für die monetäre Säule.⁴⁹⁵ Veränderungen gibt es lediglich innerhalb des institutionellen Gefüges. Die EZB wird zum Organ der EU. Ihre rechtlich unabhängige Stellung und die Ausrichtung auf das vorrangige Ziel der Preisstabilität bleiben bestehen.⁴⁹⁶ Die gerade derzeit aufgrund der Vorkommnisse in Griechenland in den Schlagzeilen stehende

⁴⁹⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Europäisches Parlament - Informationsbüro für Österreich [Europa 2008/2009], S. 11.

⁴⁹¹ Vgl. Europäische Kommission [Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union 2007], S. 204. URL: <http://europa.eu/generalreport/de/rg2008de.pdf> [04.03.2010].

⁴⁹² Vgl. Europäische Kommission [Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union 2008], S. 207. URL: <http://europa.eu/generalreport/de/rg2007de.pdf> [04.03.2010].

⁴⁹³ Vgl. hierzu und im Folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 58f.

⁴⁹⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Martens in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 345.

⁴⁹⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Martens in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 359.

⁴⁹⁶ Vgl. Häde in EURZ Heft 2/09 [Die Wirtschafts- und Währungsunion 2009], S. 218. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EuR_09_02.pdf [03.02.2010].

Eurogruppe wurde ebenfalls primärrechtlich verankert und damit aufgewertet. In der wirtschaftlichen Säule werden nur geringfügige Änderungen eingefügt, die über ein großes Potential verfügen die Wirtschaftspolitik innerhalb der EU weiter zu verbessern. Grundsätzlich bekräftigt der VvL die Solidarität und Kontinuität der im VvM vereinbarten Regelungen.⁴⁹⁷

Auch im Bereich der Sozialpolitik wurde auf die Kritik die EU sei „unsozial“ und „neoliberal“ erstmalig reagiert.⁴⁹⁸ Die Zielformulierungen der EU, die Verankerung der GRC, die Einführung der horizontalen Sozialklausel, sowie die Anerkennung der Sozialpartner führen zweifelsohne zu einer Stärkung des sozialen Profils der EU.⁴⁹⁹ Die Forderung nach einer Sozialunion – Balance zwischen wirtschaftlichen und sozialen Zielen - ist aufgrund der ursprünglichen Konzeptionierung der EU als Wirtschaftsunion zum heutigen Zeitpunkt utopisch.

Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit, sowie die Aufrechterhaltung der sozialen und rechtlichen Ordnung eines Gemeinwesens, sind seit jeher nationale Aufgaben und entwickelten sich in den unterschiedlichen Regionen zumeist recht differenziert.⁵⁰⁰ Seit dem Terroranschlag vom 11. September 2001 und den nachfolgenden Terrorakten in Madrid und London ist das Sicherheitsthema mehr denn je präsent. Mit der Zielbestimmung für den RFSR gemäß Artikel 3 Abs. 2 EUV versucht die EU sich als Sicherheitsunion zu etablieren.⁵⁰¹ Dies geschieht zum einen aufgrund der substantiellen Veränderungen des Vertragswerkes – Überführung der Politik in einen einheitlichen Rechtsrahmen – und zum anderen mittels der Einführung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens als Regelverfahren. Das EP wird somit erstmalig in die Gesetzgebung - vormals als besonders sensible Bereiche eingestufte Kompetenzen - miteingebunden. In Anbetracht der aktuellen europaweit diskutierten Themen Migration, Asyl und Terrorbekämpfung ist die Erhöhung der Effizienz der Entscheidungsfindung, sowie die Effektivität des Handelns in diesen Bereichen zu begrüßen. Als zwiespältig zu betrachten, sind die weiterhin bestehenden und teilweise

⁴⁹⁷ Vgl. hierzu und im Folgenden Martens in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 359.

⁴⁹⁸ Vgl. Hishow in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 67.

⁴⁹⁹ Vgl. Terhechte in EuRZ 02/08 [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 37. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf [20.11.2009].

⁵⁰⁰ Vgl. Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 99.

⁵⁰¹ Vgl. Ruffert in Pernice (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon – Reform der EU ohne Verfassung? 2007], S. 170.

ausgeweiteten Möglichkeiten Großbritanniens, Irlands und Dänemarks, welche es diesen erlauben, sich der Integration zu entziehen.

Die Gesamteinnahmen der EU für 2010 und werden etwa EUR 141,5 Mrd betragen.⁵⁰² Mit der Verankerung der finanziellen Vorschau im Bereich der Eigenmittel der Union wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, auch die Ausgabenseite der EU zu beeinflussen.⁵⁰³ Diese Regelungen führen zu einer gewissen finanziellen Stabilität und Vorhersehbarkeit. Die derzeitige geltende Vereinbarung der finanziellen Vorschau erfasst den Zeitraum 2007 bis 2013.⁵⁰⁴ Das EP erfährt in diesem Bereich ebenfalls eine Aufwertung durch das Haushaltsverfahren, welches dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angepasst ist, und durch die Aufhebung der Trennung von obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben. Das EP erhält somit in sämtlichen Bereichen der Eigenmittel der Union ein Mitspracherecht.

Obwohl das Energie- und Klimakapitel insgesamt als relativ kurz eingestuft werden kann, kommt diesen beiden Politiken zukünftig eine besondere Rolle zu.⁵⁰⁵ Als eine Reaktion auf die Abhängigkeit von Drittstaaten im Energiebereich verstärkt der VvL gegenüber dem EVV nocheinmal die Bestimmungen zum Solidaritätsgedanken und nimmt die Förderung der Innerkonnektion der Energienetze als weiteres Ziel mit auf.⁵⁰⁶ Die Betonung der Energiesolidarität und die Krisenmechanismen sind an die heutige Versorgungslage angepasst.⁵⁰⁷ Die Mitgliedstaaten bleiben aber nach wie vor Herren ihrer Energiequellen und können über die Nutzung ihrer Energieressourcen und über die Struktur ihres Energiebündels selbständig entscheiden.⁵⁰⁸

⁵⁰² Vgl. o.V. [Woher kommt das Geld o.J], URL: http://ec.europa.eu/budget/budget_glance/where_from_de.htm [10.03.2010].

⁵⁰³ Vgl. hierzu und im folgenden Becker in Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 77.

⁵⁰⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (2006/C136/01). URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:139:0001:0017:DE:PDF> [03.02.2010].

⁵⁰⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Terhechte in EuRZ 02/08 [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 37. http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf [20.11.2009].

⁵⁰⁶ Vgl. Streinz/Ohler/Hermann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 33.

⁵⁰⁷ Vgl. Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 167.

⁵⁰⁸ Vgl. Streinz/Ohler/Hermann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 33.

Der Bereich der Klimapolitik hat sich bereits in den letzten Jahren auch ohne vertragliche Basis innerhalb der EU in eine positive Richtung entwickelt.⁵⁰⁹ Die EU nimmt bereits seit dem Jahr 2000 am Europäischen Programm für Klimaschutz teil, in welchem die Umsetzung der Bestimmungen des Kyoto-Protokolls geregelt sind.⁵¹⁰ Seither hat sich das Aufgabenfeld der EU im Bereich Klima stetig ausgeweitet. Einen weiteren Motivationsschub erhielt die Europäische Klimapolitik mit den im März 2007 getroffenen ehrgeizigen 20%-Zielen.

3 Zusammenfassung

Nach zwei Weltkriegen und den damit verbundenen leidvollen Erfahrungen für ganz Europa grenzt der heutige vertragliche Status Quo der EU nahezu an ein Wunder.⁵¹¹ Die Staaten der EU leben heute in Frieden, Freiheit und Wohlstand. Im Jahr 2004 erfuhr die EU die wohl bisher bedeutendste Erweiterung mit zehn neuen Staaten, welche teilweise während des Kalten Krieges hinter dem Eisernen Vorhang vereinigt waren. 27 Mitgliedstaaten bekennen sich heute – nach dem Fall der Mauer, der Auflösung der Sowjetunion – zu gemeinsamen Zielen und Werten.

Man war sich einig, dass die bestehenden Verträge der EU nicht mehr den institutionellen wie politischen Rahmen zur Verfügung stellten, um damit eine EU mit 27 Mitgliedstaaten effizient und transparent regieren zu können. Im Konvent zur Erarbeitung einer Verfassung für Europa (EVV) wurde versucht, Europa wieder handlungsfähiger zu machen.⁵¹² Nach den ablehnenden Referenden in Frankreich und den Niederlanden befand sich die EU erstmalig in einer ernsthaften Krise. Nachdem sich der erste Schock über den Ausgang der Referenden gelegt hatte, begann man jedoch ziemlich rasch mit der Suche nach Alternativen.⁵¹³ Die Erhaltung der Substanz des Vertrages stand außer Frage und wurde demgemäß mit dem Reformvertrag umgesetzt. Dieser konnte am 01.02.2009 nach einem langwierigen Ratifizierungsprozess in Kraft treten.

⁵⁰⁹ Vgl. Bauer in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 167.

⁵¹⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer in IPG 02/09 [Die Neugestaltung der EU Klimapolitik 2009], S. 108f. URL: http://library.fes.de/pdf-files/ipg/ipg-2009-2/09_a_fischer_d.pdf [02.03.2010].

⁵¹¹ Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld [Die Europäische Verfassung verstehen 2006], S. 9f.

⁵¹² Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 13.

⁵¹³ Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 16.

Die im Raum stehende Kritik, dass es sich beim VvL um „Alten Wein in neuen Schläuchen“ handelt, ist sicherlich zulässig.⁵¹⁴ Grundsätzlich wurde der Erhalt der Substanz unter der deutschen Ratspräsidentschaft ja sogar angestrebt. Nach Meinung der Verfasserin formulierte jedoch die ehemalige Kommissarin für Außenbeziehungen *Benita Ferrero-Waldner* die Entwicklung des EVV zum VvL am treffendsten.⁵¹⁵ Ihrer Meinung nach stellt der VvL folgendes dar:

*„ ... ein eigenständiges Dokument, das die wesentlichen Neuerungen des Verfassungsvertrags aufnimmt und gleichzeitig auf die zwischenzeitigen Entwicklungen reagiert und das Handlungsinstrumentarium verbessert.“*⁵¹⁶

Unter deutscher Ratspräsidentschaft ist es gelungen, dass die grundlegende materielle Substanz des EVV in den VvL übernommen wurde.⁵¹⁷ Die Neuerungen des VvL gegenüber den EVV sind zum größten Teil symbolischer und struktureller Natur. Zusammengefasst ergeben sich folgende Neuerungen:⁵¹⁸

- Aufgabe des Verfassungskonzeptes und Beseitigung staatsähnlicher Symbolik
- Beibehaltung der Trennung der Verträge
- Verschiebung der Grundrechtecharta
- Streichung der primärrechtlichen Vorschrift über den Vorrang des EU-Rechts
- Zeitliche Verschiebung der Neuerungen im Abstimmungsverfahren mittels qualifizierter Mehrheit, sowie Verankerung des Ioannina Mechanismus
- Keine Verkleinerung der Kommission
- Materielle Erweiterungen im Bereich Energie und Umweltpolitik
- Abkehr vom System des unverfälschten Wettbewerbs
- Einführung von neuen materiellen Aufgabengebieten: Tourismus, Katastrophenschutz und Verwaltungszusammenarbeit

⁵¹⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Streinz in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 452f.

⁵¹⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Ferrero-Waldner (Geleitwort) in Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S.12.

⁵¹⁶ Ferrero-Waldner (Geleitwort) in Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 11f.

⁵¹⁷ Vgl. Streinz/Ohler/Herrman [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008], S. 27ff.

⁵¹⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 79. Streinz/Ohler/Herrmann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2009], S. 30ff. Streinz in Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 458ff.

Die zentralen Reformen des VvL stellten die Korrektur der Entscheidungsprozesse, die Sicherung der demokratischen Legitimation, die Stärkung der Institutionen und das Ermöglichen von weltpolitischem Handeln dar.⁵¹⁹

3.1 Handlungsfähigkeit

Die unterschiedlichen Abstimmungsverfahren sowie die hohe Anzahl der Anwendungsbereiche des Abstimmungsquorums Einstimmigkeit wurden deutlich reduziert.⁵²⁰ Die Bereiche der Mehrheitsabstimmung wurden deutlich ausgeweitet und die Verfahren vereinfacht. Im relativ jungen Bereich der Justiz- und Innenpolitik werden nationale Blockademöglichkeiten abgeschafft. Der Bereich der GASP bleibt jedoch von den nationalen Befürchtungen einer supranationalen verteidigungspolitischen Macht überschattet. In diesem Bereich gibt es auch nach dem VvL nur wenige Bereiche in denen es möglich sein, wird mittels Mehrheitsentscheid Regelungen zu treffen. Das Potential Europas als weltpolitischer Akteur bleibt somit eingeschränkt.

Einer der schwerwiegendsten Kritikpunkte am bisher bestehenden Verfahren stellt die Stimmgewichtung im Rat dar. Die asymmetrische Machtverteilung und die undurchsichtige Komplexität wurden versucht durch die Abstimmungsmethode der doppelten qualifizierten Mehrheit abzulösen. Dieses System in dem sowohl die Staaten als auch die Bevölkerung eines Mitgliedstaates für eine Entscheidung mittels qualifizierter Mehrheit relevant sind, ist die eigentliche Schlüsselqualifikation für eine schnellere und effizientere Entscheidungsfindung innerhalb der EU. Einziger Wermutstropfen ist der wie bereits sooft in den Reformrunden der EU beobachtete Kompromiss der Übergangsregelungen. So wird sich die endgültige Einführung dieses dynamischen Systems erst im Jahr 2017 verwirklichen. Bis 2014 gelten noch die komplizierten Regeln des VvN. Danach besteht die Möglichkeit bis 2017 diesen Abstimmungsmodus auf Antrag weiter beizubehalten. In Anbetracht möglicher Erweiterungsrunden drohen in diesem Bereich Effizienz- und Reibungsverluste.

Ebenso verbessert der VvL die Handlungsfähigkeit der EU in - aus der Sicht des Unionsbürgers - wichtigen Bereichen, wie die Freiheit, Sicherheit und Recht, sowie das aktuelle Thema der Terrorismusbekämpfung.⁵²¹ Damit die Werte und Ziele der EU

⁵¹⁹ Vgl. Weidenfeld in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 19.

⁵²⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld in Weidenfeld (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon in der Analyse 2008], S. 20.

⁵²¹ Vgl. hierzu und im Folgenden o.V. [Die EU in der Welt o.J.]. URL: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/external_relations/index_de.htm [10.03.2010].

aufrechterhalten werden können, muss Europa vor allem in seiner Rolle als internationaler Verhandlungspartner gestärkt werden. Diese außenpolitische Stärkung erfährt der VvL durch die institutionellen Neuerungen auf Basis struktureller Änderungen. Dazu zählt neben der erstmalig vertraglich verankerten Rechtspersönlichkeit, die Institutionalisierung eines ständigen Präsidenten des ER sowie der HVASP.

3.2 Demokratie und Legitimität

Der VvL verändert die Demokratie und die Legitimation der EU erheblich. Die Rolle der Bürger wird gleich mehrfach hervorgehoben. Aufgrund der Verankerung der Grundrechtecharta, der Stärkung des EP, der Bürgerinitiative sowie der Rolle der nationalen Parlamente erfährt der Unionsbürger eine bemerkenswerte Integration in das Vertragswerk der EU. Das Prinzip der demokratischen Gleichheit wird bestätigt. Die repräsentative Demokratie erfährt durch die neuen Zuständigkeiten des EP ihre Aufwertung. Die partizipative Demokratie wird anhand der Bürgerinitiative gestärkt.

Leider gibt es auch in diesem Bereich einen für die Demokratie schmerzhaften und damit einschränkenden Kompromiss.⁵²² Gemeint ist damit die Integration der GRC in das Vertragswerk. So erhält die GRC nun erstmalig Primärrechtcharakter, ist aber leider nicht für alle Staaten bindend. Großbritannien und Polen haben sich in diesem Bereich eine Ausnahmeregelung ausverhandelt, welche sich nachteilig auf die Integration Europas auswirken könnte.

Das direkt gewählte EP wird zum Mitgesetzgeber und erhält erweiterte Kompetenzen im Bereich des Haushaltsverfahrens und im Bezug auf den Abschluss von internationalen Abkommen.⁵²³ Ebenso wird die Zusammensetzung des Parlaments auf konstante 751 vertraglich festgelegt. Der Gedanke der Solidarität der großen Staaten gegenüber den kleineren Staaten steht dabei im Vordergrund. Das bedeutet, dass die bevölkerungsreichen Staaten relativ weniger Abgeordnete pro Einwohner stellen, als Staaten mit einer geringeren Einwohnerzahl.⁵²⁴

⁵²² Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 21.

⁵²³ Vgl. hierzu und im Folgenden o.V. [Ein demokratischeres und transparenteres Europa o.J]. URL: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/democracy/index_de.htm [03.02.2010].

⁵²⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Seeger in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 68.

Die nationalen Parlamente können sich erstmalig frühzeitig direkt an der europäischen Gesetzgebung beteiligen.⁵²⁵ Die Kontrolle der Subsidiarität wird zum direkten Mittel der Teilnahme, wenngleich politischer Inhalt oder sonstige Anmerkungen zu einem Gesetzgebungsakt nicht erlaubt sind. Weiters wird nun noch mehr darauf geachtet, dass die EU nur dann tätig wird, wenn die Ziele auf Ebene der EU besser erreicht werden können.

3.3 Transparenz

Die Achillesferse des VvL stellt wohl die Forderung nach mehr Transparenz da.⁵²⁶ Die Tradition der komplizierten Formulierungen und umständlich Strukturierungen wird auch im VvL weitergeführt. Es gibt keine einfachen, nachvollziehbaren und verständliche Bestimmungen. Nach wie vor steht der „normale“ Unionsbürger ratlos vor einem Berg von unterschiedlichen Vertragsteilen, Protokollen, Anhängen etc..., welche allenfalls von Spezialisten verstanden werden. Es fehlt dem Vertragswerk an Überblickstransparenz, ohne die es schwierig ist, eine Bindung an die EU aufzubauen. Nur durch Transparenz und Akzeptanz können die Menschen Europas für dieses Frieden- und wohlstandserhaltende Projekt gewonnen werden.

Es fehlen weiterhin die Identitätstiftenden Elemente, die es den Menschen erleichtern soll, der europäischen Integration ihr Vertrauen zu schenken.⁵²⁷ Es wird eben keine Verfassung für Europa werden, damit wird es auch keine gemeinsamen Symbole geben, Gesetze dürfen weiterhin nicht Gesetze genannt werden und der Außenminister der Union wird geradezu förmliche in die Rolle des Hohen Repräsentanten für Außen- und Sicherheitspolitik verfrachtet. Als kleine Errungenschaften für mehr Transparenz kann die übersichtliche Zuordnung der Zuständigkeiten zwischen EU und Mitgliedstaaten betrachtet werden, welche sich aber auch in weiterer Folge aufgrund der Sonderregelungen und Ausnahmen wieder im Detail verliert und somit komplex und unübersichtlich wird. Die öffentliche Tagung des EP und die öffentliche Zugänglichkeit zu Gesetzesinitiativen stellen lediglich einen kleinen Lichtblick in Bezug auf die Transparenz dar. Auch wird Europa nach dem VvL endlich Gesichter bekommen, auf welche sich Vertrauen, Misstrauen, Zustimmung oder Ablehnung manifestieren können. Zum einen mit den permanenten Vorsitzenden

⁵²⁵ Vgl. o.V. [Der Vertrag auf einen Blick o.J]. URL: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/index_de.htm [02.03.2010].

⁵²⁶ Vgl. Weidenfeld in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 23.

⁵²⁷ Vgl. Weidenfeld in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 23.

des Europäischen Rates und zum anderen mit dem Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik. Gerade in diesem Bereich ist es daher wichtig, dass diese Personen die Unterstützung der nationalen Parlamente erhalten und nicht selber in einen Wettlauf um Einfluss und Macht stehen. Sind diese in der Lage ihre Aufgaben und Kompetenzen zu koordinieren und sich gegenseitig zu stärken, könnten sie einen wertvollen Beitrag zur Integration leisten.

Wozu brauchen wir die EU in Zukunft?⁵²⁸ Als ein politisches System muss sie eine Orientierungsleitung oder Begründerlogik für den europäischen Bürger besitzen und aufzeigen können, warum die europäische Integration aus heutiger Sicht so wichtig ist. Der VvL liefert jedoch leider keine Antwort auf die fundamentalen Fragen nach dem elementaren Wesen der EU. Die Europapolitik ist, wie die Europawahlen eindeutig zeigen, noch immer kein selbstverständlicher Bestandteil nationaler Debatten. Der kommende Wahlkampf zum EP im Jahr 2014 wird daher zeigen, inwieweit sich die Mitgliedstaaten und die europäischen Bürger auf das Integrationsprojekt Europa eingelassen haben. In diesem Zusammenhang ist es, nach Meinung der Verfasserin vor allem die Aufgabe der nationalen Parlamente und ihrer gewählten Volksvertreter die Europaidee zu stärken und zu forcieren, die Bürger zu mehr Interesse anzuregen und sich nicht von den dauernden Reden der EU-Gegner überschatten zu lassen. Es muss ein positives Bewusstsein der strategischen Notwendigkeit geschaffen werden um damit zu einem selbstsicheren Europa zu gelangen.

3.4 Differenzierung und Flexibilität

Die differenzierte Integration und die Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Vertragswerks ohne aufwändige Verfahren stellen den VvL ein Plus in Sachen Flexibilität aus.

Ein Europa mit 27 Mitgliedstaaten oder ein Europa mit vielleicht bald 30 und noch mehr Staaten ist und wird nicht mehr flächendeckend zu gestalten sein.⁵²⁹ Es scheint unmöglich, dass sich jeder Staat an den weiteren Schritten beteiligen wird, ebenso ist es nicht hinnehmbar für die restliche EU, dass sie auf jeden Bremser und Blockierer Rücksicht nimmt. Bisher zeigt sich diese Entwicklung beispielsweise an den unterschiedlichen Integrationsstufen im Rahmen der WWU oder der Teilnahme an der

⁵²⁸ Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 23.

⁵²⁹ Vgl. hierzu und im Folgenden Weidenfeld in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 23.

GRC. Diese Differenzierung mag auf den ersten Blick eine schräge Optik auf das Vertragswerk liefern, kann aber auch als Potenzial zur Vitalität begriffen werden. Eine strategisch profilierte Europapolitik wird die Möglichkeiten der verstärkten Zusammenarbeit oder der ständigen strukturierten Zusammenarbeit, wissen zu nutzen.

Ebenso zu einer Steigerung der Flexibilität führt die Reihe von Bereichen, welche in den Entscheidungsmodus der qualifizierten Mehrheit überführt wurden.⁵³⁰ Dies spiegelt die Bereitschaft der Mitgliedstaaten wider, zugunsten der Handlungseffizienz ihre nationale Souveränität in den betroffenen Politikbereichen aufzugeben und unter Umständen auch Rechtsakte umzusetzen, die in den nationalen Parlamenten auf Ablehnung stoßen würden. Ebenfalls in diesen Bereich fällt die Ernennung des EZB Kollegiums durch den ER und damit der Anhebung eines weiteren intergovernmentalen Elements auf supranationale Ebene. Als Mängel in diesem Zusammenhang muss Wohl oder Übel das Zugeständnis an Irland und damit an alle Mitgliedstaaten angeführt werden, die EK nicht wie bereits seit langem gefordert, zu verkleinern.

Eine weitere zentrale Errungenschaft sind die Vertragsänderungsverfahren, welche es ermöglichen, die Verträge in bestimmten Bereichen ohne langwierige Entscheidungsprozesse zu verändern. Eben zu diesen zählt auch die sogenannte Passerelle-Klausel, welche es dem ER ermöglicht, Entscheidungsprozesse innerhalb der EU ohne das langwierige Regierungskonferenzverfahren zu optimieren. Stabilität und Dynamik können somit miteinander in Einklang gebracht werden.⁵³¹

4 Ausblick

Der Vertrag wird Zeit benötigen um seine Potentiale voll ausschöpfen zu können.⁵³² Mit den neuen Handlungsinstrumenten muss versucht werden die attraktive Gestaltung der Rolle Europas in der Welt wieder herzustellen um die heutigen Probleme wie Terrorismus, organisierte Kriminalität, Klimawandel, Migration und Ressourcenknappheit zu bewältigen. Europa darf gegenüber den anderen Machtblöcken nicht ins Hintertreffen geraten und ist daher enormen Druck ausgesetzt.

⁵³⁰ Vgl. hierzu und im Folgenden Maurer in Maurer/Lieb/Ondarza (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2008], S. 21.

⁵³¹ Vgl. Weidenfeld in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 22.

⁵³² Vgl. Weidenfeld in Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008], S. 25.

Das Spannungsfeld konstatiert sich zum einen in der Auseinandersetzung mit den nationalen Staaten, welche nur schwer bereit sind Kompetenzen abzugeben, zum anderen aus der bereits allen Beteiligten bewussten Notwendigkeit einer supranationalen Zusammenarbeit. Trotz aller Uneinigkeiten ist Europa gefordert diese Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen.

Die Zukunft der gesamten EU und damit einhergehend auch die Zukunft des VvL wird davon abhängen, ob sich die Mitgliedstaaten, ihre Politiker, ihre Bürger wieder auf den Ursprung der europäischen Integration – die Abwendung von Nationalismen, die Suche nach Gemeinsamkeiten und Akzeptanz von Unterschiedlichkeiten zum größtmöglichen Wohl für alle Beteiligten – besinnen können, um damit dem Motto „*In Vielfalt geeint*“ wieder Auftrieb zu geben.⁵³³

Aus der Sicht der Verfasserin wird auch diese Vertragsreform nicht das endgültige Ende der Reformen der EU sein. Zu hoffen ist, dass sich dieses Vertragswerk etwas länger bewährt als die bisherigen. In Zeiten der Internationalisierung und Globalisierung ist die EU mehr als je zuvor auf ihre Wandlungsfähigkeit angewiesen. Ob der VvL dafür das geeignete Instrumentarium zur Verfügung stellt, kann nur die Zukunft zeigen.

⁵³³ Vgl. hierzu und im Folgenden Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2009], S. 88.

Literaturverzeichnis

Sachbücher

Bieber/Epiney/Haag [Die Europäische Union 2006]

Roland Bieber, Astrid Epiney, Marcel Haag: Die Europäische Union – Europarecht und Politik. 7. Auflage Nomos Verlag, Baden Baden 2006.

Europäisches Parlament - Informationsbüro für Österreich [Europa 2008/2009]

Europäisches Parlament – Informationsbüro für Österreich: Europa 2008/2009 – Was Sie schon immer über die Europäische Union wissen wollten, 4 Auflage, Druckerei Grasl, Bad Vöslau 2008.

Fischer [Der Vertrag von Lissabon 2008]

Klemens H. Fischer: Der Vertrag von Lissabon –Text und Kommentar zum Europäischen Reformvertrag mit einem Geleitwort von Dr. Benita Ferrero-Waldner, Mitglied der Europäischen Kommission, 1 Auflage, Nomos Verlag, Bern 2008.

Hellmann [Der Vertrag von Lissabon 2009]

Vanessa Hellmann: Der Vertrag von Lissabon 2009 – Vom Verfassungsvertrag zur Änderung der bestehenden Verträge – Einführung mit Synopse und Übersichten, 1. Auflage, Springer Verlag, Heidelberg 2009.

Herz/Jetzelsperger [Die Europäische Union 2008]

Dietmar Herz, Christian Jetzelsberger: Die Europäische Union, 2. Auflage, Beck Verlag, München 2008.

Isak [Europarecht 2004]

Hubert Isak: Europarecht I – Strukturen – Institutionen – Verfahren, 2. Auflage, Lexis Nexis Verlag, Wien 2004.

Isak [Europarecht 2007]

Hubert Isak: Europarecht I – Strukturen – Institutionen – Verfahren, 3. Auflage, Lexis Nexis Verlag, Wien 2007.

Lambach/Schieble [EU Concours – Leitfaden zur Europäischen Union 2008]

Philipp Lambach, Christoph Schieble: EU Concours – Leitfaden zur Europäischen Union (Deutsch/Englisch), 1. Auflage, ViaEurope Verlag, 2008.

Maurer [Der Vertrag von Lissabon: Anreize für einen demokratischere und handlungsfähigere Union 2008]

Andreas Maurer: Der Vertrag von Lissabon: Anreize für eine demokratischere und handlungsfähigere Union – Gutachterliche Stellungnahme für die Anhörung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union Berlin, 10. März 2008, Diskussionspapier der FG 1, 2008/08, April 2008, SWP (Stiftung Wissenschaft und Politik), Berlin 2008.

Nicolaysen [Europarecht I 2002]

Gert Nicolaysen: Europarecht 1 – Die europäische Integrationsverfassung – 2. Auflage, Baden Baden Verlag, Wien 2002.

Oppermann [Europarecht 2005]

Oppermann Thomas: Europarecht ein Studienbuch - mit EU-Osterweiterung und Verfassungsentwurf, 3. Auflage, Beck Verlag, München 2005.

Schweiter/Hummer/Obwexer [Europarecht 2007]

Michael Schweitzer, Waldemar Hummer, Obwexer Walter: Europarecht – Das Recht der Europäischen Union. 1 Auflage Manz Verlag, Wien 2007.

Streinz [Europarecht 2008]

Streinz Rudolf: Europarecht – Mit Lissabonner Reformvertrag, 8. Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg, München, Landsberg, Berlin 2008.

Streinz/Ohler/Hermann [Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU 2008]

Streinz Rudolf, Ohler Christoph, Hermann Christoph: Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU – Einführung mit Synopse, 2. Auflage, Beck Verlag, München 2008.

Weidenfeld [Die europäische Verfassung verstehen 2006]

Werner Weidenfeld: Die Europäische Verfassung verstehen, 1 Auflage, Bertelsmann Verlag, Gütersloh 2006.

Wessels [Das politische System der Europäischen Union 2008]

Wolfgang Wessels: Das postkoloniale System der Europäischen Union, 1. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2008.

Sammelbände und Aufsätze

Fastenrath/Nowak (Hrsg.) [Der Lissabonner Reformvertrag 2009]

Ulrich Fastenrath, Carsten Nowak (Hrsg.) : Der Lissabonner Reformvertrag – Änderungsimpulse in einzelnen Rechts- und Politikbereichen. Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht. 1. Auflage, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2009. Aufsätze:

- Ulrich Fastenrath, Carsten Nowak: Wozu brauchen wir den Vertrag von Lissabon und was bringt er? S. 13-32.
- Roland Bieber: Der neue institutionelle Rahmen, S. 47-64.
- Thomas Groh: Die Rolle der nationalen Parlamente, S. 77-112.
- Eckhard Pache: Die Rolle der EMRK und der Grundrechte-Charta in der EU, S. 113-128.
- Franz Merli: EU-Erweiterung- und Nachbarschaftspolitik, S. 259 -274.
- Hans-Joachim Cremer: Die Gemeinsame Außen-, Sicherheits-, und Verteidigungspolitik im Spannungsfeld zwischen Souveränität der Mitgliedstaaten und Supranationalität der EU, S. 275-298.
- Oliver Suhr: Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, S. 299-324.

Hummer/Obwexer (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon 2009]

Waldemar Hummer, Walter Obwexer (Hrsg.): Der Vertrag von Lissabon. 1. Auflage, Nomos Verlag, Baden Baden, Wien 2009. Aufsätze:

- Walter Obwexer: Aufbau, Systematik, Struktur und tragende Grundsätze des Vertrages von Lissabon, S. 95-122.
- Friedrich Erlbacher: Rechtspersönlichkeit und Rechtsnachfolge, S. 123-132.
- Hubert Isak: Institutionelle Ausgestaltung der Europäischen Union, S. 133-188.
- Thomas Eilmansberger: Vertikale Kompetenzverteilung zwischen Union und den Mitgliedstaaten, S. 189-208.

- Walter Obwexer: Gerichtssystem und Rechtsschutz, S. 237- 266.
- Christoph Vedder: Außenbeziehungen und Außenvertretung, S. 267-300.
- Andreas Kumin: Vertragsänderungsverfahren und Austrittsklausel, S. 301-324.
- Bernhard Schima: Grundrechtsschutz, S. 325-342.
- Theodor Martens: Wirtschafts- und Währungsunion, S. 343-360.
- Kay Hailbronner: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, S. 361-374.
- Theo Öhlinger: Übernahme des Vertrages von Lissabon in die österreichische Rechtsordnung, S. 411-426.
- Rudolf Streinz: Verfassungsvertrag und Vertrag von Lissabon: Alter Wein in neuen Schläuchen, S. 451-470.
- Waldemar Hummer: Zum weiteren Schicksal des Vertrages von Lissabon, S. 471-546.

Lieb/Maurer/Ondarza (Hrsg.) [Die Reformen des Vertrags von Lissabon 2008]

Julia Lieb, Andreas Maurer, Nicolai von Ondarza (Hrsg.): Die Reformen des Vertrags von Lissabon – Kurzkomentar. Diskussionspapier der FG 1, 2008/17 und FG 2, 2008/09 Dezember 2008, 2. Auflage SWP (Stiftung Wissenschaft und Politik), Berlin 2008. URL: <http://www.swp-berlin.org>.

- Andreas Maurer: Struktur der Verträge, S. 10-13.
- Andreas Maurer: Das Europäische Parlament, S. 14-16.
- Andreas Maurer: Der Europäische Rat und sein Präsident, S. 17-20.
- Andreas Maurer: Die Ausdehnung der Verfahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat, S.21-24.
- Michael Weiner: Die Europäische Kommission, S. 25-26.
- Julia Lieb: Der Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäische Auswärtiger Dienst (AED), S. 27-28.
- Daniela Kietz: Die Nationalen Parlamente, S. 29-30.
- Severin Fischer: Der Europäische Gerichtshof, S.31-32.

- Stefan Vogel: Die Europäische Bürgerinitiative, S. 33-38.
- Andreas Maurer: Die neuen Verfahren zur Änderung der Anpassung der Verträge, S. 39-41.
- Andreas Maurer: Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, S. 42-43.
- Peter Becker: Das Haushaltsverfahren, S. 44-45.
- Nicolai von Ondarza: Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit, S. 46-47.
- Julia Lieb, Annegret Bendiek: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), S. 48-49.
- Volker Heise, Nicolai Ondarza: Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), S. 50-51.
- Annegret Bendiek, Solvei Richter: Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik, S. 52-53.
- Stefan Becker: Humanitäre Hilfe, S. 57- 60.
- Ognian Hishov: Wirtschaftspolitik, S. 61.
- Stefan Becker: Währungs politik, S. 62-64.
- Stefan Becker: Wettbewerbs, Fiskalpolitik, Angleichung von Rechtsvorschriften, S. 65-66.
- Ognian Hishov: Sozialpolitik, S. 67.
- Daniela Kietz, Roderick Parkes: Justiz- und Innenpolitik, S. 68-76.
- Peter Becker: Die Eigenmittel der Union, S. 77.
- Oliver Geden: Energie- und Klimapolitik, S. 78-79.

Lieb/Maurer (Hrsg.) [In Trippelschritten zu EU-Reform 2008]

Julia Lieb, Andreas Maurer (Hrsg.): In Trippelschritten zur EU-Reform – Die Ratifikationsverfahren zum Vertrag von Lissabon, Diskussionspapier der FG 1, 2008/18 und FG 2 2008/10 Dezember 2008, 4. Auflage, SWP (Stiftung Wissenschaft und Politik), Berlin 2008, URL: <http://www.swp-berlin.org>. Aufsätze:

- Andreas Maurer: Perspektiven für den Lissabonner Vertrag S. 3- 11

- Julia Lieb: Frankreich zurück auf der europäischen Bühne, S. 71-76.

Lieb/Maurer/Ondraza (Hrsg.) [Die Reformen des Vertrags von Lissabon 2009]

Julia Lieb, Andreas Maurer, Nicolai von Ondarza (Hrsg.): Die Reformen des Vertrags von Lissabon – Kurzkomentar. Diskussionspapier der FG 1, 2009/09 und FG 2, 2009/04 April 2009, 3. Auflage, SWP (Stiftung Wissenschaft und Politik), Berlin 2009. URL: <http://www.swp-berlin.org>. Aufsatz:

- Stefan Becker: Sozialpolitik, S. 71-75.

Pernice (Hrsg.) [Der Vertrag von Lissabon – Reform der EU ohne Verfassung? 2007]

Ingolf Pernice (Hrsg.): Der Vertrag von Lissabon – Reform der EU ohne Verfassung? Kolloquium zum 10. Geburtstag des WHI. 1. Auflage, Nomos Verlag, Berlin 2007. Aufsätze:

- Eduard Lenski: Rat und Europäischer Rat nach dem Vertrag von Lissabon (Reformvertrag), S. 99-144.
- Beate Braams: Die Kompetenzordnung im Vertrag von Lissabon, S. 115- 134.
- Frank Hoffmeister: Das Prinzip der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Vertrag von Lissabon, S. 152-157.

Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009]

Schwarze/Hatje (Hrsg.): Der Reformvertrag von Lissabon 2009, Europarecht Beiheft 1/2009, 1. Auflage, Nomos Verlag, Baden Baden 2009. Aufsätze:

- Jürgen Schwarze: Der Reformvertrag von Lissabon – Wesentliche Elemente des Reformvertrages, S. 9-30.
- Johann Schoo: Das neue institutionelle Gefüge der EU, S: 51-70.
- Peter-Christian Müller-Graff: Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Lissabonner Reform, S. 105-128.
- Franz Mayer: Der Vertrag von Lissabon und die Grundrechte, S. 87-104.
- Schoo in Schwarze/Hatje (Hrsg.) [Der Reformvertrag von Lissabon 2009], S. 53f.

Weidenfeld (Hrsg.) [Die europäische Verfassung in der Analyse 2005]

Werner Weidenfeld (Hrsg.) : Die europäische Verfassung in der Analyse, 1 Auflage, Verlag Bertelsman Stiftung, Gütersloh 2005. Aufsatz:

- Almut Metz: Den Stier bei den Hörnern gepackt? Definition, Werte und Ziele der Europäischen Union im Verfassungsprozess, S. 12-27.

Weidenfeld (Hrsg.) [Lissabon in der Analyse 2008]

Werner Weidenfeld (Hrsg.): Lissabon in der Analyse – Der Reformvertrag der Europäischen Union. Münchner Beiträge zur europäischen Einigung, 1. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2008. Aufsätze:

- Werner Weidenfeld: Der Vertrag von Lissabon als historischer Schritt der Integration Europas – Aufbruch aus der Krise, S. 13-28.
- Sarah Seeger: Die Institutionen- und Machtarchitektur der Europäischen Union mit dem Vertrag von Lissabon, S. 63-98.
- Michael Bauer: Organisation und rechtlicher Rahmen des Politikfeldes Inneres und Justiz nach dem Vertrag von Lissabon, S. 99-114.
- Franco Algieri, Thomas Bauer: Die Festschreibung mitgliedstaatlicher Macht: GASP und GSVP im Vertragswerk von Lissabon, S. 125-157.
- Florian Baumann, Jürgen Turek: Die europäische Energiepolitik im Vertrag von Lissabon, S. 157-170.
- Matthias Chardon: Mehr Transparenz und Demokratie – Die Rolle der nationalen Parlamente nach dem Vertrag von Lissabon, S. 171-188.
- Sarah Seeger: Die EU im Spannungsfeld von Demokratiedefizit, Politisierung und Vertragsratifikation, S. 235-245.

Zeitschriften

Achim Hurrelmann in Zeitschrift für Politik und Zeitgeschichte: Demokratie in der Europäischen Union 2008 – Eine Bestandsaufnahme. S.1-13. URL: <http://bpb.de/publikationen/EGO7ST.html> [26.11.2009].

Dieter Schröder in Süddeutsche Zeitung Nr. 222/ Jg. 28: Norwegens emotionales Nein am 27.09.1972, S. 4. URL: http://www.ena.lu/norwegens_emotionales_suddeutsche_zeitung_27_september_1972-030202435.html [02.10.2009].

Europäische Kommission in EU-Nachrichten Deutschland 20.12.2007 Nr. 43/2007: Bundeskabinett stimmt Lissabon-Vertrag zu – Ungarn ist schon weiter - Guter StArt.in den Ratifizierungsprozess S. 1-12. URL: http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/eu_nachrichten/eu-nachrichten-43_2007-web.pdf [03.03.2010].

Europäische Kommission in EU-Nachrichten Deutschland 07.02.2008 Nr. 5/2008: Ratifizierung geht voran – der Kurs ist klar EU-Reform braucht weiter Unterstützung S. 1-8. URL: http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/eu_nachrichten/eu-5-web.pdf [03.03.2010].

Europäische Kommission in EU-Nachrichten Deutschland 19.06.2008 Nr. 22/2008: Nach dem Nein zum Lissabon-Vertrag Irland nicht zum Sündenbock machen S. 1-8. URL: http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/eu_nachrichten/eu-nachrichten-22_2008-web.pdf [03.03.2010].

Europäische Kommission in EU-Nachrichten Deutschland 08.10.2009 Nr. 33/2009: Irland an Bord Lissabon-Vertrag vor entscheidender Schlussrunde S. 1-8. URL: http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/eu_nachrichten/eu-nachr.33_2009web.pdf [03.03.2010].

Jochen Bittner in die Zeit vom 26.11.2009 Nr. 49: Herman wer? Catherine wie? Zwei Unbekannte besetzen die wichtigsten Ämter Europas. Die Rekonstruktion eines Auswahlverfahrens. URL: <http://www.zeit.de/2009/49/EU-Superstar> [02.03.2010].

Jörg Philipp Terhechte in Zeitschrift für Europarecht Heft 2/2008: Der Vertrag von Lissabon – Grundlegende Verfassungsurkunde der europäischen Rechtsgemeinschaft oder technischer Änderungsvertrag?, Hamburg, S. 143-189. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EUR_08_02.pdf [20.11.2009].

o.V in die weltonline am 15.06.2007: Was bedeutet der Quadratwurzel-Vorschlag? URL: http://www.welt.de/politik/ausland/article948590/Was_bedeutet_der_Quadratwurzel_Vorschlag.html [02.03.2010].

o.V. in der Standard am 03.11.2009: Vaclav Klaus unterzeichnet EU-Vertrag – Tschechischer Präsident gab Widerstan auf – Erleichterung in Europa. URL: <http://derstandard.at/1256743896928/Vaclav-Klaus-unterzeichnet-EU-Vertrag> [11.02.2010].

o.V. in Wiener Zeitung am 30.10.2009: Ein Dossier: Ein Weg nach Europa: Die Ratifizierung des EU-Reformvertrages. URL: <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4923&Alias=Wzo&cob=339060&DosCob=447459> [11.02.2010].

Richard Corbett, Inigo Mendez de Vigo in Zeitschrift für Europäische Grundrechte: Bericht über den Vertrag von Lissabon (A6-0013/2008), S. 234.

Thomas Mayer in der Standart am 11.02.2010: EU-Parlament gewinnt Machtkampf um Bankdaten- Swift-Abkommen mit großer Mehrheit zu Fall gebracht – Neue Verhandlungen, Abgeordnete für volle Mitsprache. URL: <http://derstandard.at/1265851899412/Interimsabkommen-EU-Parlament-gewinnt-Machtkampf-um-Bankdaten> [10.03.2010].

Ulrich Häde in Zeitschrift für Europarecht Heft 2/09: Die Wirtschafts- und Währungsunion, Frankfurt, S. 200-218. URL: http://www.europarecht-online.info/eurecht/hefte/Aufsatz_EuR_09_02.pdf [03.02.2010].

Severin Fischer in Internationale Politik und Gesellschaft Online: Die Neugestaltung der der EU-Klimapolitik: Systemreform mit Vorbildcharakter? Im Rahmen eines gemeinsamen Forschungsprojekts des Instituts für Europäische Politik und der asko europa-stiftung, S. 108-126. URL: http://www.fes.de/IPG/sets_d/arc_d.htm [02.03.2010].

Victor Hugo, deutsche Übersetzung Wehberg in die Friedenswarte: 1941/ Heft 2/3: Ideen und Projekte betreffend die Vereinigten Staaten von Europa, S. 57.-58.

Waldemar Hummer in Wiener Zeitung am 22.09.2008: Russland ratifiziert 14. Protokoll zur EMRK URL: <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4468&Alias=wzo&cob=366994> [08.03.2010].

Winston Churchill, deutsche Übersetzung in die Zeit vom 05.05.2009: Ein britischer Patriot für Europa Winston Churchills Europa-Rede, Universität Zürich, 19. September 1946. URL: http://www.zeit.de/reden/die_historische_rede/200115_hr_churchill1_englisch [08.02.2010].

Internetquellen

Auswärtiges Amt Deutschland [Polen ratifiziert Vertrag von Lissabon 2009]. URL: http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Presse/Meldungen/2009/091010-POL-_20VvL.html [10.02.2010].

Bundesverfassungsgericht Deutschland [Pressemitteilung 72/2009 vom 30.06.2009]. URL: <http://www.bverfg.de/pressemitteilungen/bvg09-072.html> [11.02.2010].

Europäische Kommission [Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union 2007], S 204. URL: <http://europa.eu/generalreport/de/rg2008de.pdf> [04.03.2010].

Europäische Kommission [Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union 2008], S. 207. URL: <http://europa.eu/generalreport/de/rg2007de.pdf> [04.03.2010].

Europäischer Rat 11./12. Dezember 2008 Schlussfolgerungen des Vorsitzes [17271/1/08]. URL: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/104697.pdf [13.01.2010].

Europäischer Rat 19./20. Juni 2008 Schlussfolgerungen des Vorsitzes [11018/1/08]. URL: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/en/ec/101346.pdf [13.01.2010].

Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg [Vertrag von Lissabon 2010]. URL: http://www.lpb-bw.de/vertrag_von_lissabon.html [12.02.2010].

Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg [Vertrag von Lissabon 2010]. URL: http://www.lpb-bw.de/vertrag_von_lissabon.html [12.02.2010].

o.V. [Regeln für die Abfassung von Texten o.J.]. URL: <http://publications.europa.eu/code/de/de-130400.htm> [22.02.2010].

o.V. [Der Vertrag auf einen Blick o.J.]. URL: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/index_de.htm [02.03.2010].

o.V. [Die EU bekämpft den Klimawandel o.J.]. URL: http://ec.europa.eu/climateaction/eu_action/index_de.htm [05.02.2010].

o.V. [Die EU in der Welt o.J.]. URL: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/external_relations/index_de.htm [10.03.2010].

o.V. [Ein demokratischeres und transparenteres Europa o.J.]. URL: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/democracy/index_de.htm [03.02.2010].

o.V. [Glossar: Ioannina Kompromis o.J.]. URL: http://europa.eu/scadplus/glossary/ioannina_compromise_de.htm [02.02.2010].

o.V. [Glossar: Kopenhager Kriterien o.J.], in: www.europa.eu. URL: http://europa.eu/scadplus/glossary/accession_criteria_copenhagen_de.htm [09.02.2010].

o.V. [Glossar: Mitentscheidungsverfahren o.J.]. URL: http://europa.eu/scadplus/glossary/codecision_procedure_de.htm [09.02.2010].

o.V. [Glossar: Petersberg Aufgaben o.J]. URL: http://europa.eu/scadplus/glossary/petersberg_tasks_de.htm [03.10.2009].

o.V. [Glossar: Verfahren der Zusammenarbeit o.J]. URL: http://europa.eu/scadplus/glossary/enhanced_cooperation_de.htm [09.02.2010].

o.V. [Politische Strategien für ein besseres Leben o.J]. URL: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/better_life/index_de.htm [10.03.2010].

o.V. [Vertrag zur Gründung der europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) 2007]. URL: http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/treaties_euratom_de.htm [10.02.2010].

o.V. [Woher kommt das Geld o.J], URL: http://ec.europa.eu/budget/budget_glance/where_from_de.htm [10.03.2010].

o.V. [Woher kommt das Geld o.J], URL: http://ec.europa.eu/budget/budget_glance/where_from_de.htm [10.03.2010].

Österreichisches Parlament [Chronologie der Beziehungen Österreichs mit der EWG/EU o.J]. URL: http://www.parlament.gv.at/PE/CHRONO/Chronologie_Portal.shtml [10.03.2010].

Rechtliche Hinweise

ABI 2008/C115/01 Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

ABI. 2001/C80/85: Erklärung Nr. 23 zur Zukunft der Europäischen Union.

ABI. 2007/C303/01 Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

ABI. 2007/C306/01 Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007.

ABI. 2008/C115/290 Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstandes.

ABI. 2008/C115/203 Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente un der Europäischen Union.

ABl. 2008/C115/206 Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

ABl. 2008/C115/273 Protokoll Nr. 8 zu Artikel 6 Abs. 2 EUV über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

ABl. 2008/C115/274 Protokoll Nr. 9 über den Beschluss des Rates über die Anwendung des Artikels 16 Abs. 4 EUV und des Artikels 238 Abs. 2 AEUV zwischen den 01. November 2014 und dem 31. März 2017 einerseits und ab dem 01. April 2017 andererseits.

ABl. 2008/C115/275 Protokoll Nr. 10 über die Ständige Zusammenarbeit nach Artikel 42 AEUV.

ABl. 2008/C115/279 Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.

ABl. 2008/C115/313 Protokoll Nr. 30 über die Anwendung der Charta der Grundrechte auf Polen und das Vereinigte Königreich.

ABl. 2008/C115/295 Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreiches und Irland hinsichtlich des Raums, der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

ABl. 2008/C115/322 Protokoll Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen.

ABl. 2008/C115/337 Erklärung Nr. 1 zu Charta der Grundrechte der EU.

ABl. 2008/C115/337 Erklärung Nr. 3 zu Artikel 8 EUV.

ABl. 2008/C115/338 Erklärung Nr. 6 zu Artikel 15 Abs. 5 und 6, Artikel 17 Abs. 6 und 7, Artikel 18 EUV.

ABl. 2008/C115/338 Erklärung Nr. 7 zu Artikel 16 Abs. 4 EUV und zu Art. 238 Abs. 2 AEUV.

ABl. 2008/C115/341 Erklärung Nr. 9 zu Artikel 16 Absatz 9 des EUV betreffend den Beschluss des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat.

ABl. 2008/C115/342 Erklärung Nr. 10 zu Art. 17 EUV.

ABl. 2008/C115/343 Erklärung Nr. 13 zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

ABl. 2008/C115/343 Erklärung Nr. 14 zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

ABl. 2008/C115/344 Erklärung Nr. 17 zum Vorrang.

ABl. 2008/C115/346 Erklärung Nr. 24 zur Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union.

ABl. 2008/C115/350 Erklärung Nr. 38 zu Art. 252 AEUV zur Zahl der Generalanwälte der Gerichtshofs.

ABl. 2008/C115/355 Erklärung Nr. 52 zu den Symbolen der Europäischen Union.

ABl. 2008/C115/357 Erklärung Nr. 57 der Italienischen Republik zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments.

Hinweise:

Brecht in Harvard Law Review Vol. 55 [European Federation - The democratic alternative 1942], S.561. Deutsche Übersetzung bei Lipgens [45 Jahre Ringen um die Europäische Verfassung 1986], S. 82ff.

Claude Henri de Saint Simon und sein Schülers Augustin Thierry: De la réorganisation de la société européenne (Neuordnung der europäischen Gesellschaft) 1814. Deutsche Übersetzung bei Emge [Saint Simon 1987] S. 76.

Combat, Organe du Mouvement de Liberation Francaise, Nr. 34. Deutsche Übersetzung bei Lipgens [45 Jahre Ringen um die Europäische Verfassung 1986], S. 91.

EGMR, Große Kammer, Urteil vom 30.06.2005 – 45036/98 Bosphorus Hava Yollari Turizm ve Ticaret Anonim Sirketi/Irland. URL: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=777884&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649> [10.01.2010].

Ergebnis der Europäischen Parlamentswahlen 2009 URL: http://www.europarl.europa.eu/parliament/archive/elections2009/de/turnout_de_txt.html [07.02.2010].

Graf Coudenhove-Kalergi [Paneuropa 1923].

Grünbuch der Europäischen Kommission zur Europäischen Bürgerinitiative (KOM2009/622 endgültig) URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0622:FIN:DE:> [07.03.2010].

Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden, erste Auflage 1795, zweite Auflage 1796, Königsberg.

Karl Christian Friedrich Krause: Entwurf eines europäischen Staatenbundes als Basis des allgemeinen Friedens und als rechtliches Mittel gegen jeden Angriff wider die innere und äußere Freiheit Europas, 1814.

Rat der Europäischen Union 27. November 2009 [Entwurf Achtzehnmonatsprogramm des Rates (16771/09)]. URL: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/09/st16/st16771en09.pdf> [12.03.2010].

Weiterentwicklung des „Manifesto di Ventotene“ von Spinelli und Rossi; Illegaler Erstdruck in Spinelli/Rossi [Problemi della Federazione Europea 1944]. Deutsche Übersetzung bei Lipgens [45 Jahre Ringen um die Europäische Verfassung 1986], S. 71f.